

Codex Iustiniani.

Buch X.

Verknüpfungen für den Aufruf der ursprünglichen Textfassungen in Latein oder Griechisch nach Paul Krüger sind eingefügt.

I. Titel.

DE IURE FISCI.

10,1. Vom Recht des Fiscus.

10,1,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ATTICUS UND SEVERUS.

Wenn nachgewiesen wird, dass euer Vater die Schenkung von Grundstücken rechtsgültig errichtet hat, bevor er Schuldner der fiskalischen Kassen wurde, wird das, was ohne die Absicht geschah die Gläubiger zu betrügen, nicht aufgehoben.

10,1,2. DER KAISER GORDIANUS AN SERENUS.

Die von einem Steuereinnahmer aufgestellte Berechnung kann einer rechtmäßigen Verurteilung nicht gleichgesetzt werden, wenn sie nicht durch ein Urteil des Prokurators bestätigt worden ist.

10,1,3. DERSELBE KAISER AN ATTICA.

Wenn die Grundstücke, die dem Fiscus verpfändet worden waren, durch offensichtlichen Betrug des Käufers oder durch Begünstigung zu einem Preis unter ihrem Wert verkauft wurden, wird Mein Prokurator, an den man sich deshalb gewandt hat, anordnen, sie zu dem bezahlten Betrag zurückzugeben.

10,1,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MUCATRAULUS.

Es besteht eine feste Vorschrift, die in einer Stadt wohnenden Fremden, *metoecis*, betreffend, die auf Anordnung der Regierung aus der Stadt in eine andere verbracht worden sind. Denn die Grundstücke, die sie vor ihrem Wegzug innehatten, sollen, wenn sie von ihnen nicht verkauft worden sind, vom Fiscus eingezogen werden, außer wenn die Kaiserliche Majestät ausdrücklich etwas anderes entschieden hat, so wie es vor langer Zeit angeordnet wurde.

§ 1. Wie nun einerseits von den Kaisern dies hilfreich angeordnet worden ist, bestimmt andererseits, mit der erwähnten Ausnahme, kein Gesetz, dass sie ihre Eltern nicht beerben dürfen.

10,1,5. AUS EINEM BRIEF DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN FLACCUS.

Es ist verboten, das Vermögen von jemandem, von dem angenommen wird, dass er es dem Fiscus schulde, einzuziehen, bevor dies ausdrücklich von Uns angeordnet wurde.

§ 1. Und zur umfassenden Vorbeugung bei Entnahmen zugunsten des Staates, *caesarianis*, ordnen Wir an, dass jedem, dem daran liegt, es freisteht, denen, die gekommen sind, um das Vermögen von jemandem zu beschlagnahmen, der den Gesetzen zu unterwerfen ist, sich tatsächlich zu widersetzen, so dass sogar, wenn die Beamten sich unterstanden haben, vom Inhalt des gegebenen Gesetzes abzuweichen, sie durch den Widerstand der Privatleute vom Begehen einer Ungerechtigkeit abgehalten werden dürfen.

§ 2. Denn der, dem daran liegt, dass jemandes Vermögen nicht angetastet werde, braucht, wenn die Beamten es in Beschlag nehmen wollen, sich erst dann zufrieden zu geben, wenn er sich aus Unserer schriftlichen Anordnung überzeugt hat, dass sie nicht aus ihrer Willkür zur Beschlagnahme geschritten sind, sondern kraft eines Urteils dies vollziehen.

10,1,6. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Auch rechtmäßige Anordnungen mit denen der Fiscus das Recht zur Vollstreckung erhalten hat, so ordnen Wir an, sind schon allein dann zu verbrennen, wenn sie nicht rechtzeitig vollzogen worden sind. Denn Wir ordnen an, zur Beruhigung der Privatpersonen Vorgänge zu entfernen, bei denen Klagen des Fiscus zu schweigen haben.

Geg. III. k. Iun. (319) unter dem Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

10,1,7. DERSELBE KAISER AN VELUSIANUS, *PRAEF. URBI.*

Denen, die der Fiscus bedrängt, ist die Möglichkeit sich rechtmäßig zu verteidigen gegeben, wobei auf ihr Vermögen, solange der Streit darüber noch anhängig ist, keine Belastungen und keine Überschreibungen vorgenommen werden dürfen.

§ 1. Sobald also ein Streit entsteht, weil der Fiscus jemandes Vermögen in Anspruch nimmt, ist das Gerichtsverfahren durchzuführen, während das gesamte Vermögen beim Schuldner verbleibt, und dass, wenn der Ausgang ergeben hat, dass es zu beschlagnahmen ist, erst dann die rechtliche Verfolgung der einzelnen Gegenstände und die peinlichen Vernehmung über des Umfang des gesamten Vermögens gestattet ist, welchem damit befasste Diener unterzogen werden, damit, wenn etwas entfernt wurde, es zurückgefordert werde, und außerdem noch zur Strafe so viel, wie betrügerisch entfernt worden war.

§ 2. Wenn jedoch Beamte des Staates, *caesariani nomen*, davon betroffen sind, sollen sie die Anwendung dieser Constitution nicht beanspruchen dürfen, da sie dann, wenn sie sich mit dem Betrug, gegen den sie vorzugehen haben, selbst beflecken, eine solche Ausnahme verdient haben.

Geg. prid. k. Ian. (326) zu Sirmium unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

10,1,8. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DRACONTIUS, *VICAR IN AFRICA.*

Diejenigen, die sich verbrecherisch auf dem Fiscus nachteilige Verträge eingelassen haben, haben sich des Betrugs schuldig gemacht und sind zu vierfachem Ersatz anzuhalten.

Geg. XV. k. Dec. (365) zu Hadrumetum unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,1,9. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PATRICIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

In Betreff der Auswahl der Steuereinnehmer, die in der Verantwortlichkeit des Prokuratoren Unseres Kaiserlichen Privatschatzes stehen, bestätigen Wir hiermit deine Verfügung, dass, während alle Bewerbungen hintangestellt werden sollen, an der alten Vorgehensweise festzuhalten und den Amtsangehörigen ihre Verpflegung und Versorgung unverändert zu gewähren ist. Auch gegenüber den Friedensrichtern, *irenarchae*, und ihren Hilfskräften ist das von alters her Übliche weiterhin zu beachten.

Geg. III. k. Ian. (420) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 3ten des Constantius.

10,1,10. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER CONSTANTIUS AN PALLADIUS, *DERZEIT PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Das Vermögen derjenigen Verstorbenen, die zu ihren Lebzeiten ihren Ruf mit verschiedenen Verbrechen befleckt zu haben angesehen werden, soll keineswegs dem Fiscus verfallen, oder von ihm verkauft werden, wenn sie nicht nach öffentlicher Anklage überführt worden sind.

Geg. VIII. id. Iul. (421) zu Ravenna unter dem Consulate des Eustachius und dem des Agricola.

10,1,11. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Jede Klage des Fiscus ist innerhalb sechs Monaten von der Einleitung des Verfahrens an zu Ende zu führen, es sei denn, dass Personen oder Urkunden aus der Provinz in die Residenzstadt geholt werden müssen, oder die Beklagten selbst die Veranlassung zum Verzug geben, weil sie unvorbereitet sind.

II. Titel.

DE CONVENIENDIS FISCI DEBITORIBUS.

10,2. Vom Belangen der Schuldner des Fiscus.

10,2,1. DER KAISER GORDIANUS AN SATURNINUS UND ANDERE.

Ihr verlangt nicht ohne rechtmäßigen Grund, dass, nachdem ihr dem Fiscus die Erfüllung seiner Ansprüche zugesagt habt, zuerst diejenigen zu belangen sind, welche den ursprünglichen Vertrag abgeschlossen haben, und danach erst ihr angegriffen werdet, die ihr von denselben etwas gekauft habt.

10,2,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN PATROPHILUS.

Der Fiscus behält sein Klagerecht gegen dich, wenn für den Betrag, den du zu zahlen hattest, wie er in seine Rechnungen eingetragen ist, dir der Finanzbeamte den Eingang der Zahlung nicht bestätigt hat. Es ist jedoch angemessen, dass dem Fiscus zuerst aus dem Vermögen dessen geleistet werde, der Steuereintreiber war, wenn er zahlungsfähig ist und die Möglichkeit besteht, ihn zu belangen, und nachher erst, wenn auf diese Weise, nichts erlangt werden kann, die Forderung gegen dich erhoben wird.

10,2,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IANUARIUS UND ANDERE.

Hinsichtlich eurer Ausführungen, des Augurius und seines Sohnes Gesellschafter und Mitarbeiter am Einziehungsauftrag ausstehender Steuerzahlungen zu sein, und dass genau genommen nur jene mit der Einziehung der Steuern beauftragt waren, wobei mit euch und den übrigen, die sie zu Steuereintreibern ernannt haben, keine gegenseitige Verantwortlichkeit bei der Eintreibung insgesamt vereinbart worden war, sondern, wie ihr versichert, unter Aufgabenteilung aus dem Amtsauftrag die verschiedenen Gebiete bei der Ausführung getrennt worden sind, ist es nicht widerrechtlich, dass der Fiscus zuerst aus dem Vermögen derer, die mit der Einziehung beauftragt und dazu angewiesen waren, entschädigt wird, und erst nach ihnen, falls nicht die ganze Schuld bezahlt wurde, die belangt werden, die von ihnen ernannt worden waren.

§ 1. Unser Bevollmächtigter hat die Befolgung des Rechts durchzusetzen, und nicht nur nach der Beschlagnahme des Vermögens der beauftragten Steuereintreiber, sondern auch derer, die sie beauftragt haben, jedoch nur dann, wenn die gesamte Forderung des Fiscus nicht erfüllt wird, somit auch euch zum Ersatz der Steuerschulden aufzufordern.

10,2,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN ARCHELAUS, *COMES IM ORIENT.*

Diejenigen, welche dem Fiscus Unserer Gnaden schulden, haften ohne Einschränkung, und was sie im eigenen Namen schuldig sind, sollen sie auch aus ihren Mitteln zu zahlen genötigt werden, wonach übrigens, wenn sie gezahlt haben, es ihnen vorbehalten bleibt, gegen alle und jede ihre rechtmäßigen Schuldner vorzugehen, wobei sie gegen diejenigen, welche sie für ihre Schuldner halten, nach den Gesetzen auf dem Rechtsweg vorzugehen haben.

Geg. III. non. Iul. (369) zu Noviodunum unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

10,2,5. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN FORTUNATIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Es war unter den Niederschriften von Jemandem, dessen Vermögen eingezogen worden war, eine Zusammenstellung aufgefunden worden, welche die Namen von Schuldnern und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge enthielt.

§ 1. Da die verliehenen Geldsummen weder durch Zeugen erweislich gemacht, noch mit Dokumenten der Inhalt der Aufstellung belegt werden konnte, haben Wir es für ungerecht erachtet, dass jemand einen anderen durch seine handschriftliche Notiz zum Schuldner machen darf.

§ 2. Solche Gelegenheiten wollen Wir daher durch diese Anordnung abstellen, und es soll wegen der Ungültigkeit solcher Niederschriften niemand von denen, deren Namen verzeichnet stehen, zur Zahlung genötigt werden.

§ 3. Dies, so verordnen Wir, ist auch in ähnlichen Fällen zu beachten.

Geg. prid. non. Iul. (377) zu Hierapolis unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Merobaudes.

III. Titel.

DE FIDE ET IURE HASTAE FISCALIS ET DE ADIECTIONIBUS.

10,3. Von der Gültigkeit und den rechtlichen Wirkungen fiskalischer Versteigerungen und vom Bieten.

10,3,1. DER KAISER ANTONINUS AN CURTIA.

Was du in deinem Bittschreiben angeführt hast, das bringe bei Meinem Prokurator vor, zu dessen Aufgaben dein Verlangen gehört. Hast du vor diesem den Beweis geführt, dass der Verkauf der Sachen nicht mit Ermächtigung des Gerichtsvorsitzenden oder dessen, der zum Verkauf befugt war, erfolgt ist, dass keine Versteigerung durchgeführt wurde und dass nicht alle erforderlichen Formalitäten für den Verkauf erfüllt wurden, und wenn du bezahlt hast, was du nach der gerichtlichen Entscheidung schuldest, wird der arglistig geschehene Verkauf wieder aufgehoben werden, und du wirst diejenigen Sachen mit ihren Erträgen zurückerhalten, von denen sich ergeben hat, dass sie an den Besitzer wider besseren Wissens gekommen sind, oder hätten kommen sollen.

Geg. non. Iul. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

10,3,2. DER KAISER GORDIANUS AN HERACLEON.

Ein doppelter Grund unterstützt dein Verlangen, da, wie du angibst, deine Besitzungen ohne die übliche Versteigerung von Amts wegen verkauft wurden, und weil dein Gegner durch den zugestandenen niedrigen Preis wegen der Geringfügigkeit deiner Schuld begünstigt, jedoch zu deinem Schaden, und zum gedachten Vorteil Meines Amtes erfolgte. Deshalb fechte du jenes Unstatthafte an, indem du dadurch sowohl für die Befriedigung des Fiscus, als für deinen eigenen Vorteil sorgen wirst.

Geg. V. k. ? (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

10,3,3. DERSELBE KAISER AN CRISPUS.

Auch wenn keine Kaufurkunde vorhanden ist, aber deine Ehefrau mit anderen Beweismitteln nachgewiesen hat, dass das Haus ihr gehört, welches deiner Angabe nach unter ihrem Namen vom Fiscus gekauft und nachdem von ihr dafür der Preis bezahlt wurde, das Besitztum auf sie übertragen worden ist, wird Mein Stellvertreter es nicht zulassen, dass es vom Fiscus für Schulden ihrer Mutter beansprucht wird.

Geg. V. k. Nov. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

10,3,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLINA.

Wenn es die für die fiskalischen Auktionen oder Versteigerungen festgesetzten Fristen erlauben, und du erklärst, mehr bieten zu wollen, so geh zu Unserem Stellvertreter, damit er das rechtmäßige Gebot eines höheren Preises annehme.

Geg. III. id. Ian. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

10,3,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN VIVENTIVS, PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.

Alles was an Lebensmitteln für die Verpflegung gebraucht wird und für sonstige Steuerschulden als körperliche Dinge jedweder Art zu versteigern gestattet ist, soll durch den Fiscus verkauft werden und soll in der uneingeschränkten Gewalt derer verbleiben, denen vom Fiscus Sachen dieser Art in einer üblichen Versteigerung zugeschlagen wurden.

§ 1. Und falls jemals mit Unterstützung durch ein kaiserliches Rescript verlangt wird, dass ein vom Fiscus vorgenommener Verkauf wieder aufgehoben werde, hat dem niemand Folge zu leisten, selbst Minderjährige jeden Alters haben, wenn irgendetwas aus ihrem Vermögen für fiskalische Schulden den Käufern zugeschlagen wurde, keine Befugnis zur Rückforderung.

Geg. III. id. Nov. (369) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

10,3,6. DIESELBEN KAISER AN FELIX, COMES DES STAATSSCHATZES.

Wenn jemand nach Angebot und Verkauf des Fiscus das Vermögen eines Schuldners des Fiscus erworben hat, soll er nur zur Bezahlung derjenigen Sachen verpflichtet werden, von denen feststeht, dass sie im Wege der Versteigerung nach öffentlichem Angebot erworben wurden. Denn Wir sichern zu, dass Wir nicht gestatten, dass sie wegen anderen Schuldner des Fiscus herangezogen werden.

Geg. VII. id. Mart. (370) zu Marcianopolis unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,3,7. DER KAISER ZENO AN DOMINICUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn in einer öffentlichen Bekanntmachung Vermögen verkauft wird, ist sowohl dem Comes des Kaiserlichen Privatvermögens, wie auch den Palastbeamten und den Advokaten des Fiscus bei der Versteigerung daraus Sachen zu kaufen erlaubt und niemand darf einen solchen Vertrag fälschlich verdächtigen.

Geg. III. k. Aug. (477) im Jahr nach dem 2ten Consulate des Basilus und dem des Armatius.

IV. Titel.

DE VENDITIONE RERUM FISCALIUUM CUM PRIVATIS COMMUNIUM.

10,4. Vom Verkauf von Sachen, die dem Fiscus und Privatpersonen gemeinschaftlich gehören.

10,4,1. DER KAISER ALEXANDER AN EPICLETUS.

Es ist Vorschrift, dass sobald dem Fiscus auch nur ein kleiner Teil an einer Sache gehört, dieselbe von Meinen Prokuratoren im Ganzen verkauft, jedoch der Erlös nur von diesem Teil für den Fiscus einzunehmen und der Rest den Eigentümern der übrigen Teile auszuzahlen ist.

§ 1. Verklage daher den Käufer der Grundstücke, wegen denen du dein Gesuch stellst, vor seinem Richter, so dass er sich verteidigen kann, wie es ihm zusteht.

Geg. VII. k. Oct. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

V. Titel.

NE FISCUS REM QUAM VENDIDIT EVINCAT.

10,5. Dass ein Verkauf durch den Fiscus nicht von ihm umgestoßen werden kann.

10,5,1. AUS EINEM BRIEF DES KAISERS ALEXANDER AN HERMIAS, *RATIONALIS*.

Für Mein Rechtsgefühl ist es empörend, dass der Fiscus über einen Gegenstand, nachdem dieser im guten Glauben zugeschlagen und dem Fiscus bezahlt wurde, einen Rechtsstreit erhebt.

§ 1. Es ist also angemessen, dass nicht nur diese Stelle, sondern auch jeder andere allen Rechtsstreit vom Käufer fernhält, da sich die Amtsstellen bei Verkäufen dieser Art ohne Beunruhigung des Käufers unter sich verständigen können.

Geg. XV. k. Mai. (228) unter dem Consulate des Modestus und dem des Probus.

10,5,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Dass der Fiscus neu verhandelt, was er einmal verkauft hat, wird aus Gründen der Angemessenheit und Ehrlichkeit nicht geduldet.

Geg. V. k. Ian. (451) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Martianus und dem des Adelphius.

VI. Titel.

DE HIS QUI EX PUBLICIS RATIONIBUS MUTUAM PECUNIAM ACCEPERUNT.

10,6. Von denen, die aus öffentlichen Kassen ein Darlehen angenommen haben.

10,6,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN PROBUS, PRAEF. PRAET.

Wer von Gerichtsvollziehern, *exactoribus*, Finanzbeamten, *tabulariis*, Kassierern, *arcariis*, oder anderen Angestellten der Steuerbehörde Geld gegen Zins aufgenommen hat, der hat, wenn er dabei angetroffen wird, aufgrund dieser Verordnung die Strafe auf das Vierfache zu tragen.

Geg. IV. id. Mart. (368) zu Trier unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,6,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, PRAEF. PRAET.

Alle sollen wissen, dass es niemandem gestattet ist, aus dem Staatsschatz ein Darlehen in Gold aufzunehmen.

§ 1. Diejenigen, die aus Unserem Schatz Gold zu ihrem privaten Nutzen entweder heimlich oder gegen Schuldschein und glaubhafte Zusicherung der Absicht es als Schuldner zurückgeben zu wollen, ohne Unsere Ermächtigung angenommen haben, sind zur Strafe unter Einziehung ihres gesamten Vermögens auf immer zu deportieren.

§ 2. Derjenige aber, der aus dem erwähnten Staatsvermögen, als sei er ein öffentlicher Gläubiger, jemandem mit Gold gefällig war oder es gegeben hat, ist der Todesstrafe zu unterwerfen.

Geg. XII. k. Aug. (381) zu Heraclea unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

VII. Titel.

POENIS FISCALIBUS CREDITORES PRAEFERRI.

10,7. Dass die Gläubiger den fiskalischen Strafen vorgehen.

10,7,1. DER KAISER ALEXANDER AN MARCELLUS.

Dem Verfolger seines Anspruchs ist der Einzug einer Strafe hintanzusetzen. So wie hinsichtlich der hauptsächlichen Forderung des Fiscus diese vorgeht, ist in Betreff des dreifachen Betrages, der zur Strafe hinzugefügt wurde, diese besondere Vorschrift zu beachten.

Geg. k. Jul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

VIII. Titel.

DE FISCALIBUS USURIS.

10,8. Von den Zinsen auf Forderungen des Fiscus.

10,8,1. DER KAISER ANTONINUS AN ANTIOCHUS.

Von der Summe, die dir nachweislich als Strafe auferlegt worden ist, werden keine Zinsen gefordert. Denn soviel, wie Mein Prokurator dir den gesetzlichen Bestimmungen zufolge als Geldstrafe auferlegt hat, wird er, aber darüber hinaus nichts fordern.

Geg. XV. k. Dec. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

10,8,2. DER KAISER ALEXANDER AN VICTORINUS.

Wenn ein Kredit gegen Pfand vergeben worden ist, ist auch der an des Schuldners Stelle nachgefolgte Fiscus zur anstehenden Zinszahlung verpflichtet, wenn sie laut Vertrag geschuldet wird.

Geg. III. non. Sept. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

10,8,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Auch Unser Fiscus, so ordnen Wir an, hat Unsere Verordnung zu befolgen, wonach Wir den Gläubigern mit Ausnahme bestimmter Personen gestattet haben, sich auf ein halbes vom Hundert (monatlich) zu verpflichten, da auch selbst der Fiscus mehr als ein halbes vom Hundert (monatlich) von seinen Schuldern nicht fordern darf, selbst wenn sie ihm vorher mehr versprochen haben, oder die Klagerechte von deren vorherigen Gläubigern an ihn auf irgendeine Weise übergegangen sind.

Geg. VIII. id. April. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

IX. Titel.

DE SENTENTIIS ADVERSUS FISCUM LATIS RETRACTANDIS.

10,9. Vom Aufheben der gegen den Fiscus ergangenen Urteile.

10,9,1. DER KAISER ANTONINUS AN ACUTIANUS.

Dass die Rechtssachen, in denen gegen den Fiscus erkannt wurde, innerhalb dreier Jahre zur nochmaligen Verhandlung gezogen werden können, und nach dieser Zeit, wenn die Anschuldigung der Begünstigung der gegnerischen Partei, *praevaticio*, erhoben oder Betrug erwiesen wird, ist bekannt.

Geg. non. Iul. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

X. Titel.

DE BONIS VACANTIBUS ET DE INCORPORATIONE.

10,10. Vom Anspruch des Fiscus auf herrenlose Güter.

10,10,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SERION, *RATIONALIS.*

Du musst wissen, dass das Vermögen ohne Testament Verstorbener, die keinen gesetzmäßigen Erben hinterlassen, von Unserem Fiscus in Anspruch zu nehmen sind ohne die Städte anzuhören, die es für sich beanspruchen, indem sie ein Recht bemühen, das es ihnen erlaube. Und nachdem du irgendwelche Vermögen ohne Testament Verstorbener von den Städten unter dem Vorwand von Privilegien in Beschlag genommen befunden hast, wirst du diese ohne zu zögern für Unseren Fiscus einziehen.

Geg. prid. id. April. (292) unter dem Consulate des Annibalianus und dem des Asclepiodotus.

10,10,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN AEMILIUS, ZU ROM REGISTRIERTER *VIR PERFECTISSIMUS*, *RATIONALIS.*

Wenn Unsere Schreiben besagen, dass eine Besitzung oder ein Haus, welches Wir geschenkt haben, in seinem unveränderten Zustand geschenkt worden ist, besagt dies, wie Wir früher zu schreiben pflegten „mit allem, was dazu gehört, den Dienstbaren, dem Vieh und den Erträgen und allen seinen Rechten“, so dass alles, was zur Ausstattung der Besitzung oder des Hauses gehört, zu übergeben ist.

Geg. VI. id. Mart. (313) zu Mailand unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

10,10,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN FLORENTINUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Wenn irgendwann durch irgendeine Bekanntmachung oder durch Gerichtsurteil etwas zu Unseren Sachen hinzuzufügen ist, soll dies förmlich und feierlich durch den Comes des Kaiserlichen Privatvermögens und durch die Prokuratoren, die sich in den jeweiligen Provinzen aufhalten, vorgenommen und alles sorgfältig im Einzelnen aufgeschrieben werden.

§ 1. Die Besitztitel aber, dass Güter den Unseren hinzugefügt und dem Staatswesen geweiht sind, sollen nicht ohne Bezeugung der Öffentlichkeit niedergelegt werden. Es sind sofort die mit den schwersten Strafen zu belegen, die eigenmächtig ein derartiges Eigentum für sich in Beschlag nehmen.

Geg. IV. k. April. (369) unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

10,10,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, die herrenlosen Güter Verstorbener dem Fiscus zuzuführen, wenn der testamentlos Verstorbene keine gesetzmäßigen Erben, sei es aus Blutsverwandtschaft oder sei es aus einem Rechtstitel, hinterlassen hat.

Geg. VIII. id. Iul. (421) zu Ravenna unter dem Consulate des Eustachius und dem des Agricola.

10,10,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HERMOCRATES, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Wenn herrenlose oder auf andere Weise nach dem Gesetz angefallene Güter bei der Schatzkammer angezeigt werden, sind einige Beamte des Palastes damit zu beauftragen und nach ihrer Vereidigung zu den Gütern zu senden, damit von ihnen veranlasst der Vorsteher der Provinz in Gegenwart des Anwalts des Fiscus sorgfältig feststelle, wem das herrenlose und angefallene Vermögen gehört hat, auf wie hoch es sich beläuft und woraus es besteht.

§ 1. Wenn nach Hinweis auf die Möglichkeit zum Widerspruch auf dem Rechtsweg sich ergibt, dass niemand es mit Recht besitzt oder fordert, und sich sowohl aus der eigenen Feststellung als auch aus der überzeugenden Glaubwürdigkeit der öffentlichen Akten erhellt, dass es der Fiscus zu übernehmen hat, ist Uns die Sache vorzutragen, damit auf Unsere Anweisung hin die herrenlosen oder anderen Sachen namens der Schatzkammer in Beschlag genommen werden.

§ 2. Dieses Verfahren ist auch dann zu beachten, wenn ein Teil eines Gutes und ein weiteres oder eine oder mehrere Sachen oder Vorgänge zu behandeln sind. Denn wenn auf betrügerische Weise etwas zum Nachteil der Schatzkammer begangen wird, werden die abgesandten Beamten Unserem Zorn nicht entgehen, der Vorsteher der Provinz aber auf die Hälfte seines Vermögens bestraft, jedoch der Anwalt des Fiscus zum Ersatz des dem Fiscus durch seine Schuld zugefügten Schadens angehalten werden.

Geg. VII. id. Oct. (435) zu Constantinopel unter dem 15ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 4ten des Kaisers Valentinianus.

XI. Titel.

DE DELATORIBUS.

10,11. Von denen, die Jemanden beim Fiscus anzeigen.

10,11,1. DER KAISER ALEXANDER AN BASSUS.

Wenn dem, der es rechtmäßig erwerben kann, ein stillschweigendes Fideikommiss hinterlassen worden ist, wird eine Anzeige verworfen, denn nur demjenigen kann etwas nicht stillschweigend hinterlassen werden, dem etwas in aller Form nicht hinterlassen werden kann.

Geg. XIII. k. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

10,11,2. DER KAISER GORDIANUS AN EUTYCHEMUS.

Dass du aus gewissenhafter Pflichterfüllung, ja sogar auf Geheiß des Prokurators, einer von einem Anderen angezeigte Sache mit der gebotenen Sorgfalt nachzugehen hattest, und nicht aus eigenem Bestreben die Anzeige verfolgt hast, ergibt sich aus der Lesung der angeführten Tatsachen, welche in deiner Bittschrift mit aufgeführt sind.

§ 1. Deshalb soll auch in Betreff deiner Person nichts unternommen werden, was dem Geist Meiner Zeit fremd ist, der hochachtenswerte Vorsteher der Provinz wird dies seine Sorge sein lassen.

Geg. VIII. id. Sept. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

10,11,3. DERSELBE KAISER AN CAECILIUS.

Die Schande und die Verantwortlichkeit eines Denunzianten trifft nicht den, von dem ein Beamter behauptet hat, er besitze ein Landgut oder ein Haus des Fiscus, aber nachwies, dass nicht er, sondern ein Anderer Besitzer dieser Sache ist.

Geg. prid. k. Iul. (241) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Pompeianus.

10,11,4. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN CANDIDUS.

Nach mehrmaliger Abänderung der Verordnungen ist man dahin gekommen, dass diejenigen, welche die Sache des städtischen Gemeinwesens verfolgen, die Verantwortung eines Denunzianten nicht tragen, da jedermann bekannt ist, dass nur diejenigen eine unerwünschte Anzeige erstatten, die eine solche dem Fiscus überbringen.

Geg. III. k. Sept. (284) unter dem Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerianus.

10,11,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Alle Richter haben darüber zu wachen, dass die, die eine Anzeige beim Fiscus ohne Hinzuziehung dessen Anwalt erstatten, bestraft werden. Denn es ist offensichtliches Recht, dass, was aus irgendjemandes Vermögen gerichtlich zu beschlagnahmen ist, sowohl nach den Gesetzen als auch nach richtiger Befolgung des Rechts vom Anwalt des Fiscus in Anspruch zu nehmen ist.

§ 1. Weil aber nicht wenige voreilig rechtmäßig besessene Vermögen anzeigen, obwohl diese nicht beschlagnahmt sind, geben Wir allen, die sich für verletzt erachten, die Erlaubnis, diejenigen, die Anzeige erstatten, mit der mit dem Schwert bewaffneten Gerichtsbarkeit abzuwehren.

Geg. XI. k. April. (335) zu Constantinopel unter dem Consulate des Constantius und dem des Albinus.

10,11,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, PANHELLENISCHER CONSULAR IN LYDIEN.

Wir ordnen an, Diener, die ihren Herrn anzeigen, als Beispiel für alle Verräter mit der härtesten Strafe zu belegen, auch dann, wenn das, wessen er ihn bezichtigt, erwiesen ist, Majestätsverbrechen davon ausgenommen.

Geg. VII. k. Nov. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

10,11,7. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Weder einem Diener noch einem Freien ist es erlaubt, eine Anzeige zu erstatten, wegen der jemand den Tod oder den Verlust seines Vermögens zu fürchten hat. Wenn jemand einen in einer Sache anzeigt, wie, dass er einen Schatz gefunden habe, soll er, wenn er ein Diener ist, sofort den Feuertod leiden, vor allem dann, wenn es sein Herr war, den er angezeigt hat, ein Freier aber soll unter Verlust seines Vermögens und seines Bürgerrechts jenseits der Grenzen des Römischen Reiches verwiesen werden.

10,11,8. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Den Anwälten des Fiscus ist es nicht erlaubt, zu sagen, es sei ihnen anonym berichtet worden, dass jemand dem Fiscus gehöriges Gut besitze, und aufgrund dieser Anklage anderen nachzustellen, vielmehr hat der, der Anzeige erstattet, sich zu stellen, so dass sein Charakter in Betracht gezogen werden kann.

§ 1. Und es darf weder der Sohn seinen Vater oder seine Mutter, noch ein Freigelassener seinen Freilasser wegen fiskalischer Angelegenheiten anzeigen, noch ein verbannt Gewesener, noch ein wegen wissentlich falscher Anklage Verurteilter, noch ein gerichtlich mit Prügeln Gezüchtigter, noch ein anderer von Gesetzes wegen daran Gehinderter angehört werden.

§ 2. Hat ein Diener aber in einer fiskalischen, oder in irgendeiner anderen Angelegenheit seinen Herrn angeklagt, soll seine Anklage gegen ihn selbst sprechen, selbst wenn er gegen seinen Herrn die Wahrheit angegeben hat.

§ 3. Auch wenn die Beamten des Palastes jemanden angezeigt haben (denn sie allein können und müssen Anzeigen erstatten) oder ein anderer, der dies dem Gesetz nach darf, soll der oberste Beamte des Fiscus den, der Anzeige erstattet, überprüfen.

§ 4. Befindet sich nun der Angezeigte in dieser Residenzstadt, ist er nach ergangenem Dekret des Comes des Kaiserlichen Privatvermögens zu belangen, wobei er den Beamten des Palastes und ihrem derzeitigen Vorsteher nicht mehr als vier Goldstücke, und die Anwälte des Fiscus weder für die Klage noch für das Auftreten des Prokurators bezahlen darf.

§ 4a. Bei jeder gerichtlichen Verhandlung sind dem betreffenden Gericht die üblichen Kosten zu erstatten, sowohl für die Verhandlung selbst, wie auch für die Anfertigung der Schreiben.

§ 4b. Ist der Beklagte unschuldig, ist er freizusprechen; ist er aber offensichtlich schuldig, hat er nicht nur das, was er besitzt, und das Geld, das er schuldet, zu zahlen, sondern hat auch die vom Fiscus

aufgewendeten Kosten doppelt zu ersetzen, weil er mutwillig prozessierte. § 5. Wenn aber von Sachen nur angegeben wird, sie würden dem Fiscus gehören, obwohl deren Besitzer unbekannt ist, jedoch sie sich in dieser Residenzstadt oder in den Vorstädten befinden, sollen, wenn es unbewegliche sind, die Beamten der Palastes weder Besitztitel anlegen, noch sich solche anmaßen, sondern der Comes des kaiserlichen Privatvermögens soll durch angeschlagene Edikte an auffälligen Orten der Residenzstadt bekanntgeben, wo die Sachen befindlich sind, sowie dass er jedem freistellt Widerspruch zu erheben und binnen dreißig Tagen in einer einzureichenden Klage wegen der erwähnten Entschädigung seine Rechte geltend zu machen, es möge der Besitzer selbst widersprechen wollen, oder sein Freund, Diener oder Freigelassener, wenn der abwesend ist, der jene Sachen in der Tat besitzt, wobei auch die Vorschriften über das Verwahren des Besitzes zu beachten sind.

§ 5a. Wenn aber weder der, den es angeht, noch sein Beauftragter, noch der Inhaber des Besitzes sich innerhalb dreißig Tagen stellen, und dies aus den Akten zu ersehen ist, soll der Fiscus in den Besitz des Vermögens gesetzt werden, ohne dass jedoch gegen den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der ihm zustehenden Einspruchsrechte eine Vorentscheidung getroffen ist.

§ 5b. Wenn aber die angezeigten Gegenstände bewegliche oder sich bewegende gewesen sind, sind auch diese nicht unbesonnen in Beschlag zu nehmen, sondern es ist erst nach deren Besitzer zu forschen und er aufzufordern gegen Erstattung der erwähnten Kosten und Beachtung der rechtlichen Verordnungen seine Sache zu führen.

§ 5c. Es soll aber auf alle rechtmäßige Art und Weise und mit allen geschriebenen und ungeschriebenen Beweismitteln den Sachen dieser Art nachgeforscht werden, auch nach den Personen, welche die Wahrheit wissen können, und es soll der, wegen dem dies zu unternehmen ist, wissen, dass wenn er unterliegt, nicht nur die durch den Prozess entstandenen Kosten, sondern auch die Sachen selbst, von denen sich ergeben hat, dass er sie unrechtmäßig besitzt, und deren Wert dazu, aufzubringen hat.

§ 6. Nach Aufstellung dieser allgemeingültigen Verordnungen über fiskalische Angelegenheiten wird noch ein besonderes Gesetz über diejenigen Güter hinzugefügt, die wegen Hochverrat beschlagnahmt worden sind, dass nämlich derjenige, der diesen angezeigt hat, nicht Denunziant geheißen werden darf, sondern willig aufzunehmen ist, jedoch wenn diese Anzeigerstatter als Verleumder gehandelt haben, sind sie wie die übrigen Anzeigerstatter zu bestrafen, hat sich aber ihre Anzeige als richtig herausgestellt, sollen sie nicht nur keine Strafe erhalten, sondern auch den achten Teil des angegebenen Vermögens.

§ 7. Die Anzeigerstatter aber können, wenn die Sachen, die sie besitzen, oder wenn ihr ganzes Vermögen geringer als fünfzig libra Gold ist, für das Verfahren Bürgen stellen, wenn es aber die fünfzig libra übersteigt, können sie für fünfzig libra Bürgen stellen, hinsichtlich des übrigen Betrages aber schwören, wobei sie zugleich damit eidlich bekräftigen, dass sie oder ihre Beauftragten sich im Gericht einfinden und dem Tribunal über die Angelegenheiten des Privatvermögens des Kaisers nicht entfliehen wollen.

§ 7a. Wenn sie nun nach diesem Eid doch ausbleiben, sollen sie dreimal geladen werden, im Abstand von jeweils zehn Tagen zwischen jeder Ladung, auch sind öffentliche Ladungen anzuschlagen, und wenn sie dann weder selbst noch ihre Beauftragten oder ihre Verteidiger kommen, hat die Schatzkammer den Besitz des Vermögens zu ergreifen, während den Abwesenden ihre Verteidigung vorbehalten bleibt,

§ 8. Befindet sich hingegen das angegebene Vermögen in der Provinz und untersucht der Vorsteher der Provinz entweder aus eigenem Antrieb, oder auf Anweisung des Comes des kaiserlichen Privatvermögens, soll nichts unüberlegt oder gewaltsam geschehen, außerdem sollen die Prozesskosten nur bis zum dritten Teil der in der Residenzstadt entstehenden entrichtet werden.

§ 9. Jedweder aber, der dem Comes des kaiserlichen Privatvermögens, oder den Beamten des Palastes, oder den hochachtbaren Anwälten des Fiscus, oder den hochachtbaren Vorstehern der Provinzen Anzeige erstattet, möge wissen, dass er, wenn er auf der Anklage beharrend als wissentlich falscher Ankläger erkannt wird, oder die Anklage zurückzieht und sich verbirgt, und er ein geringes Vermögen hat, so dass ihm an dessen Verlust nichts gelegen ist, er mit der schwersten Verurteilung auf immer verbannt werden wird; wenn er aber einen Staatsdienst oder sonst eine Würde bekleidet, oder ein hinreichendes Vermögen hat, soll er sowohl seines Dienstes als auch seines übrigen Vermögens verlustig gehen und ihm weder innerhalb der Residenzstadt noch in der Provinz zu wohnen gestattet werden.

§ 10. Nach diesem Gesetz haben sich der Comes des kaiserlichen Privatvermögens und die Beamten, die unter ihm stehen, zu richten. Diejenigen, des es übertreten, haben für jede Einzelheit eine Strafe von fünfzig libra Gold zu tragen.

§ 11. Wenn in der Provinz etwas dergleichen missachtet worden ist, hat der Vorsteher der Provinz mit dem ihm untergebenen Beamten in jedem einzelnen Fall dreißig libra Gold zu bezahlen.

§ 12. Damit sich niemand dieser Strafe entziehe, steht den widerrechtlich Behandelten selbst frei, den Übertreter der Gesetze ungestraft dem höchsten Herrscher oder dem ruhmvollsten Magister anzuzeigen, damit der Kaiser den Magister mit der Einziehung der Strafen beauftrage.

XII. Titel.

DE PETITIONIBUS BONORUM SUBLATIS.

10,12. Von den Bitten um das von Anderen konfiszierte Vermögen.

10,12,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Das Vermögen dessen, der bei einem Majestätsverbrechen ergriffen und bestraft wurde, und das, wie es für die Bestrafung des Verbrechens vorgesehen ist, vom Fiscus eingezogen wurde, soll sich niemand unterstehen unter dem Vorwand eines kaiserlichen Geschenkes für sich zu erbitten. Wer dem Gesetz zuwider sich dieser unerlaubten Hoffnung hinzugeben gewagt hat, soll der Übertretung des Gesetzes für schuldig erachtet werden.

§ 1. Weil Wir aber oftmals in manchen Dingen mit so zudringlichen Behelligungen der Bittsteller bestürmt werden, dass Wir auch etwas zugestehen, was Wir nicht zugeben sollten, soll ein Unserseits gegen die Verordnung des gegebenen Gesetzes dennoch erteiltes Rescript keine Wirksamkeit haben.

§ 2. Nur dann, wenn Wir von einem solchem Vermögen aus eigenem Antrieb, ohne dass es verlangt oder gefordert wurde, jemandem etwas zugestanden haben, soll eine derartige Freigebigkeit gelten.

Geg. XVI. k. Dec. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

10,12,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ZOILUS, *PRAEF. PRAET.*

In der Absicht, jeden Keim der Begierde nach fremdem Gut von Grund aus zu zerstören, wollen Wir, dass künftig niemandem die Erlaubnis zustehen soll, um ein Gut zu bitten, wenn jemand, gleichgültig von welchem Geschlecht, ohne Testament und ohne Verwandte zu hinterlassen oder ohne Gattin oder Gatten verstorben ist, er sei von welchem Stand oder Religionssekte auch immer, oder unter welchem Titel auch ein Vermögen sonst beschlagnahmt worden sein mag.

§ 1. Niemand soll sich unterfangen darum zu ersuchen, wenn es Unserm Fiscus zugefallen ist und diejenigen, durch deren Amt und Dienstgeschäft diese Petitionen zum Vortrag gebracht werden, sollen nicht ungestraft Unseren Verordnungen zuwider handeln dürfen.

§ 1a. Sondern der erlauchte derzeitige Quästor soll, sobald er eine eingereichte Petition unterzeichnet, oder ein Antwortschreiben genehmigt hat, ebenso wie der erlauchte Comes des kaiserlichen Privatvermögens, wenn er dieses Vorgehen gestattet oder eine eingereichte Petition zugelassen hat, Unsere Empörung verspüren, und allen zur Strafe für Unbesonnenheit als Beispiel dienen.

§ 1b. Die Kanzleibeamten, welche die Aufnahme oder Ausführung derartiger Rescripte besorgt haben, und die Beamten des Palastes, die dazu geholfen oder die Verhandlungen über eine derartige Petition zugelassen haben, sind, so ordnen Wir an, mit dem Verlust ihres Vermögens zu bestrafen.

§ 2. Durch ein gleiches Vorgehen wollen Wir auch alle städtischen Angelegenheiten und solche, die das öffentliche Recht angehen, gegen jede Art von Petition schützen, so dass, was diesem Unserem Gesetz zuwider durch eine pragmatische Anweisung oder eine herrschaftliche Schrift, oder durch irgend einen herrschaftlichen Rat oder Auftrag erlangt worden ist, niemals irgendwo Kraft haben soll.

Geg. X. k. Mai. (444) unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

XIII. Titel.

DE HIS QUI SE DEFERUNT.

10,13. Von denen, die ihre im Stillen erfolgte Erbschaft anzeigen.

10,13,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *RATIONALIS IN SPANIEN.*

Derjenige, dem in stillschweigender Treuebekundung eine Erbschaft vermacht wurde, soll sie sogleich bei deinem Amt anmelden, soll die Nachweise vorlegen, soll auch seine Absicht mitteilen und soll infolge seiner Aufrichtigkeit ein Drittel des gesamten Vermögens des Verstorbenen erhalten.

§ 1. Ist diese Anzeige von der Ehefrau des Verstorbenen bei deinem Amt ergangen, soll auch sie, wenn der Erblasser wollte, dass sie Erbe sein solle, wenn sie die Nachweise offengelegt hat, zur Belohnung die Hälfte des Vermögens erhalten und mit Unserem Fiscus teilen, dabei auch das Vorrecht erhalten, ihre Hälfte zuerst wählen zu dürfen. Jedoch dann, wenn jemand, dem Fiscus wie der Frau gleichermaßen feindlich, die Nachweise verbirgt, ist sein ganzes Vermögen vom Fiscus zu beschlagnahmen und er auf eine Insel zu deportieren.

Geg. id. Mart. (317) unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

XIV. Titel.

SI LIBERALITATIS IMPERIALIS SOCIUS SINE HEREDE DECESSERIT.

10,14. Wenn Einer ohne Erben gestorben ist, dem gemeinschaftlich mit Anderen vom Kaiser etwas geschenkt worden war.

10,14,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN MYGDONIUS, *BEAMTER AM KAISERLICHEN PALAST.*

Wir ordnen an, dass wenn Einer von denen, denen Wir gemeinschaftlich etwas geschenkt haben, ohne einen Erben zu hinterlassen verstorben ist, des Verstorbenen Anteil eher an seine Teilhaber als an eine andere Person gelange.

Geg. XV. k. Iul. (348) zu Mailand unter dem Consulate des Philippus und dem des Salia.

XV. Titel.

DE THESAURIS.

10,15. Von Schatzfunden.

10,15,1. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll künftig wegen der Inanspruchnahme von Schatzfunden, die er auf einem eigenen oder fremden Grundstück gefunden hat, oder von anderen oder von ihm entdeckt wurden, mit Bitten um Wohlwollen Unsere Gnade zu belästigen wagen.

§ 1. Denn auf seinem eigenen Grundstück soll jedem freistehen, Schatzfunde, das sind in alter Zeit von Unbekannten verborgene bewegliche Gegenstände, zu suchen, insofern dies ohne verbrecherische und strafbare Opferhandlungen, oder irgend sonstige nach den Gesetzen anrühige Künste geschieht, und Wir erteilen freie Macht und Gewalt, von dem Gefundenen Gebrauch zu machen, damit nicht Gottes Gnade mit verhasster List erstrebt und es überflüssig wird, dasjenige mit Bitten zu verlangen, was nach den Gesetzen erlaubt ist, und es nicht scheine, als müsse erst um eine Großzügigkeit des Herrschers gebeten werden.

§ 2. Auf fremdem Grund und Boden es aber niemandem gestattet, gegen den Willen oder ohne Wissen der Eigentümer im eigenen Namen nach Verborgenen zu suchen.

§ 3. Wer aber in der erwähnten Sache ein Gesuch eingereicht oder entgegen dem Inhalt dieses Gesetzes einen verborgenen Schatz auf fremdem Grundstück gesucht oder gefunden hat, soll das Ganze an die Herrschaft des Grundstücks übergeben und als Übertreter dieses gerechten Gesetzes bestraft werden.

§ 4. Hat er hingegen beim Pflügen oder bei einer anderen Bearbeitung des Grundstücks oder aufgrund eines Zufalls, nicht absichtlich forschend, auf fremdem Grund einen Schatz gefunden, soll er das, was

gefunden wurde, zur Hälfte behalten, und zur Hälfte abgeben, so mit der Herrschaft des Grundstücks teilen. Dadurch wird sich jeder an dem Seinen erfreuen und nicht nach Fremdem streben.

Geg. VI. id. Oct. (474) unter dem Consulate des Kaisers Leo iunior.

XVI. Titel.

DE ANNONIS ET TRIBUTIS.

10,16. Von den Naturalabgaben und Steuern.

10,16,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Verpflegung und Gehälter für unbesetzte Stellen fallen künftig an den Fiscus, und dürfen weder von den Vorstehern an andere verteilt, noch zu öffentlichen Zwecken ohne eine kaiserliche Anordnung verwendet werden, welche sowohl die Schenkung als auch den Zweck der Verwendung näher angeben wird. Ebenso wenig dürfen die Einnahmen des Fiscus für Material für private oder öffentliche Bauten verwendet werden, oder zu deren Ankauf Gelder ohne kaiserliche Verordnung ausgegeben werden. Der dem entgegeng Handelnde hat dem Fiscus den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen und das vorgesetzte Amt ist einer schweren Strafe zu unterziehen.

10,16,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN ANTIOCHUS.

Schulden sind zwar im Anteil, mit dem jeder ein Erbe des Verstorbenen geworden ist, zu zahlen, Verpflegungsleistungen hat aber der zu erbringen, der den Besitz innehat und den Ertrag zieht.

Geg. (260 ?) unter dem Consulate des Secularis und dem des Donatus.

10,16,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERENNIUS.

Die jährlichen Steuern sind nicht der Person, sondern dem anerkannten Besitz auferlegt, und daher wird der Vorsteher der Provinz darauf achten, dass du nicht über den Umfang deiner Besitzungen hinaus belastet wirst.

Geg. XVII. k. Nov. (249) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Aquilinus.

10,16,4. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROCLIANUS.

Es hat jeder zu entrichten, zu dem er in den von Unserer Hand ausgehenden Bescheiden verpflichtet worden ist, und niemand hat die Befugnis etwas Anderes zu erheben. Denn wenn der Stellvertreter oder der Vorsteher der Provinz jemandem etwas erlassen zu müssen vermeint hat, wird er das, was er einem anderen erlassen, aus eigenen Mitteln zu ersetzen angehalten werden.

Geg. XV. k. Iul. (315) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

10,16,5. DIE KAISER CONSTANTIUS AN URANIUS.

Es ist jeder zur Erledigung aller seiner öffentlichen Steuerzahlungen zu nötigen. Denn was durch Uns gesetzlich festgesetzt wurde und weder ungewöhnlich ist, noch so bezeichnet werden darf, ist was Unseren getreuen Bewohner der Provinzen üblicherweise auferlegt wurde.

Geg. III. non. Febr. (339) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Constans.

10,16,6. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DRACONTIUS, VIKAR IN AFRICA.

Wir ordnen an, dass die Verpflegungsabgaben, *annona*, unter Berücksichtigung der Lage und Entfernung der Besitzungen an die Grenzen gebracht werden sollen.

Geg. XV. k. Iul. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,16,7. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN PRINCIPIUS, PRAEF. PRAET.

Es ist offensichtlich, dass ein auf betrügerische Weise zur Beeinträchtigung der Verpflegungsabgaben und der öffentlichen Leistungen entlocktes Rescript keine rechtliche Wirksamkeit zu haben hat. Es sind also die für alle gleichen und angemessenen Vorschriften über die Auflagen einzuhalten.

Geg. VIII. k. Oct. (385) zu Aquileia unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

10.16.8. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Kein Grundeigentümer ist verpflichtet den Berechtigten länger Unterkunft und Dienste bereit zu stellen, sondern jeder nur wie es durch deren Weg und Bedarf begründet ist.

Geg. X. k. Ian. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Baudo.

10.16.9. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Städte an der Meeresküste und die Städte auf den Inseln haben höhere Aufwendungen, so dass sie durch mehr Abgaben belastet sind, als ihnen gebührt. Dies verhindern Wir nicht nur gegenwärtig, sondern auch für die Zukunft durch dieses Gesetz, wobei die dagegen Handelnden wissen sollen, dass sie mit dem Tode zu bestrafen sind.

Geg. III. non. Sept. (386) zu Valentia unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

10.16.10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MINERVIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Die Privilegien der Würdenträger können dem öffentlichen Wohl und einer festgestellten Notwendigkeit nicht entgegenstehen. Wenn daher derjenige, der von den Grundstücken die Erträge zieht, nach Verlauf des Jahres innerhalb sechs Monaten mit allem, zu dem er veranschlagt wurde, in Rückstand ist und es nicht restlos ausgeglichen hat, so wollen Wir, dass die Eintreibung bei der Herrschaft des Grundstücks erfolge.

Öffentliche Bekanntmachung durch Varus, hochachtenswerter Vicar der Stadt Rom, (398) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

10.16.11. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Richter, welche bei der Eintreibung der Einkünfte Unseres Schatzes als nachlässig und saumselig bekannt werden, sollen alle Vorteile, die sie während ihrer Amtszeit gewonnen haben, zurückzugeben genötigt werden.

Geg. III. k. Mart. (401) zu Mailand unter dem Consulate des Vincentius und dem des Fravita.

10.16.12. DER KAISER THEODOSIUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir erwarten, dass von einer jeden Provinz nur dasjenige gefordert werde, was neulich von ihnen selbst, wie dein Hoheit mitteilt, zugesagt worden ist.

§ 1. Im Übrigen soll sich aber kein Überprüfungsbeamter ihren Grundbesitzungen nähern, wovor sie große Furcht hegen, und alle übrigen Einwohner sollen, dem Beispiel der Macedonier folgend, die Hälfte des angebotenen Betrages als Abgabe übernehmen.

§ 2. Aber diejenigen, die zeigen können, dass sie nicht im Stande sind, mehr als den dritten Teil davon zu geben, sollen das zahlen, was sie zweifellos im Stande zu sein versprechen.

§ 3. Diese Bestimmung soll auf ewige Zeiten gelten. Die heilige Kirche in der Stadt Thessalonica ist davon ausgenommen, jedoch soll sie wissen, dass durch die Gnade Meines Geistes nur der Betrag der sie selbst treffenden Grundsteuer erlassen sein soll, nicht aber der Staat infolge Missbrauchs des Namens der Kirche durch den Erlass anderer Steuern beeinträchtigt werden darf.

Geg. VI. id. Oct. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, Viro clarissimo.

10.16.13. DER KAISER ANASTASIOS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAEF. GRIECHISCHE CONSTITUTION.*

Wenn eine Provinz oder Stadt um Erleichterung der Abgaben auf Viehhaltung, oder um Absendung eines Überprüfungsbeamten oder Gutachters ersucht, soll über diese Bitte an den Kaiser berichtet und nach dessen Ermessen, nach vorheriger Ableistung eines Eides, ein solcher geschickt werden. Aufgrund des von ihm zu erstattenden Berichts an den Vorsteher der Provinz, soll er jedoch von diesem nicht eher angewiesen werden, als dass von diesem selbst alles das, was er von ihm gehört und vernommen hat, an den Kaiser berichtete wurde, und daraufhin soll dann die in jeder Hinsicht zu befolgende kaiserliche Anordnung erteilt werden. Privatleute sollen über Sachen dieser Art keine Bittschriften einreichen. Weder eine Erleichterung oder Verminderung, auf immer oder auf Zeit, noch eine Überprüfung, noch eine Begutachtung darf anders als aufgrund schriftlicher Anordnung des Kaisers erfolgen.

§ 1. Ebenso wenig sollen die Vorsteher der Provinzen Verfügungen für die ihrer Amtsperiode vorangehende Zeit treffen, noch Verpflegungsabgaben oder andere irgendjemandem auferlegen, welche nicht schon früher auferlegt, oder zwar auferlegt, aber nicht mehr erhoben werden können, weil die Personen, denen sie angewiesen worden waren, verstorben, oder der Grund, weswegen sie früher erhoben wurden, entfallen ist, sondern all dieses soll nur infolge einer kaiserlichen, in einem Rescript enthaltenen, Anordnung geschehen. Wer hierauf nicht achtet, soll das Abgegebene aus eigenen Mitteln zurückerstatten, und allen Schaden, den der Fiscus erlitten hat, ersetzen.

§ 2. Auch soll niemand für fiskalische Forderungen einen Verzug oder eine Fristverlängerung, als die in den Gesetzen bestimmte, ohne kaiserliche Anordnung gestatten; wer eigenmächtig dem zuwidergehandelt, soll das dem Fiscus Schuldige aus eigenen Mitteln erstatten.

§ 3. Ebenso wenig sind öffentliche Gelder, die entweder dem Fiscus bezahlt, oder den Städten angewiesen wurden, anderweitig zu verwenden oder ohne kaiserlichen Anordnung gewissen Personen anzuweisen.

§ 4. Auch hat das Personal des Vorstehers der Provinz, wenn es nicht alles, was in dieser Constitution angeordnet ist, beachtet und ihren Vorsteher davon unterrichtet hat, ebenso wie der Vorsteher der Provinz und alle übrigen, welche Angelegenheiten des Fiscus verwalten, falls sie diesen Bestimmungen nicht Gehorsam leisten, den dem Fiscus entstandenen Schaden aus eigenen Mitteln auszugleichen, und hat als Verächter der Gesetze eine Busse von fünfzig libra Gold zu erbringen.

§ 5. Alle Abgaben an den Fiscus sind stets an den drei Terminen abzuführen, wie alle anderen, so auch diejenigen, welche Armeniaca, auf *Armentum* (*Pflug- und Zugvieh*), heißen, nämlich am ersten Januar, am ersten Mai und am Ende des Steuerjahres, und zwar in drei gleichen Teilen und es sollen im Verlauf des Steuerjahres für die Steuerpflichtigen keine Neuerung getroffen werden.

§ 6. Weil aber die Steuer der Armeniaca in zwei Teilen erbracht wurde, soll es den Steuerpflichtigen, wenn sie wollen, freistehen, bei dem alten Gebrauch zu bleiben, und die erste Hälfte am ersten Termin zahlen und die andere im September des folgenden Steuerjahres.

§ 7. Auch wenn sie die Armeniaca in drei Teilen zahlen wollen, sollen sie noch den ganzen Monat September des folgenden Steuerjahrs Zeit haben.

§ 8. Eine Vorauszahlung aber soll, wie es sich gehört, zu Anfang eines jeden Steuerjahrs erfolgen; das bezeichnet schon seine Benennung.

Geg. k. April. (496) unter dem Consulate des Paulus, Viro clarissimo.

XVII. Titel.

DE INDICTIONIBUS.

10,17. Von den regulären Steuerbescheiden.

10,17,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle und jeder Besitzer, aus was immer für einem Rechtstitel, sollen das, was als eine zusätzliche steuerliche Belastung, *amplexa*, angesehen wird, als regulär zu entrichten angehalten werden, und zur Vermeidung allen Zweifels beschließen Wir durch diese öffentliche Festlegung der Bezeichnung, dass sie unter der Benennung des Regulären zu fordern ist.

§ 1. Kein Haus also, weder im kaiserlichen Vermögen, noch in Erbpacht, noch ein Privatleuten gehöriges, auch wenn erwiesen wird, dass es einem Ausnahmerecht unterliegt, soll von dieser Notwendigkeit ausgenommen sein, welche nicht wie bisher den Namen einer außerordentlichen, sondern, wie Wir bestimmen, den einer Regulären erhalten hat.

Geg. VII. id. Ian. (416) zu Ravenna unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

10,17,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN DARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Du sollst mittels besonderer, vor Anfang des Steuerjahres an alle Bewohner der Provinz geschickter Bekanntmachung der Steuerbescheide dafür sorgen, dass die Beträge, die vorher bekannt gemacht worden sind, von den Besitzern in gewohntem Gehorsam abgetragen werden, und nicht durch überraschende Zwangsmaßnahmen, bei denen die Bewohner der Provinzen überflüssige Wegnahmen zu befürchten haben und die den Beamten zu gestatten sind, um solche herbeizuführen.

Geg. V. k. Sept. (436) zu Apamea unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senator.

XVIII. Titel.

DE SUPERINDICTO.

10,18. Von den Bescheiden der steuerlichen Einordnung.

10,18,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN ALLE PROCONSULN, VICARE UND VORSTÄNDE.

Kein Bewohner einer Provinz braucht lediglich auf Zuschrift des Vorstehers der Provinz etwas zusätzlich zahlen, und es darf überhaupt keine Steuererhebung, unter welcher Bezeichnung auch immer, auch keine gewöhnliche, veranlasst werden, wenn nicht ein von Uns rechtmäßig bestätigter und durch die kaiserlichen Anordnungen veranlasster Erlass der vorgesetzten Amtsstelle ihn zur Steuerzahlung auffordert und ihn dazu nötigt.

Geg. VII. k. Iun. (382) zu Mailand unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

XIX. Titel.

DE EXACTORIBUS TRIBUTORUM.

10,19. Vom Beitreiben der Steuern.

10,19,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN AELIANUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Die verschiedenen Steuereintreiber, *ducenarii et centenarii sive sexagenarii* (letztere für über 600 000 Sesterzen Vermögen), dürfen keinen Schuldner eher belangen, als sie ausdrücklich vom Finanzbeamten der Stadt die Verzeichnisse der Schuldner erhalten. Deren Bearbeitung hat ohne alle drohende Einschüchterung zu geschehen.

Geg. k. Nov. (315) zu Trier unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

10,19,2. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK.

Es braucht niemand bei der Beitreibung seiner schuldigen Steuern vor Gefängnisstrafen und vor Schlägen oder der Androhung von bleibeschwerten Geißeln oder anderen durch Missachtung des Rechts erfundenen Strafen durch rücksichtslose oder zornige Richter zurückschrecken. Das Gefängnis ist für Straftäter und für die Verbrecher. Beamte und besonders Richter, die dieser Anordnung nachzukommen haben, sollen sich dessen bewusst sein, dass dann, wenn sie dem entgegenhandeln, gegen sie dieses Gesetz angewandt wird.

§ 1. Steuerschuldner können sich daher unbesorgt an den Vorsteher der Provinz wenden. Sollte jedoch jemand so undankbaren Sinnes sein, und von dieser Vergünstigung ungehorsamer Weise Missbrauch machen, hat er in einem offenen und freien Vollzug anderen Bürgern dienstbar zu sein.

§ 2. Falls jemand in verhärteter Bosheit verharret, darf der Steuereintreiber alle seine Sachen und sein ganzes Vermögen angreifen, und die Zahlung der Schulden aus dem Vermögen veranlassen. Durch Verleihung dieser Befugnis an die Steuereintreiber glauben Wir, dass alle bereitwilliger zur Zahlung dessen sein werden, was zum Nutzen des gemeinsamen Wohls von Uns gefordert wird.

Geg. k. Febr. (320) unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

10,19,3. DIE KAISER CONSTANTIUS AN NEMESIANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wenn jemand als Schuldner einer Privatperson und als solcher des Fiscus festgestellt wird, ist er abzuführen und festzusetzen bis er alles gezahlt hat, und derjenige, der ihn festgenommen hat, hat für die Zahlung der gesamten Schuld und den Ausgleich der ganzen Beträge auf eigene Rechnung zusammen mit dem zu haften, der geglaubt hat verlangen zu müssen, ihn zu ergreifen und in Gewahrsam zu nehmen.

Geg. IV. id. Mai. (345) zu Nizibes unter dem Consulate des Amantius und dem des Albinus.

10,19,4. DIESELBEN KAISER AN EUSTATHIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Geschäftsführer und übrigen Verwalter Unseres Privatschatzes sind, da ein ordentliches Zusammenleben dies erfordert, zur Leistung der üblichen Abgaben anzuhalten, damit nicht wegen der Steuerbefreiung Unseres Privatschatzes die Bewohner der Provinzen darin ermüden.

Geg. VIII. id. Mart. (349) zu Rom unter dem Consulate des Limenius und dem des Catullinus.

10,19,5. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Gerichtsdienere, die bei der Beitreibung des Geldes für die Abgaben beauftragt sind kraft ihres Amtes mitzuwirken, sollen die Schuldposten und beigetriebenen Beträge getreulich in ihrem Bericht verzeichnen, so dass die Präfeetur aus dieser Aufstellung entnehmen kann, was als erledigt und was als noch abzuliefern gilt, damit nicht dann, wenn der Steuereinnahmer durch die Entfernung zu einer langen Reise abwesend ist, seine Abteilung an ihrem Vermögen Nachteil erleidet.

Geg. prid. id. April. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Theodosius und dem des Abundantius.

10,19,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Steuerschulden, das sind die Verpflegungsabgaben und alle übrigen Steuerarten, die bei der Kasse der hohen Präfeetur einzuzahlen sind, sowie diejenigen Forderungen betreffend, welche das Amt der Rechnungsführer einzuziehen hat, sind die Vorsteher der Provinzen hinzuzuziehen und es soll ihnen die Notwendigkeit der Einziehung bei denen obliegen, welche der Ordnungsmacht bedürfen.

Geg. VIII. k. Iun. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Honorius und dem des Eutychianus.

10,19,7. DIESELBEN KAISER AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die zum Eintreiben der Verpflegungsabgaben für das Militär, *opinatores*, abgesandt wurden, sollen die Richter und deren Personal dazu drängen, dass sie das zu Entrichtende binnen Jahresfrist erhalten. Einen Grundeigentümer sollen sie jedoch nicht aufsuchen, da es angemessen ist, zu ihm, wenn er etwas schuldig ist, nicht Soldaten, sondern den Steuereintreiber zu schicken.

§ 1. Daher sollen die Richter, die *Opinatores* an Einwohnern der Provinz verwiesen haben, zur Strafe das Doppelte desselben Betrages zahlen müssen, und die Gerichtsdienere, welcher Behörde auch immer, zur Deportation verurteilt werden, wenn sie die, von denen eingetrieben werden soll, eigenmächtig den Soldaten haben überantwortet haben wollen, und es soll die Abteilungsangehörigen eine zeitliche Verbannung treffen, wenn sie die, von denen sie die Eintreibung auftragsgemäß zu besorgen haben, vermeint haben, den *Opinatores* zu überantworten, da es Pflicht des Richters ist, die Schuldner zu kennen und den Steuereintreibern getreulich die Namen derselben anzugeben, da die Gerichtsdienere oder ihre Abteilung unter Beachtung des Herkommens einer jeden Gegend die festgestellten Schuldner aufzufordern haben, damit die *Opinatores* nach Empfang der entsprechenden Lieferungen nach dem vergangenen Jahr zu ihren Einheiten zurückkehren können.

§ 2. Sind sie über ein Jahr hingehalten worden, sind die Richter und deren Personal ohne alles Weitere den Soldaten das Gebührende aus eigenen Mitteln zu bezahlen verpflichtet, wobei ihnen der Rückgriff auf die Schuldner vorbehalten bleibt.

§ 3. Falls Uns aber irgendeine Klage über Zurückweisung der *Opinatores* zu Ohren kommt, soll von den Schuldner sofort das Doppelte eingezogen werden, so dass der Soldat den ihm gebührenden Anteil und den andern der Fiscus erhält.

§ 4. Auch kommen Wir den Richtern und deren Personal insofern zu Hilfe, dass ihnen gegen widerspenstige Schuldner jedweden Ranges alle ihre Befugnisse auszuüben gestattet wird, und wenn

unverschämter Weise die Zahlung verzögert wird, sind sie berechtigt auf die Verwalter, die Geschäftsführer und ihre Grundstücke zuzugreifen und deren Namen Uns zur Kenntnis zu bringen.
Geg. III. id. Iul. (401) zu Mailand unter dem Consulate des Vincentius und dem des Fravita.

10,19,8. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn das Kaiserliche Haus, oder irgend ein anderes, welchen Ranges und Standes es auch sei, Landgüter außerhalb der Hauptorte nicht aufgrund Vererbung, sondern aufgrund Kauf oder aufgrund irgend eines anderen Titels besitzen, und die auferlegten städtischen Abgaben nicht anerkennen wollen, so wie diese der vorige Eigentümer zahlte, sollen die dazu gehörigen Besitzungen vollständig dem Fiscus zufallen und dem Rat der Stadt, dem die Dörfer unterstehen, zugewiesen werden, damit für das Gemeinwohl bezüglich der Steuerabgaben stets durch Unsere Vorsorge gesorgt ist.

Geg. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Anthemius.

10,19,9. DER KAISER ANASTASIOS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Damit nicht, wenn Viele die Steuern eintreiben, sowohl die Steuerpflichtigen zu Schaden kommen, als auch der Fiscus selbst, soll nur ein einziger ordentlicher Finanzbeamter aus der zuständigen Kanzlei in jede Provinz geschickt werden, um die Zahlung der dieser Kanzlei schuldigen Abgaben zu betreiben.

§ 1. Ein Vollstreckungsbeamter, *compulsor*, aber soll nur nach Ablauf des Termins und eines weiteren Monats geschickt werden. Nach Verlauf dieser Zeit soll ein Vollstreckungsbeamter geschickt werden, damit der Vorsteher selbst, sowie sein Personal und der Finanzbeamte sich wegen der vernachlässigten Erhebung der Steuern und nach Maßgabe ihrer Schuld verantworten, wobei der Vollstreckungsbeamte sowohl die ausstehenden Abgaben als auch die Bußgelder einzuziehen hat.

§ 2. Der Vollstreckungsbeamte soll sich aber nur an den Vorsteher und dessen Personal und an den Finanzbeamten wenden, wobei ihm nach Maßgabe der schuldigen Provinz und der Entfernung eine Entschädigung zuzubilligen ist. Diese Entschädigung haben der Vorsteher und sein Personal und der Steuerbeamte, welche die Veranlassung zur Absendung des Vollstreckungsbeamten gegeben haben, zu zahlen.

§ 3. Ein weiterer Vollstreckungsbeamter sollte nicht geschickt werden, auch kein anderer Beamter nach dem Vollstreckungsbeamten. Wenn aber die Präefekten die Absendung eines anderen Beamten nach dem Vollstreckungsbeamten für dienlich erachten, soll dies auch hier geschehen, und sollen diejenigen die Entschädigung zahlen, die die Veranlassung zur Absendung gegeben haben, das sind der Vorsteher der Provinz, sein Personal, der Finanzbeamte und der Vollstreckungsbeamte.

§ 4. Denn die den Finanzbeamten zustehenden Entschädigungen reichen für alle nach ihnen geschickten Abgesandten hin, und es sollen weder die Körperschaften der Städte noch die Steuerpflichtigen etwas zusätzlich zu bezahlen haben, wenn mehrere Steuereintreiber gesandt worden sind, da alle Bearbeiter der Sache gestraft werden sollen, welche die Steuern nicht erhoben haben.

§ 5. Alle Steuerauflagen sind dem Finanzbeamten zur Einziehung zu übergeben, jedoch soll dessen festgesetztes Gehalt dadurch nicht erhöht werden.

§ 6. Zulagen, die *Endomatica* genannt werden, soll niemand erhalten, vielmehr soll diese Bezeichnung völlig abgeschafft werden.

§ 7. Wenn jemand diese Verordnungen auf irgendeine Weise vernachlässigen sollte, sollen das Personal der Präefekten und die Vorsteher der Provinzen und deren Personal und alle übrigen, welche mit den öffentlichen Geldern zu tun haben, um fünfzig libra Gold gestraft werden.

Geg. XII. k. Aug. (496) unter dem Consulate des Paulus, Viro clarissimo.

10,19,10. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wir ordnen an, von flüchtigen Amtsangehörigen und Beamten sämtliche Abgaben, die ihnen bezahlt worden sind, einzutreiben und verbieten jedwede Zahlung von öffentlichen Abgaben an sie als Amtspersonen solange sie flüchtig sind, sich verstecken oder sich der dienstlichen Zusammenarbeit entziehen.

Geg. prid. k. April. (498) unter dem Consulate des Iohannes und dem des Paulinus.

XX. Titel.

DE SUPEREXACTIONIBUS.

10,20. Vom Abverlangen übermäßiger Steuern.

[10,20,1.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN APOLLODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Was von Ratsmitgliedern, Beamten oder anderen Steuereintreibern den Steuerpflichtigen über ihre Schuld hinaus abgenommen worden ist, ist doppelt zurückzuzahlen und den Bewohnern der Provinz zurückzuerstatten.

§ 1. Wenn ein Steuereintreiber des Verbrechens zu viel abverlangt zu haben überführt wird und er dabei verharret, ist er, um seine Habsucht zu beenden und zu verhindern, mit dem Tode zu bestrafen.

Geg. prid. id. Mart. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

XXI. Titel.

DE CAPIENDIS ET DISTRAHENDIS PIGNORIBUS TRIBUTORUM CAUSA.

10,21. Vom Pfand nehmen und verkaufen wegen schuldiger Steuern.

[10,21,1.](#) DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BEWOHNER DER PROVINZ AFRICA.

Die Sachen Derer, die aus Trotz dem Fiscus ihre Schuld nicht entrichten, sollen verkauft werden, und die Käufer die beständige Sicherheit des Besitzes erhalten.

Geg. XV. k. Iun. (327) zu Serdica unter dem Consulate des Constantinus und dem des Maximus.

[10,21,2.](#) DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN BIBULENIUS, *WIEDEREINGESETZTER VORSTEHER IN SARDINIEN.*

Es soll genügen, von denjenigen, die Verpflegungsabgaben schuldig bleiben, um sie zur Zahlung zu nötigen, Pfänder zu nehmen.

Geg. VIII. id. Dec. (342) zu Thessalonica unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Kaisers Constans.

XXII. Titel.

DE APOCHIS PUBLICIS ET DE DESCRIPTIONIBUS CURIALIUM ET DE DISTRIBUTIONIBUS CIVILIBUS.

10,22. Von den Quittungen für gezahlte Steuern, den Steuerrollen und der Belastung der Bürger.

[10,22,1.](#) DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Erleichterung für die unterlegenen Ratsmitglieder und um zu verhindern, dass sie gegenüber ihren mächtigeren Ratskollegen ohne Einfluss bleiben, wird festgelegt, dass, wenn aus Anlass dieser oder jener Ursache eine Abgabe in den Städten beschlossen und auferlegt wird, sie nicht eher zur Erhebung führen soll, als bis sie dem Vorsteher der Provinz zur Genehmigung vorgelegt und durch dessen Spruch bestätigt worden ist.

§ 1. Auch das Geld, das aus Beiträgen dieser Art zusammengebracht wird, soll vom Einnehmer bei der Zahlung so quittiert werden, dass der Name des Zahlenden, Tag, Jahr des Consulats, Monat, Zweck und Summe angegeben wird, da daraus sowohl die Rechtmäßigkeit der Abgabe hervorgehen, als auch der Besteuerte durch ein klares Beweismittel geschützt werden soll. § 2. Es ist auch darauf zu achten, dass in den viermonatlichen Steuerrollen, welche vorschriftsmäßig deiner Amtsstelle übergeben werden, die Verteilung der geforderten Abgabe auf die Einzelnen aufgeführt wird, damit niemand, aus Furcht vor eurer Macht, etwas zur Erleichterung der Reichen und zum Nachteil der Dürftigen zu unternehmen wagt.

§ 3. Dies zu beachten ist such dann am besten, wenn dem Rat aus dem Vermögen von Ratsmitgliedern etwas übergeben wird, damit es für Arme und Reiche gleichermaßen von Nutzen ist.

§ 4. Falls ein Richter, ein Rechnungsbeamter oder ein Ratsmitglied sich erlaubt dem zuwider zu handeln, ist er dem Urteil zu unterziehen, das euer Amt fällt.

Geg. VII. k. Sept. (410) zu Constantinopel unter dem Consulate des Varan.

10,22,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CELERES, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Die einmal über die Zahlung von Abgaben ausgestellte Quittung darf von einem anderen Richter nicht angefochten werden. Darum wirst du, in Gehorsam gegenüber den Vorschriften des heilsamen und gerechten Gesetzes es in Zukunft verhindern, dass diejenigen zur Rechtfertigung von bereits gezahlten Abgaben genötigt werden, welche sich bereits des Schutzes einer empfangenen Quittung erfreuen.

Geg. V. k. Mai. (428) zu Ravenna nach dem Consulate des Felix und dem des Tauris, Viris Clarissimis.

10,22,3. DER KAISER MARCIANUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder steuerpflichtige Einwohner in der Provinz, der künftig, wenn von ihm nach Verlauf irgend einer Anzahl von Jahren der Beweis einer Steuerzahlung gefordert wird, die Quittungen und Belege von drei aufeinander folgenden Jahren vorlegt, darf nicht weiter dazu aufgefordert werden, Quittungen früherer Zeiten vorzuweisen, auch nicht für die Vergangenheit zur Leistung von Steuern genötigt werden, wenn nicht ein Beauftragter des Rats, oder irgend ein Gerichtsdienner, oder ein Vollstreckungsbeamter, oder ein Finanzbeamter, oder irgend ein Eintreiber öffentlicher Abgaben, oder eine Kasse einen Schuldschein des Steuerpflichtigen in Händen hat, oder mit klaren Beweisen darlegen kann, dass er das wirklich zu fordern hat, was er fordert.

Geg. XV. k. Aug. (456) unter dem Consulate des Varan und dem des Ioannes.

10,22,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Den Quittungen, welche die Zahlung öffentlicher Abgaben ganz oder teilweise belegen, gestatten Wir nicht, den Einspruch wegen nicht gezahltem Geld entgegenzustellen.

Geg. k. Jun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

XXIII. Titel.

DE CANONE LARGITIONALIUM TITULORUM.

10,23. Von der Erhebung der jährlichen staatlichen Steuer.

10,23,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN LOLIANUS.

Alle Beträge in Gold, Silber oder anderer Ausführung, welche pflichtgemäß an den kaiserlichen Schatz gezahlt werden, sind sofort nach erfolgter Erfassung zur Schatzkammer der jeweiligen Provinz oder an die ihr nächste nach Versiegelung durch den Rechnungsführer und die übrigen Beamten, welche den früher erlassenen Befehlen zufolge sich auch dies sollen angelegen sein lassen, gebracht werden und es ist, so ordnen Wir an, von den für das Staatsvermögen Verantwortlichen der zusammengefasste Steuerbetrag insgesamt an die Finanzverwaltung am kaiserlichen Hof weiterzuleiten.

Geg. XII. k. Aug. (383) unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

10,23,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Weder die Beamten des kaiserlichen Privatschatzes noch die des Staatsschatzes dürfen, wenn sie in eine Provinz geschickt werden, aus keinem Grund und unter keinem Titel irgendeiner Schuld gegenüber dem Fiscus selbst die Grundeigentümer angehen, es möge dieselbe aus früherer Zeit als ein Rest herrühren, oder auf die Zahlung von Steuern der gegenwärtigen Zeit entstanden sein, sondern sie sollen die Vorsteher der Provinzen wiederholt darauf ansprechen und mahnen und deren Personal dazu anhalten.

§ 1. Wenn jedoch ein Vorsteher einer Provinz das bevorstehende Vorgehen der erwähnten Personen abzuwehren sucht oder den Beamten auf irgendeine Weise eigenmächtig die Steuererhebung zu besorgen überlässt, hat er selbst, wie auch sein Personal an den Fiscus zwanzig Libra Gold zu zahlen.

Geg. VII. id. Dec. (408) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

10.23.3. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN HELIODORUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Es hat Unserer Durchlaucht gefallen angeordnet, dass die abgeordneten Rechnungsbeamten, die zur Nachforschung über die Erhebung der staatlichen Steuern in den Provinzen ausgewählt wurden, weder eilig umher reisen sollen, noch andere Aufgaben, außer den aus altem Herkommen bekannten, zu übernehmen haben, wie es bereits früher von den hohen Präefkturen verboten wurde ihnen zu übertragen, damit sie, entbunden von solchen Obliegenheiten, getreulich sich der Besorgung der Steuererhebung unterziehen können.

§ 1. Falls jemals Unsere Anordnung verwegener Weise in irgendeiner Hinsicht verletzt werden sollte, soll sowohl der Vorsteher der Provinz als auch sein Dienstpersonal zu einer Strafe von dreißig libra Gold verurteilt werden.

§ 2. Darüber hinaus ist es dem hochansehnlichen Herrn Comes des Orients und seinem Personal gestattet, derartige gesetzwidrige Bestreben zu unterbinden, wenn er darüber von den beauftragten Beamten in Kenntnis gesetzt worden ist, wobei dieselbe Strafe zu befürchten ist, wenn nicht auf alle Weise Unsere Anordnung befolgt wird.

§ 3. Auch ordnen wir hiermit allgemeingültig an, dass in allen Provinzen sowohl die Ernennung der auszuwählenden Steuereinnahmer, als auch die Beschützung der Steuererhebung nicht nur von Seiten des hochachtbaren Vorstehers der Provinz, sondern auch durch die hochansehnlichen kaiserlichen Proconsuln und Praefecten und die lobenswerten Vicare mit ihrem Dienstpersonal bei ständiger Beobachtung, jedoch ohne Drohung, der Beamten zu erfolgen hat, wobei sie auch darauf zu achten haben, dass nach Ernennung der ausgewählten Steuereinnahmer weder dem Vorsteher der Provinz und deren Dienstpersonal, noch den Ratsherren eine Erlaubnis zur Verminderung der dem Staate gebührenden Abgaben oder zur Übertragung der Finanzaufsicht, oder irgend einer anderen Steuerabteilung zusteht. Die viermonatlichen Steuerberichte sind durch einen sich dazu eignenden, mit der Besorgung dieser Aufgabe betrauten Beamten unter Verantwortung des Vorstehers der Provinz zur kaiserlichen Residenz zu bringen.

§ 4. Falls jedoch irgendein Teil dessen, was Unsere Majestät angeordnet hat, nicht vollständig besorgt wird, sollen die dafür Zuständigen wissen, dass sie selbst, wie ihre Richter und deren Dienstpersonal, die oben erwähnte Strafe zu tragen haben.

Geg. VIII. k. Aug. (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

10.23.4. DIESELBEN KAISER AN HELIODORUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Wir ordnen an, dass dann, wenn die Anweisung zum Steuereinzug, die von der hohen Präefktur alljährlich an die verschiedenen Provinzen, wie es Brauch ist, erlassen wird, sämtliche Einzelheiten über die Steuern und ihre Erhebung nicht vollständig enthalten sollte, um nichts weniger ihre ordentliche Erhebung sowohl von den hochansehnlichen Herren Proconsuln, sowie von den Vicaren und dem hochansehnlichen Herrn Comes des Orients, dem Präefkten Ägyptens, nicht weniger von den Vorstehern der Provinzen mit ihrem Dienstpersonal und ihren Ratsherren ausgeführt zu werden hat; sie sollen die Drohung der Strafe von zwanzig libra Gold im Auge behalten, wenn für den Staatsschatz weniger erhoben oder an ihn abgeliefert wird, als die althergebrachte Sitte an den Staatsschatz zu erbringen verlangt.

Geg. k. Iul. (468) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

XXIV. Titel.

NE OPERAE A COLLATORIBUS EXIGANTUR.

10,24. Dass von den Steuerpflichtigen keine zusätzlichen Dienste gefordert werden dürfen.

10.24.1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN VIVENTUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Leistung von Diensten, welche bisher unerlaubter Weise von den Bewohnern der Provinz gefordert wurden, sollst du aufzuhören zu gebieten.

Geg. X. k. Mart. (369) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

XXV. Titel.

DE IMMUNITATE NEMINI CONCEDENDA.

10,25. Von der niemandem zu bewilligenden Befreiung von staatlichen Lasten.

10,25,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DAS VOLK.

Durch dieses Unserer Majestät Edikt sind die Rechnungsführer der Städte des Feuertodes, wenn sie durch irgendjemandes Betrug, Erschleichung oder Machtausübung irgendjemandem eine widerrechtliche Befreiung von öffentlichen Lasten zugestehen und nicht gemäß der vorausgehenden Verordnung jeder ohne Ausnahme, womit die Begünstigung durch besondere Befreiungen vollständig aufgehoben ist, zu der durch die Zumessung der Beamten der Steuerrechnung und der Richter der Provinz bestätigten Angemessenheit der Leistung der Abgaben angehalten wird.

Geg. III. non. Mart. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

10,25,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

In Bithynien und den übrigen Provinzen sind die Vermögenden sowohl zur Ausbesserung der staatlichen Dämme wie auch zu anderen Lasten dieser Art nach Anzahl der bebaubaren Anteile oder der Mitarbeiter, die sie zu haben bekannt sind, beizutragen verpflichtet.

Geg. VII. non. Nov. (412) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

XXVI. Titel.

DE CONDITIS IN PUBLICIS HORREIS.

10,26. Von den Vorräten in den staatlichen Magazinen.

10,26,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN VOLUSIANUS, *PRAEF. URBI.*

Von allem Getreide, das in den staatlichen Magazinen lagert, so wollen wir, ist nicht eher herauszugeben was unter deiner Präfektur eingelagert wurde, als bis die alten Vorräte verteilt wurden.

§ 1. Sollte durch lange Lagerung ein Vorrat so verdorben sein, dass er allein, ohne Beschwerden zu veranlassen, nicht ausgegeben werden kann, soll er mit einem Teil neuem vermischt werden, durch deren Zusatz das Verdorbene verdeckt wird und dem Fiscus kein Schaden entsteht.

§ 2. Zu dieser Aufgabe aber soll nach deinem Ermessen und Urteil ein edler, kluger und treuer Mann, der der Reinheit seiner Gesinnungen nach ein gutes Gewissen hat, als Aufseher und Maßnehmer angestellt werden, um das Getreide angemessen nach Scheffel abzuwägen oder ein richtiges Verhältnis so zu finden, wie es erforderlich ist.

Geg. VI. id. April. (364) unter dem Consulate des vergöttlichen Iovianus und dem des Varronianus.

10,26,2. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *STATTHALTER.*

Sobald du in irgendeiner Stadt oder Station angekommen bist, wollen Wir, dass du sogleich die Magazine musterst, damit Unseren getreuen Soldaten gereifte und unverdorbene Vorräte bereitgehalten werden.

§ 1. Denn wenn infolge von Sorglosigkeit deines Dienstpersonals und vernachlässigter Eindeckung etwas durch den Regen verdorben worden ist, wird dieser Schaden dir in Rechnung gestellt werden.

Geg. VIII. k. Sept. (364) zu Arelate unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

10,26,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ANATOLIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Es darf künftig niemandem die Erlaubnis erteilt werden, die Vorräte in den Magazinen anzugreifen.

Wenn aber irgendein Störer der Magazine sich erlaubt etwas von dem Erwähnten anzumaßen, möge er wissen, welche Strafe durch Unser Ermessen bestimmt worden ist, dass er, der Strafe der Deportation unterworfen werden, und seines ganzen Vermögens verlustig gehen wird.

Geg. VII. id. Iul. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

XXVII. Titel.

UT NEMINI LICEAT IN COEMPTIONE SPECIERUM SE EXCUSARE ET DE MUNERE SITONIAE.

10,27. Dass niemandem erlaubt ist den Kauf von Versorgungsgütern durch die staatlichen Aufkäufer abzulehnen, und von deren Amt.

10,27,1. DER KAISER ANASTASIUS AN MATRONIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei jeder dringenden Veranlassung Aufkäufe von Lebensmitteln und anderem, was benötigt wird, in irgendeiner Provinz anzuzeigen, darf, wie Wir entscheiden, keinem steuerpflichtigem Besitz, *possidentium*, die Befugnis zugestanden werden, dies aufgrund irgend einer Ausnahmeregelung abzulehnen, und allem steuerpflichtigem Besitz, wenn auf irgend eine Weise und zu irgend einer Zeit durch ein herrschaftliches Schreiben, durch eine geschäftsmäßige Regelung oder durch eine gerichtliche Verfügung eine derartige Entlastung erteilt worden ist, oder hinterher erteilt werden würde, darf eine dem Inhalt dieses Unseres wohltuenden Gesetzes widerstreitende Befreiung erteilt werden.

§ 1. Wir verlangen vielmehr so sehr entschieden, dass Lasten dieser Art jedem, je nach dem ihn treffenden Beitrag, auferlegt werden, dass Wir nicht einmal von einem solchen Aufkaufen Unser kaiserliches Haus und das Haus Unserer erhabensten Gemahlin auszunehmen gestatten.

Geg. III. k. Aug. (491) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius, Viro clarissimo.

10,27,2. DER KAISER ANASTASIUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Einwohner einer Gemeinde und diejenigen, die Besitz darin haben, sollen zur Einlieferung von Abgaben in einer anderen Gemeinde oder Hauptstadt nicht genötigt werden.

§ 1. Wenn jedoch ein unabwendbarer Grund dies erfordert, sollen sie die richtigen, in der Gemeinde, wohin die Vorräte zu bringen sind, gültigen Preise erhalten, und diejenigen, welche der Vorräte bedürfen, sollen sie abholen.

§ 2. Der Erlös soll aber den Verkäufern zu den Werten abgerechnet werden, auf die sie ihre Abgaben bezahlen. Es ist nicht recht, jemanden sofort zur Ablieferung von Vorräten zu nötigen, ihm aber erst später den Wert zu erstatten, zu einer Zeit, zu der sie im Überfluss zu haben sind.

§ 3. Der hochachtenswerte Vorsteher einer jeden Provinz hat verantwortlich dafür sorgen, dass die Preise der Lieferungen jeweils zu den für die Steuerzahlung bestimmten Terminen abgerechnet werden.

§ 4. Niemand soll genötigt werden, alles zu verkaufen, wovon er selbst bedarf, sondern nur seinen Überfluss, denn es wäre widerrechtlich, jemanden des Bedarfs in seiner Wirtschaft zu berauben und ihn anderen zuzuwenden; 100 libra Gold Strafe hat derjenige zu entrichten und seinen Rang und seine Würde soll verlieren, wer dieses Gesetz vernachlässigt oder dessen Vernachlässigung duldet.

§ 5. Niemals soll den steuerpflichtig Besitzenden, außer bei großer Not, ein Verkauf abgenötigt werden, und wenn es geschieht, soll es allein auf kaiserliche Anordnung geschehen, wobei das aus dem Aufkauf erlöste Geld bei einer von den steuerpflichtig Besitzenden zu zahlenden Schuld unbezahlter Steuern einzubehalten ist, damit ihre Schuld durch das Geld aus dem Aufkauf gedeckt wird.

§ 6. Wenn hingegen die, denen ein Aufkauf angekündigt wurde, dem Fiscus nichts schulden, oder nur einen Teil davon, sollen sie zuvor den Betrag in gängigen Münzen erhalten, und dann die Vorräte abzuliefern haben, und es soll sich niemand unterstehen, entweder unübliche Münzen zu geben oder nur teilweise Zahlung zu leisten, oder die Steuerzahler auf irgendeine Weise zu schädigen, denn es ist dann zur Strafe das Vierfache des Schadens und dem, das weniger gezahlt werden konnte, einzuziehen.

§ 7. Wer einen Aufkauf auszuschreiben sich unterstanden hat, oder bei einem ausgeschriebenen unrechtmäßig vorgegangen ist, soll eine Strafe von fünfzig libra Gold erlegen, seines Dienstes und seiner Würde verlustig gehen und außerdem schwerer Strafe unterworfen werden.

§ 8. Wenn durch kaiserliche Anordnung ein Aufkauf ausgeschrieben wird, hat ein jeder der steuerpflichtig Besitzenden ohne Ausnahme nach Maßgabe seiner bebaubaren Anteile oder Mitarbeiter zu dem Aufkauf beizutragen.

§ 9. Wer aber über diese Vorschrift hinaus einen Aufkauf zu erzwingen wagt, hat sowohl eine Strafe von fünfzig libra Gold zu erlegen, wird seines Amtes und seiner Würden verlustig gehen und hat weitere schwere Strafen zu erwarten.

§ 10. Alles dieses hat jedoch für die Dioecesis Thracica keine Anwendung. In Thracien nämlich, weil dort die Abgaben nicht in voller Höhe gezahlt werden, da die Anzahl der dortigen Landpächter wegen der Einfälle der Barbaren gesunken ist und die Versorgungslieferungen für die dort aufgestellten Truppen nicht ausreichen. Da aber besonders viel an der Unterhaltung der Truppen dort gelegen ist, muss die Versorgung schnell und ununterbrochen geschehen, weil die dort aufgestellten Truppen nur mit Aufkäufen nicht gehalten werden können. In dieser Dioecesis soll daher das bis jetzt Eingeführte auch künftig beibehalten werden, dem sich auch die Händler zu unterwerfen haben, so dass, nach vorheriger Zahlung des Aufkaufpreises an die Liefernden und die Handelsleute in gängigen Münzsorten, dieselben die geforderten Vorräte vollständig und in gutem Zustand abliefern. Wer aber dem zuwider handelt ist den erwähnten Strafen zu unterwerfen.

§ 11. Auch ist angemessen, dass außer den privaten Großhändlern auch die Einzelhändler den Soldaten die nötigen Unterhaltsmittel zu liefern haben.

§ 12. Sollte es aber notwendig werden, in Städten, die einer Lebensmittelversorgung bedürfen, ohne dass sie an etwas anderem einen Überfluss haben, Aufkäufe zu veranlassen, soll zwar den Vorstehern gestattet sein, diese durchzuführen, jedoch nur auf dem Gebiet der Stadt, welche der Lebensmittelversorgung bedarf und innerhalb deren Grenzen gegen Zahlung derjenigen Preise, welche zu der Zeit dort gültig sind. Darauf aber haben die Stadtväter zu achten, und jeder, der mit den Aufkäufen befasst ist.

§ 13. Wenn sogar die Notwendigkeit von öffentlichen Aufkäufen wegen Mangel an Vorräten in dieser Residenzstadt eintritt, soll dieser ebenfalls nur infolge einer kaiserlichen Anordnung vor sich gehen, und gegen vorherige richtige und unverzögerte Bezahlung nach dem Marktpreis, dabei soll aber auch zugleich das Fuhrlohn mit aus den öffentlichen Kassen bezahlt werden, wobei der Abgabepflichtige die geforderte Menge zu verkaufen und für die Bedürftigen das Hinreichende abzugeben hat.

§ 14. Durch diese Constitution wird hinsichtlich der Verordnungen über Aufkäufe in der Stadt Alexandria keine Änderung getroffen, sondern es sollen die kaiserlichen Verordnungen über die Versorgung der dort aufgestellten Soldaten gültig bleiben.

§ 15. Sowohl die erlauchten Vorsteher der Provinzen, wie die Bürgermeister der Orte und die ihnen untergebenen Beamten und alle anderen, welche Angelegenheiten des Fiscus verwalten, haben für den Fall einer Verletzung dieses Gesetzes, oder falls sie eine solche zulassen und nicht sofort und gewissenhaft den Übertreter verfolgt haben, eine Strafe von fünfzig libra Gold und des Verlustes ihres Amtes und ihrer Würde zu erwarten.

10,27,3. DERSELBE KAISER. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn in einer Stadt die Beauftragung eines Aufkäufers notwendig wird, hat dessen Ernennung in jeder Stadt nach Ermessen und Befürwortung des Bischofs und der größten Besitzer in derselben vor sich zu gehen, und zwar nicht nach Gutdünken und aus welchen Personen sie wollen, sondern es sollen mit diesem Amt des Aufkäufers nur solche Personen beauftragt werden, die in der Gegend einen Staatsdienst bekleiden, oder niedergelegt haben, weil solche in öffentlichen Geschäften geübt in kürzerer Zeit die Aufkäufe erledigen.

§ 1. Wer jedoch die Aufkäufe übernommen und diese Aufgabe den Gesetzen gemäß erfüllt hat, soll von allen Schadensansprüchen freigestellt werden, denn es ist nicht recht, dass sie zu aller Mühe noch geschädigt werden. Getreide haben sie zum gültigen Marktpreis zu kaufen und zu keinem anderen.

§ 2. Wer dieses Gesetz übertritt oder es hat übertreten lassen, hat eine Strafe von dreißig libra Gold zu erledigen.

Geg. (491 – 505)

10,27,4. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Das amtierende Episkopat der Orte hat die Aufkäufe zu beaufsichtigen.

XXVIII. Titel.

DE COLLATIONE DONATORUM VEL RELEVATORUM AUT TRANSLATORUM SEU ADAERATORUM.

10,28. Von den Abgaben auf Geschenktes und Verschontes, von entweder Übertragenem oder Ausgesteuertem.

10,28,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HERMOCRATES, *PRAEF. PRAET.*

Die Verfügung des Antiochus erinnerungswürdigsten Angedenkens, der die Entlastung bestimmter Besitzungen zur Regel erklärt hat, verordnen Wir in Kraft zu lassen, denn was zur Regel geworden ist, muss als alljährliche Verpflichtung behandelt werden und Wir gestatten weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft ein Zugeständnis.

§ 1. Die Nachsicht bei den erwähnten Abgaben ist aber künftig sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft nicht nur für Verschontes, sondern auch für Geschenktes, zum Altenteil Ausgesteuertes, oder auch unter anderen Bezeichnungen Behandeltes, zu beachten, und außer dem darf keine Steuererhebung erfolgen, womit Wir alle Rückstände aus verflossenen Zeiten erlassen, und während Wir auch für die Zukunft nichts an neuen oder zusätzlichen Lasten ihnen aufzubürden gestatten, ist niemandem erlaubt, den kaiserlichen Beschlüssen entgegen seine Besitzungen zu entlasten.

§ 2. Es möge auch das Dienstpersonal deiner hohen Stelle wissen, dass, wenn Uns jemals ein diesem Unserem Befehl zuwiderlaufender Bericht erreicht, oder aber, wenn es hoheitlichen Anweisungen (falls solche ohne Bericht in Widerspruch mit diesen wohlgemeinten Verordnungen erlassen worden sind) Folge leistet, die es gestatten, irgendjemanden als Schuldner von Abgaben frei ausgehen zu lassen, es zu einer Strafe von zweihundert libra Gold verurteilt werden wird.

Geg. XII. k. Dec. (444) zu Constantinopel unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

XXIX. Titel.

DE COLLATIONE AERIS.

10,29. Von den Abgaben in Geld.

10,29,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN HILARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei der Einziehung der Geldbeträge, der von den Bewohnern der Provinzen gefordert werden, wollen Wir, dass der steuerpflichtige Besitzende, *possessore*, für zwanzig libra Kupfer einen *Solidus* zu geben hat.

Geg. V. k. Ian. (396) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

XXX. Titel.

DE DISCUSSORIBUS.

10,30. Von den Steuerprüfern.

10,30,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN ARTHEMIUS, *VIKAR IN SPANIEN.*

Wenn sich bei einer Steuerprüfung ergeben hat, dass etwas Zweifelhaftes festgehalten wurde und der Rechnungsprüfer sein Vorgehen nicht hat glaubhaft machen können, ist er selbst unter demselben Rechtsanspruch und in demselben Umfang zur Zahlung zu nötigen, womit er den Anderen fälschlich zum Schuldner gemacht hat.

Geg. prid. id. Mai. (369) unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

10,30,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MASSALA, *PRAEF. PRAET.*

Damit nicht durch den zufälligen Verlust der amtlichen Quittung für die Steuerpflichtigen ein Nachteil entstehe, ordnen Wir hiermit an, dass, wenn von den Steuerprüfern oder deren Amtsdienern ausgestellte Quittungen in die amtlichen Rechnungen eingetragen sind, jene ungerechter Weise nicht nochmals in Anspruch genommen werden dürfen.

Geg. V. k. Dec. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

10.30.3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

In den einzelnen Provinzen und Städten sind mit der Steuerprüfung der Grundsteuer, so haben Wir entschieden, die mit Ehrenstellen Bekleideten bis zu den Grafen im kaiserlichen Rat, denen, die ihm zwar angehören, aber dort keinen Dienst tun, und die Advokaten an den Provinzialgerichten zu beauftragen.

Geg. V. k. Ian. (442) unter dem Consulate des Eudoxius und dem des Dioscorus.

10.30.4. DER KAISER IUSTINIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*, GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Niemand soll zum Rechnungsprüfer ernannt werden, außer auf besondere kaiserliche Anordnung, welche ausdrücklich die Ernennung zum Rechnungsprüfer enthält. Weder auf Anweisung des Vorstehers der Provinz, noch der irgend eines anderen Richters darf in den Provinzen ein Rechnungsprüfer angestellt werden, sei es, dass etwas wegen öffentlicher Bauten, der Magazinverwaltung, der Häfen, der öffentlichen Wasserleitungen der Städte, oder dem Bau von Mauern oder dem Pflastern der Straßen, die Erhaltung der Brücken und Dämme aufgewendet wurde, aber auch nicht wegen der für die Bädern bestimmten Gelder oder sonst einer anderen öffentlichen Angelegenheit, als auf kaiserliche Anordnung allein.

§ 1. Denn der Kaiser selbst, er möge Gelder aus den Staatskassen zur Ausführung des Mauerbaus oder eines anderen öffentlichen Baues geschickt, oder von jemand anders den Städten hinterlassene Gelder vorgefunden haben, einmal oder öfter, wie es ihm beliebt, schickt einen Rechnungsprüfer, welcher den Bau veranschlagen, genaue Rechnung anlegen und Bericht erstatten wird, damit, wenn die Verwendung rechtmäßig erfolgte, denen, welche sie gemacht haben, eine amtliche Quittung erteilt werde, damit weder sie keiner zweiten Prüfung ausgesetzt werden, noch ihre Erben oder Nachlassbesitzer.

§ 2. Sobald aber der abgesandte Rechnungsprüfer aufgrund der richtigen Verwendung die Erteilung einer Quittung an sie besorgt und nach Prüfung der Rechnungen denen eine solche erteilt hat, welche die Verwendung richtig erledigt haben, soll diese auch allein gültig sein, so dass der, welcher sie erhalten hat, weder einer kaiserlichen Quittung, noch sonst einer weiteren Absicherung bedarf, und ebenso wenig seine Erben oder Nachlassbesitzer, da die Quittung des Rechnungsprüfers genügt.

§ 3. Aufgrund dieser Constitution ist den Rechnungsprüfern eine Aufwandsentschädigung zugesagt, damit sie die Rechnungsprüfung ohne eigenen Schaden vornehmen können.

§ 4. Wer aber aus eigenen Mitteln für Bauten in Städten oder für andere gemeinschaftliche Notwendigkeiten Aufwendungen gemacht hat, der soll so wenig wie sein Erbe oder Nachlassbesitzer einer Rechnungsprüfung unterliegen, auch nicht wegen der Untersuchung der öffentlichen Rechnungen, wie bei Aufwendungen für Ausbesserungen oder für das was Kanäle oder Ableitungen genannt wird, oder für den öffentlichen Transport mit Mauleseln und Maultieren gehabte Kosten und für alles Übrige, was allgemein herkömmlicher Dienst, *solemnia*, genannt wird.

§ 5. Kein Vorsteher einer Provinz soll einen Rechnungsprüfer beauftragen, sondern an den Kaiser berichten, damit dieser jemanden schicke, der die Rechnungsprüfung besorge; er soll keinen Obolus daran verdienen, sondern den öffentlichen Aufgaben und den Steuerpflichtigen dienen.

§ 6. Wenn jedoch der Rechnungsprüfer bei jemandem aufgefundene öffentliche Gelder einzieht und an den staatlichen Schatz abgeliefert, ist ihm gestattet, von jedem libra [Gold] sechs Solidi zu behalten.

§ 7. Wenn er aber von jemandem in der Provinz für sich, ob mit oder wider dessen Willen, auch nur einen Obolus angenommen hat, hat er das Empfangene zurückzuerstatten und zur Strafe das vierfache an den Fiscus zu zahlen und die vom Herrscher verhängte Strafe für Betrug des Fiscus und Schädigung der Steuerpflichtigen erhalten; der Geber aber ist verpflichtet, als zum Schuldner des Fiscus geworden, noch einmal das aufzubringen, was die Rechnungsprüfung ergeben hat, und dies dem Fiscus zu entrichten.

§ 8. Auch wenn eine Rechnungsprüfung der herkömmlichen Dienste erfolgt ist erteilt der Herrscher, nachdem er sich von der Richtigkeit der Rechnungen überzeugt hat, denen, die der Rechnungsprüfung unterworfen wurden, eine Quittung, wonach sie dann keine weitere Rechnungsprüfung zu befürchten haben, wobei auch dem Rechnungsprüfer selbst gestattet ist, den Überprüften eine Quittung auszustellen, womit ebenfalls für die, die sie erhalten haben, keine weitere Rechnungsprüfung erfolgt.

§ 9. Doch soll der Rechnungsprüfer für die erteilte Quittung nichts annehmen, vielmehr, wenn er etwas anzunehmen sich unterstanden hat, haben die Steuerpflichtigen und Bürger die Befugnis, um seinen

Übermut abzuwehren, unverzüglich ihre Bitten an den Herrscher zu richten, damit er jemanden absenden möge, der dem, der etwas anzunehmen gewagt hat, Strafe aufzuerlegen vermag.

§ 10. Wenn aber der Vorsteher einer Provinz nach Erlass dieses Gesetzes ohne an ihn gerichtete schriftliche kaiserliche Anweisung einen Rechnungsprüfer für irgendetwas des oben Erwähnten ernannt hat, soll dieser Vorsteher selbst auf zwanzig libra Gold gestraft werden und sein Dienstpersonal auf fünfzehn.

§ 11. Ebenso wenig hat er unter dem Vorwand der Reinigung der Kloaken, oder der an die Mauern anlehenden Gebäude und deren Abriss oder der in den öffentlichen Säulenhallen errichteten Buden, *produlia* genannt, oder dem Niederreißen dessen, was aus den Zwischenräumen der Säulen in der Stadt fortzuschaffen ist, oder wegen irgendeiner anderen von ihm erdachten Ursache oder sonstiger städtischen Angelegenheiten eine derartige Anordnung zu erlassen.

§ 12. Und wenn er es getan hat, sollen die Städter Befugnis haben, sich diesen Ungerechtigkeiten zu widersetzen, und den Anweisungen nicht zu gehorchen; nachher aber sollen die Vorsteher der Provinzen, wenn sie etwas der Art Geschehenes verschwiegen haben, und das gesamte Dienstpersonal, städtisches und staatliches, in Strafe genommen werden, auch, wer da will, die Erlaubnis haben, dem Kaiser Bittschriften zu senden, und das dieser Art Geschehene anzuzeigen, damit infolge des kaiserlichen Unwillens Abhilfe erfolge, und die Vorsteher, welche dazu angewiesen haben, um zwanzig libra Gold bestraft werden und größeren Zorn des Kaisers zu gewärtigen haben, ihr Dienstpersonal aber, wenn es ihnen dabei Gehorsam geleistet, eine Busse von fünfzehn libra Gold und körperliche Strafe erleiden soll.

§ 13. Denn dem Kaiser allein ist es erlaubt, in jenen Fällen einem bewährten Mann die Überprüfung zu übertragen, der getreulich und zum Vorteil der Städte Untersuchung anstellen und dafür nicht das Geringste erhalten soll.

§ 14. Es mögen aber die Väter der Städte und die angesehensten unter den Besitzern dafür sorgen, dass niemand einen der Stadt gehörigen oder einen öffentlichen Platz an den Mauern, oder in den öffentlichen Säulenhallen oder Tempeln, oder irgendwo sonst gelegen, ungerechter Weise beansprucht und niemandem ein öffentlicher Platz ohne kaiserliche Anordnung zugewiesen wird. Denn was von ihnen nicht rechtmäßig übergeben worden ist, soll zurückerstattet, und die Empfänger bestraft werden.

§ 15. Sie mögen auch dafür sorgen, dass diejenigen, welche infolge kaiserlicher Anordnung den Besitz von Wasser innehaben, nicht mehr als die übrigen erhalten, und einer mehr, der andere weniger bekommt.

§ 16. Es ist aber die Aufgabe des erlauchten Comes des kaiserlichen Privatschatzes und der ihm untergebenen Palastbeamten, darauf zu achten, Anzeigen zu erstatten und die Ausführung der auferlegten Strafen einzurichten. Im Fall der Vernachlässigung wird er selbst um fünfzig libra Gold und sein Dienstpersonal um fünfzehn gestraft werden.

Geg. VIII. k. Iul. (530) zu Chalcedon unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

XXXI. [XXXII.] Titel.

DE DECURIONIBUS ET FILIIS EORUM ET QUI DECURIONES HABEANTUR ET QUIBUS MODIS A FORTUNA CURIAE LIBERENTUR.

10,31. Von den Decurionen und deren Söhnen, davon wer als Decurio erachtet und weshalb man aus dem Decurionenverzeichnis gestrichen wird.

10,31,1. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN CARTERIUS.

Wenn du, wie dein Vater wollte, ein Decurio sein solltest und dir diese Ehre noch zu seinen Lebzeiten zuteil geworden ist, haften zwar auch seine Erben dem städtischen Gemeinwesen, (denn in dieser Hinsicht wird dein Vater wie ein Bürge behandelt,) jedoch erst, wenn zuvor dein eigenes Vermögen dazu für unzureichend befunden wurde.

Geg. V. k. Dec. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

10,31,2. AUSZUG AUS EINES BRIEFES DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS.

Die städtischen Beamten haben darauf zu achten, dass eine Ernennung nach vorheriger vorschriftsmäßigem Zusammenrufen der Decurionen in der Curie geschieht und dafür zu sorgen, dass diese sofort durch einen, zu diesem Amt berufenen, Beamten zur Kenntnis dessen gelangt, der ernannt worden ist, da er, wenn er will, die Befugnis der Berufung und Verhandlung seiner Sache vor dem Vorsteher in gewohnter Weise haben wird. Ergibt sich, dass er nicht hätte ernannt werden sollen, sind ihm die Prozesskosten von dem, der ihn genannt hat, zu ersetzt.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

10,31,3. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN IULIUS.

Da du die Ehre des Decurionats aus eigenem Antrieb übernommen hast, kann sie dir, obwohl du sagst, du seist zu bejahrt, nicht gelöscht werden.

Geg. id. Nov. (285) unter dem 2ten Consulate des Diocletianus und dem des Aristobulus.

10,31,4. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN CASSIANUS.

Da es keinem Zweifel unterliegt, dass ein Adoptivsohn durch die Decurionenwürde des Adoptivvaters Sohn eines Decurionen wird, durfte derjenige, den du dir an die Stelle eines natürlichen Kindes erwählt hast, vom Vorsteher der Provinz nicht wegen schwerem Unrecht unerlaubten körperlichen Qualen ausgesetzt werden, und es wird dies mit der gebührenden Strafe geahndet werden.

Geg. XII. k. Dec. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulus.

10,31,5. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN ALEXANDER.

Dass in der väterlichen Gewalt stehende Söhne nicht zu Ämtern und Ehrenstellen berufen werden könnten, darüber bist im Irrtum. Wenn du aber deine Einwilligung zur Ernennung deines Sohnes nicht erteilt hast, kannst du wegen seiner Amtsführung nicht angegriffen werden.

Geg. VI. id. ... (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

10,31,6. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN LEONTIUS.

Des Schreibens unkundigen Decurionen verbietet das Recht nicht, ihre Ämter zu versehen.

Geg. VIII. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

10,31,7. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN DIOGENIANUS.

Auch wenn die Brüder ihr Vermögen ungeteilt besitzen, haftet dennoch jeder einzeln für seine städtischen Ämter.

Geg. IV. id. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

10,31,8. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN PLATONIANUS.

Die Infamie, welche du verabscheuen musst, nicht nur der Unglücksfall, dass du dein Sehvermögen verloren hast, nimmt dir die erworbene Ehrenstelle.

Geg. XVI. k. Febr. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

10,31,9. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN AURELIUS.

Bei der Aufnahme in das Decurionenverzeichnis wird ein Vater vor einem Kinderlosen eingetragen.

Geg. (294)

10,31,10. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN AURELIUS.

Wenn der Vorsteher der Provinz gefunden hat, dass dein Vater über siebenzig Jahr alt ist, wird er dafür sorgen, dass er von persönlichen Amtslasten befreit wird.

Geg. (294)

10,31,11. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN MAXIMUS.

Dass eine Ehefrau nicht wegen ihrem Ehemann, einem Decurionen, belangt werden kann, steht außer Zweifel.

Geg. (294)

10,31,12. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN ZOTICUS.

Es ist angemessen, dass zur Infamie Verurteilte nicht von körperlichen Lasten freigestellt werden, da dies durch Ausnahmerechte, nicht durch eine Beurteilung erfolgt.

Geg. V. k. Dec. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

10,31,13. DIESELBEN KAISER UND CAESAREN AN PROCULUS.

Gegen das Amt des Decurionats ist weder der Spruch des Vorstehers für immer, noch fünfzigjähriges Alter, noch Fußgicht, *podagra*, ein Ablehnungsgrund.

10,31,14. DER KAISER CONSTANTINUS AN EUAGRIUS.

Kein Richter soll jemanden nach seinem Ermessen von seinem Amt freistellen. Denn wenn jemand in seinen Vermögensverhältnissen so heruntergekommen ist, dass er Erleichterung erhalten muss, ist über ihn an Uns Bericht zu erstatten, damit für einen bestimmten Zeitraum alle städtischen Amtslasten von ihm genommen werden.

Geg. id. Mart. (313) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 3ten des Licinius.

10,31,15. DERSELBE KAISER AN MAECILIUS HILARIANUS, *CORRECTOR IN LUCANIA UND BRITTIORUM.*

Wir wollen, dass alle Decurionen ihr Amt als Rechnungsprüfer ruhen lassen.

Geg. III. k. Febr. (316) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

10,31,16. DERSELBE KAISER AN HILARIANUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Wenn es für einen Decurio entweder in eigener Angelegenheit oder in einer seines städtischen Gemeinwesens erforderlich wird, sich an Unseren Hof zu begeben, soll er nicht eher abreisen, als bis er, nachdem er sein Verlangen zur Beurteilung vorgetragen hat, die Erlaubnis zur Reise erhält. Falls jemand vermessener Weise diese Anweisung geringschätzt, soll ihn zu Unserem gebührenden Zorn die Deportation treffen.

Geg. VII. id. Iul. (324) zu Carthago unter dem 3ten Consulate des Crispus und dem 3ten des Constantinus.

10,31,17. DERSELBE KAISER AN EUAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer die Curie verlassen hat um Militärdienst zu tun, ist zur Curie zurückzurufen.

Geg. XVI. k. Iun. (326) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

10,31,18. DERSELBE KAISER.

Wenn jemand, der zu einem städtischen Amt ernannt wurde, davongelaufen ist, soll er gesucht werden, und wenn sich ergibt, dass er sich hartnäckigen Gemüts versteckt hält, soll denen die einstweilige Besitzergreifung seines Vermögens gestattet werden, die zu der Zeit an seinem Ort zum Amt des Duumvirats berufen worden sind, wobei, wenn er später aufgefunden wird, er die Lasten des Duumvirats für den Zeitraum zweier ganzen Jahre zu übernehmen zu nötigen ist.

§ 1. Auch hat jeder, der die Übernahme eines öffentlichen Amtes abzulehnen versucht, auf ähnliche Weise zu haften.

Geg. III. k. Oct. (326) zu Serdica unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Constantinus.

10,31,19. DERSELBE KAISER AN LUCRETIUS PATERNUS.

Mit Aufhebung der Rescripte, wodurch manchen eine Befreiung von städtischen Ämtern zugestanden worden ist, sind alle zu dem für die Stadt Notwendigen heranzuziehen, so dass nicht einmal mit Einwilligung der römischen Bürger oder der Curie irgendjemand von öffentlichen Ämtern freigestellt werden kann, sondern alle für die gemeinschaftlichen Aufgaben in Anspruch zu nehmen sind.

Geg. VIII. k. Nov. (326) zu Heraclea unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Constantinus.

10,31,20. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN DIE WÜRDENTRÄGER DER STADT CONSTANTINA CIRTENSIVM.

Den, der ein städtisches Amt in Stich lassend, davongegangen ist, sollt ihr zu den notwendigen Verpflichtungen seiner Würde drängen, so dass er alle von der Stadt für seine amtlichen Ausgaben vorgeschossenen Beträge beibringt und unverzüglich erstattet.

Geg. XIV. k. Febr. (340) zu Naissus unter dem Consulate des Acindynus und dem des Proculus.

10,31,21. DIESELBEN KAISER AN NEMESIANUS, COMES DES STAATSSCHATZES.

Die Ratsherren aller Städte sollen wegen Unserer Privatangelegenheiten nicht behelligt und für derartige außerordentliche Lasten nicht angegangen werden, da es genügt, wenn die städtischen Ämter von ihnen entsprechend verwaltet werden.

Geg. prid. id. Aug. (340) zu Bessa unter dem Consulate des Acindynus und dem des Proculus.

10,31,22. DER KAISER IULIANUS AN IULIANUS, COMES IM ORIENT.

Denjenigen, welche von mütterlicher Seite von Curialen geboren wurden, haben die früheren Kaiser ermöglicht, in Antiochien als Curiale eingeschrieben zu werden, auch wenn es nach dem Stand des Vaters nicht dem städtischen Recht entspricht.

Geg. V. k. Sept. (362) zu Antiochia unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevita.

10,31,23. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, COMES IM ORIENT.

Es ist für die neuen Decurionen, die erst jüngst zur Curie hinzugekommen sind, Sorge zu tragen, dass sie nicht mit früher entstandenen Schulden als Steuereintreiber behelligt werden, sondern du sollst, nach dem Eintreiben der Schulden bei denen, welche dieselben bei früheren Steuerveranlagungen haben entstehen lassen, sie keine Belastung wegen Bürden aus anderen Aufgaben treffen lassen.

Geg. k. Nov. (362) zu Byrithus unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevita.

10,31,24. DERSELBE KAISER AN LEONTIUS, CONSULAR IN PALÄSTINA.

Wenn ein Decurio Vater von dreizehn Kindern ist, sollen seine Amtslasten ehrenvoll ruhen.

Geg. k. Mart. (363) zu Antiochia unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iulianus und dem des Sallustius.

10,31,25. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DIE BYZACENER.

Die Ratsherren sollen nicht von den Lenkern der Provinz angewiesen werden, sich persönlich nach außerhalb der Grenzen der Provinz ihrer Stadt zu begeben, wenn es nicht die öffentliche Notwendigkeit erfordert.

Geg. prid. id. Sept. (364) zu Aquileia unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

10,31,26. DIESELBEN KAISER AN MODESTUS, PRAEF. PRAET.

Manche der Trägheit ergebenen Religionsanhänger, *sectatores*, ziehen sich, nachdem sie die städtischen Ämter in Stich gelassen haben, in die Einsamkeit zurück und gesellen sich unter dem Vorwand der Religion zu den Gesellschaften der Einsiedler.

§ 1. Diese sind, so ordnen wir mit wohlüberlegtem Beschluss an, wenn sie in Schlupfwinkeln dieser Art entdeckt werden, daraus hervorzuholen und zur Übernahme ihrer Ämter in ihren Vaterstädten zurückzurufen, oder gemäß dem Inhalt Unserer Constitution ihres Vermögen zu entblößen, welches, wie Wir bestimmen, von denjenigen in Anspruch zu nehmen ist, welche die Aufgaben der öffentlichen Ämter zu übernehmen bereit sind.

Geg. k. Ian. (373) zu Byrithum unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,31,27. DIESELBEN KAISER AN MAURIS SITIFENSIS.

Das Ausnahmerecht wegen dem Militärdienst seines Vaters kann jemand nicht für sich in Anspruch nehmen, wenn mit diesem die nachfolgende Ratsherrenschaft verbunden ist. Denn wenn der Großvater Soldat gewesen ist und der Vater Decurio, gilt die Nachfolge nach dem Vater.

Geg. IX. k. Mai. (365) zu Trier unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

[10,31,28.](#) DIESELBEN KAISER AN VOLUSIANUS, *PRAEF. URBI.*

Es darf niemand, auf eine Vorentscheidung gestützt, welche auch immer, von den Ämtern, wozu er verpflichtet ist, für befreit erachtet werden.

Geg. IV. k. Iul. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

[10,31,29.](#) DIESELBEN KAISER AN GERMANIANUS, *PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.*

Die aus einer Ehe einer weiblicher Angehörigen Unseres Hauses mit einem Vater, der Decurio ist, hervorgegangenen Kinder folgen nicht dem Rechtsstand ihrer Väter, sondern dem ihrer Mütter.

Geg. III. id. Oct. (365) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

[10,31,30.](#) DIESELBEN KAISER AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Dass die Verwalter des öffentlichen Gemeinwesens die öffentlichen Klagen zu erheben haben, unterliegt keinem Zweifel.

Geg. (370 oder 371)

[10,31,31.](#) DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Curialen von Geburt aller Häuser sollen ohne Unterschied zur Übernahme der Obliegenheiten aus den öffentlichen Ämtern herangezogen werden, allerdings sollen die, welche einen davon versteckt gehalten haben, außer dem Verlust ihres guten Rufes, auch der Verlust des Vermögens treffen, wenn sie sich weiter darauf verlegen, und den allgemeinen Nutzen ihren privaten Bestrebungen und Betreuungen hintansetzen.

Geg. III. id. Iul. (371) zu Ancyra unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

[10,31,32.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Waffenschmiede, die durch Abstammung Curiale und den ihnen zufallenden städtischen Ämtern ausgewichen sind, sind auf ihre Standesaufgaben zu verweisen, die übrigen dürfen nicht im Geringsten belästigt werden.

Geg. XVI. k. April. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

[10,31,33.](#) DIESELBEN KAISER AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Richter und Vorsteher der Provinzen haben sich einer angemäßen verwegenen Vorgehensweise zu enthalten und sollen wissen, dass keinem der leitenden Beamten, *principalis*, und Decurionen wegen irgendeinem Vergehen oder Versehen Qualen zugefügt werden dürfen.

§ 1. Sollte ein Richter etwa in unerlaubter Leidenschaftlichkeit sich soweit vergessen, dass er es wage anzuordnen, einen leitenden Beamten oder Decurionen, oder, wenn er so genannt werden muss, Senator seiner Curie auf die Streckbank zu legen, wird er um zwanzig libra Gold zu gestraft und mit immerwährender Infamie gebrandmarkt werden, die durch kein besonderes Rescript getilgt werden darf; sein Dienstpersonal wird eine Busse von fünfzig libra Gold an Unseren Fiscus zu erlegen haben, da Wir demselben frei stellen zu widersprechen, damit es sich der Halsstarrigkeit des Richters widersetze.

Geg. XII. k. Aug. (381) zu Heraclea unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

[10,31,34.](#) DIESELBEN KAISER AN FLORUS, *PRAEF. PRAEF.*

Wenn jemand die Verwaltung seines Vermögens einem Ratsherrn glaubt übertragen zu sollen, ist er ohne auf das seiner Würde entsprechende Einspruchsrecht Rücksicht zu nehmen, mit der härtesten Strafe auf sein Vermögen zu belegen.

§ 1. Derjenige aber, welcher ungeachtet seiner Freiheit und seiner Herkunft, ein mit so überaus großer Ehrlosigkeit verbundenes Geschäft übernommen hat, und seinen guten Ruf mit einer derart dienstfertigen Unterwürfigkeit befleckt hat, soll verbannt werden.

Geg. X. k. Nov. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

10,31,35. DIESELBEN KAISER AN POSTUMIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Hinsichtlich der Berufung der Söhne der Decurionen beachte die Vorschriften der früher erlassenen Verordnungen.

§ 1. Auch diejenigen, die als Rechtsanwälte die Lasten eines Ratsherrn ablehnen, sollst du nötigen, alles das zu tun, was, auch wenn die Notwendigkeit nicht drängt, dennoch die Vaterstadt nicht nachlässt.

§ 2. Auch den Söhnen der Vorsteher, die von Decurionen abstammen, sollst du auf gleiche Weise Verantwortung zuweisen.

Geg. VIII. id. April. (383) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

10,31,36. DIESELBEN KAISER AN BASILIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Entsprechend der für Senatoren geltenden Regeln folgt jeder dem Stand seines Vaters, insbesondere gelten vorgelegte Rescripte nicht, um sich auf die Abstammung nach seiner Mutter berufend, vielleicht die Versetzung aus einer größeren Curie in eine kleinere zu erlangen; ein mit dem Herkommen in einer Provinz begründeter Einspruch darf nicht zugelassen werden.

Geg. XVI. k. Iul. (383) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

10,31,37. DIESELBEN KAISER AN POSTUMIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die etwas anderes aufgrund von Uns erlassener Rescripte erlangt zu haben behaupten, die jedoch entweder wegen ihrer Abstammung der Curie verpflichtet sind, oder ein Beschluss einer Mehrheit, *latum inter partes*, dazu berufen hat, sollen keine Hoffnung haben aufgrund der kaiserlichen Anordnung der Curie ausweichen zu können.

Geg. XIV. k. Aug. (383) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

10,31,38. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es darf kein Beamter zur Strafe oder anstatt derselben einer Curie übergeben werden, außer er ist der Curie entlaufen und in Militärdienst getreten, um nicht die Amtspflichten aufgrund seiner Herkunft übernehmen zu müssen.

§ 1. Du wirst daher alle deiner Aufsicht untergebenen Richter daran erinnern, dass keiner von ihnen sich einfallen lasse, jemandem zu gestatten sich einer Curie anzuschließen statt ihn zu verurteilen, da jeden Verbrecher keine Würde, sondern Strafe treffen soll.

Geg. VIII. id. Nov. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

10,31,39. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN EUSIGNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Curialen, die geglaubt haben, sich mit einer Ausnahmeregel Unseres Hauses verteidigen zu können, haben sich zur Curie zurückzuwenden, sich ihren Amtspflichten zu unterwerfen, und allen für das Gemeinwohl entstandenen Schaden zu ersetzen.

Geg. VIII. k. Ian. (386) unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

10,31,40. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jedweder der höheren und einfachen Beamten, der öffentliches Geld veruntreut oder bei unerlaubten Steuerzuteilungen betrogen hat, oder als maßlos bei der Eintreibung befunden worden ist, soll nicht nur dem alten Herkommen gemäß von Euch, dem mit der Würde des Amtes die höchste Aufsicht anvertraut ist, verurteilt werden, sondern auch von ordentlichen Richtern dem Auspeitschen mit bleibeschwerten Geißeln unterworfen werden.

Geg. VI. k. April. (387) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Eutropius.

10,31,41. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Decurio kann das, was ihm durch Geburt zukommt, durch Fürsprache oder Begünstigung nicht ändern, und wenn er wegen seines Alters Befreiung in Anspruch nehmen kann, soll er dennoch zu den Beschlussfassungen, die mit Mehrzahl gefasst zu werden pflegen, der Curie nicht fern bleiben.

Geg. prid. non. Iul. (387) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Eutropius.

10,31,42. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN ABUNDANTIUS, *COMES UND HEERFÜHRER BEIDER HEERE.*

Soldaten haben mit der Curie nichts zu schaffen und sollen wissen, da sie nicht ihrer Gewalt untersteht, was sie sich nicht erlauben dürfen: nicht einmal ein Tribun, Dux oder gar Comes darf Ratsherren oder höheren Beamten unrecht tun, sie schlagen oder mit Waffen angreifen.

§ 1. Wenn einer künftig irgendeinen höheren Beamten verwegener und unbesonnener Weise mit anmaßendem Unrecht behandelt, wird er, das soll er wissen, um zehn libra Gold gestraft werden.

Geg. prid. k. Aug. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

10,31,43. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle diejenigen, die von einem Decurio abstammend andere Staatsdienste und Anstellungen übernommen haben, sind ohne zu zögern ihren Amtspflichten wieder zu unterstellen. Auch durch Rescripte und Anweisungen gestatten Wir nicht denselben zu entgehen.

Geg. prid. id. April. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

10,31,44. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll allein aufgrund mütterlicher Abstammung verpflichtet werden, weil die Schwäche des weiblichen Geschlechts niemals Amtspflichten der Art begründet, von denen es selbst befreit ist.

Geg. V. id. Aug. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

10,31,45 [10,31,46]. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ENNODIUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Die Regeln für die Ernennungen dürfen nicht geändert werden, wenn alle diejenigen, welche im Decurionenverzeichnis stehen, nicht anwesend sein können, damit die Abwesenheit Einiger, sie möge eine notwendige oder zufällige sein, das nicht ungültig mache, was von der Mehrheit nützlicher Weise bestimmt worden ist, da dann, wenn zwei Drittel von ihnen sich in der Stadt befinden, dieselben die ganze Curie vertreten.

Geg. XVII. k. Iun. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

10,31,46 [10,31,45]. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Übernahme der Amtslasten in ihrer Vaterstadt sollen die an Verdiensten und Fähigkeiten Würdigsten der Curialen erwählt werden, damit nicht etwa solche ernannt werden, welche die öffentlichen Aufgaben nicht erfüllen können.

Geg. IV. k. Oct. (395) zu Mailand, unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

10,31,47. DIESELBEN KAISER AN CÄSARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Curialen, welche die Würde eines Comes erlangt haben, haben diejenigen zu achten, denen die Oberaufsicht über sie übertragen ist, und sollen nicht glauben, dass sie ihre Würde dazu erlangt haben, um die Urteile der Richter zu missachten.

§ 1. Wenn sie dieses Vergehens wiederholt schuldig werden, sind sie auf fünf libra Gold zu bestrafen, sowie der Ehrenstelle, die sie missbrauchten, zu berauben.

Geg. IV. k. Ian. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

10,31,48. DIESELBEN KAISER AN FLORENTINUS, *PRAEF. URBI.*

Hinsichtlich der Nachfolge der Curialen entscheiden Wir, dass, auch wenn die Väter gestorben sind, die Blutsverwandtschaft der männlichen Linie gilt.

Geg. XII. k. Ian. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

10,31,49. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle diejenigen, welche auf irgendeine Weise der Curie verpflichtet sind, von welchem religiösem Glauben sie auch sind, sind zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Geg. id. Febr. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Honorius und dem des Eutybianus.

10.31.50. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es sollen alle Curialen für immer bei den ursprünglichen und verpflichteten Curien verbleiben und wer von ihnen zur Führung und Verwaltung einer Provinz durch irgendeinen Betrug oder irgendeine Begünstigung gelangt ist, soll wissen, dass er nicht nur in seiner Curie zurück sein wird, sondern auch allen Ämtern von Anfang an zu dienen hat.

Geg. VIII. k. Nov. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

10.31.51. DIESELBEN KAISER AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl mit Verweis auf eine entsprechende Strafe angezeigt worden ist, auf welche Weise Curiale mit Aufhebung von Amt und Würde, unter der sie dienen, in ihre Ämter zurückzuführen sind, ist, weil sie listigerweise ersonnen haben, mit Überschreitung der Grenzen ihrer Provinz, als sei ihnen nur verboten, sich diesen zu nähern, sich in fremde Orte zu begeben in der Hoffnung verborgen zu bleiben und durch Straflosigkeit beruhigt, sie zum Schaden der Curien nicht noch mehr darin bestärkt werden, wiederum ihrem Vorhaben entgegenzutreten, indem über ihr Vermögen, das sie sowohl der Zugehörigkeit, wie der Belastung durch die Stadt durch Erschleichung eines ihnen verbotenen Dienstes oder durch irgendeinen Betrug zu entziehen versucht haben, von der Curie, die sie verlassen haben, verfügt werden soll.

§ 1. Wenn sie daher, nach vorher verfügter öffentlicher Ladung (jedoch nur einer, an die die Curie ohne allen Zweifel gebunden ist,) während eines Jahres es lieber vorgezogen haben, verborgen zu bleiben, als zurückzukehren, sollen sie wissen, dass nach Verlauf eines Jahres der Vorsteher der Provinz aufgefordert wird, ihr Vermögen für die Curien, die sie im Stich gelassen haben, zu verwenden. Ein Einspruch wegen Übereilung entstandenem Schaden durch die Kürze der Frist kann nicht erhoben werden.

Geg. XVII. k. Sept. (399) unter dem Consulate des Theodorus, Viro clarissimo.

10.31.52. DIESELBEN KAISER AN PROBINUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Wo könnte es einen so ungerechten schiedsrichterlichen Entscheider, *arbiter*, geben, der in Städten von bedeutender Wohlhabenheit und reich an einer wünschenswerten Menge von Curialen, jemanden zur wiederholten Übernahme einer vorher getragenen Last nötigen wollte, so dass, während andere, fast noch gar nicht mit den Aufgaben der Curie beschwert wurden, jene die Fortdauer und die Wiederholung der Obliegenheiten überwältigen?

Geg. XVI. k. April. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

10.31.53. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN EUCHARIUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Kein Duumvir darf ungestraft seine Rechtsgewalt über die Grenzen des Gebietes seiner Stadt hinaus ausdehnen.

Geg. VI. id. Mart. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

10.31.54. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen durch dieses allgemeingültige Gesetz an, dass, wenn eine Curie ihre Decurionen in Anspruch nehmen will, und keine Gelegenheit vorhanden ist, den Vorsteher der Provinz anzugehen, sie wissen möge, dass ihr die Handanlegung gestattet ist um die Widerspenstigen zum Verhör vor seinem Stellvertreter zu führen, wobei der Leiter der Provinz, *moderator*, wenn irgendein Zweifel aufgrund eines Einspruchs entsteht und er nicht innerhalb dreier Monate die Angelegenheit in einem ordentlichen Verfahren entscheidet und entweder den Überführten neben einer Strafe zur Übernahme der schuldigen Amtslasten verurteilt, oder ihn für frei von aller Belästigung in seiner Beurteilung erachtet hat, er zu einer Buße von zehn libra Gold genötigt werden, und sein Dienstpersonal eine gleiche Strafe erhalten wird.

Geg. V. non. Mai. (416) zu Ravenna unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

[10.31.55.](#) DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Decurio oder ein Angehöriger der Curie sich unterstanden hat, nach einem Staatsdienst zu streben, soll er durch keinen Einspruch wegen des Ablaufs einer Frist geschützt, sondern in sein voriges Rechtsverhältnis zurückversetzt werden, und er soll so wenig selbst, wie seine nach Gewinnung dieses Standes geborenen Kinder das ablehnen dürfen, was sie ihrem Vaterland schuldig sind.

Geg. III. non. April. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senator.

[10.31.56.](#) DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Die höheren Beamten Alexandrias sollen, auch wenn sie als Rechtsanwälte tätig sind, trotzdem keine auswärtigen Aufenthalte übernehmen und sich auch keinem anderen Publikum als dem in ihrer so großen Stadt widmen.

§ 1. Und wenn der Erste in der Curie nach Verwaltung aller Amtslasten bis zur höchsten Stufe aufgestiegen ist, soll er nach zwei Jahren die Würde eines Comes erster Ordnung erhalten, jedoch in der Curie verbleiben.

Geg. prid. non. Iul. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senator.

[10.31.57.](#) DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Fünf vom höchsten Rang in Alexandria, so haben Wir beschlossen, sollen rechtmäßig vor körperlichen Ungerechtigkeiten geschützt sein, damit sie mit freiem Wort das Interesse ihrer Vaterstadt verteidigen, jedoch können, wenn sie etwas Verbrecherisches begangen haben, mit Geldstrafen belegt werden. Diese werden in Gegenwart der Curie nach dem Urteil des hochachtbaren Mannes, des kaiserlichen Präfecten von Ägypten, *Augustalis*, festgesetzt werden.

Geg. prid. non. Iul. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senator.

[10.31.58.](#) DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer dreißig Jahre hindurch in der Stadt Alexandria städtische Ämter bekleidet hat, soll rechtmäßig vor körperlichen, nicht aber vor Geldstrafen geschützt sein, wobei jedoch auf die Verdienste Rücksicht genommen werden soll, da nur Wohlverdiente diese Ausnahme erhalten und nicht auch Unwürdige begünstigen sollen.

Geg. prid. non. Iun. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senator.

[10.31.59.](#) DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn die Finanzbeamten des Vorstehers der Provinz, *hypomnematographi*, diejenigen, die sich, durch ihr Zureden veranlasst, freiwillig erboten haben, zu öffentlichen Aufgaben bestellt haben, dann, so ordnen Wir an, braucht auf die Einwilligung des derzeitigen hochachtbaren kaiserlichen Präfecten von Ägypten, *Augustalis*, nicht gewartet zu werden, da man sich in diese Stellen meistens einkaufen kann, sondern dass der Wille beider Teile für die Aufnahme des Dienstes hinreichen und niemand etwas dagegen einwenden soll, daraufhin haben sowohl die Ernannten, wie auch die Ernenner diesem Richter einen übereinstimmenden Bericht zu erstatten.

§ 1. Wenn ihre Anerkennung oder Bestätigung sich verzögert, soll er wissen, dass er einer Busse von fünf und zwanzig libra Gold verfallen wird.

Geg. prid. non. Aug. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senator.

[10.31.60.](#) DIESELBEN KAISER AN THOMA, *PRAEF. PRAET.*

Niemand, der durch seine Abstammung der Curie verpflichtet ist, darf die Obliegenheiten eines Curialis stellvertretend von irgendeiner anderen Person verrichten lassen, sondern ist verpflichtet sie selbst für sein Vaterland zu erfüllen, auch wenn er mit der zweithöchsten Beamtenwürde, *spectabili*, ausgezeichnet ist, es müsste ihm denn dies als außerordentliche Wohltat zugestanden worden sein.

§ 1. Denen aber, denen die höchste Beamtenwürde, *illustrem*, verliehen wurde, ist es nicht verboten, den Ämtern der Curie unter ihre Verantwortung durch Stellvertreter zu genügen.

Geg. V. k. Mart. (442) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eudoxius und dem des Dioscorus.

10.31.61. DER KAISER LEO AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir entscheiden hiermit, dass weder Dorotheus, ein Mann mit dem höchsten Beamtenrang, und alle seine Rechtsverhältnisse, noch Irenaeus, ein Mann vom zweithöchsten Beamtenrang, Tribun und Notar, auch wenn er vor dem Verleihen der höchsten Beamtenwürde an seinen Vater geboren wurde, irgendeine Belästigung wegen ihrer Abstammung und der Umstände Curialis geworden zu sein dulden dürfen. Auch ihre Kinder, die entweder schon geboren sind oder noch geboren werden, und deren Nachkommen, so viele wie sie auch sein mögen, sollen für alle Zeiten, wann es auch sei und in welchem Glied der Nachfolge sie geboren werden, von den Belastungen und Amtspflichten eines Curialis befreit sein; das Gesetz des vergöttlichten Julianus, das über die mütterliche Abstammung der Curialen der Stadt Antiochia erlassen wurde, soll weder hinsichtlich der Person des Dorotheus, einem Mann vom höchsten Beamtenrang, und des Irenaeus, ein Mann von zweithöchstem Beamtenrang, noch hinsichtlich ihrer Amtspflichten,, noch hinsichtlich ihrer Kinder, die schon geboren sind, oder, wann es auch sei, noch geboren werden, noch hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse, Kraft haben.

§ 1. In Bezug auf alle anderen Personen, die, wie erwähnt, durch mütterliche Abkunft zur Curie der Stadt Antiochia gehören, bekräftigen Wir die volle Gültigkeit des sie betreffenden Gesetzes.

Geg. (457 - 465)

10.31.62. DERSELBE KAISER AN CONSTANTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn derjenige, der von der Tochter eines Decurio der glänzenden Stadt Antiochia und einem Vater, der keiner anderen Stadt zu Amtslasten verpflichtet war, geboren worden ist, in einem Verhör vor dem Vorsteher der Provinz oder freiwillig gestanden hat, oder ihm nachgewiesen worden ist, dass er von der Tochter eines Curialen geboren wurde und in das Verzeichnis der Decurionen aufgenommen worden ist, hat er keine Befugnis mehr, sein Rechtsverhältnis in Abrede zu stellen oder ihm zu entgehen, und soll keinen Versuch machen, den Rechtsstand eines Curialen seines mütterlichen Großvaters zu verachten und auch nicht daran zweifeln, dass er zu den Leistungen eines Curialen verpflichtet ist.

§ 1. Hat hingegen eine Curie einen, von dem die gegenwärtige Constitution spricht, nämlich einen Sohn von der Tochter eines Curialen gemäß vorstehender Anordnung, sich hinzuzuziehen versäumt, wird sie seine Kinder auf keine Weise belangen können, denn Wir gestatten dies nicht, wenn man den Sohn, den eines Curialen Tochter hervorgebracht hat, übergang, aber einen Enkel oder Großenkel oder einen noch ferneren Abkömmling belangen will.

Geg. (457 - 465)

10.31.63. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Doctitius, ein Mann vom dritthöchsten Beamtenrang, soll weder wegen seiner Verpflichtungen als Curialis auf irgendeine Weise belangt werden, noch wegen seiner Möglichkeiten, sondern wer einen Versuch dieser Art macht, hat die Strafe der Befehlsverweigerung zu büßen.

§ 1. Alle, deren Väter ein Amt verwaltet haben, das mit dem höchsten Beamtenrang verbunden ist, oder noch während er in demselben stand, gezeugt wurden, sollen vor allen Ansprüchen als Curiale sicher sein, und zwar ohne allen Zweifel zugleich mit ihrem väterlichen Vermögen, das mit der Person des Vaters von den Verpflichtungen eines Curialis freigestellt worden ist.

10.31.64. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner von denen, welche in der Schuld einer Curie stehend, seit Beginn der glücklichen Regierung Unserer frommen Herrschaft als Comes Unseres Privatschatzes oder dem der Kaiserin, oder als Comes des Staatsschatzes, oder als Comes des kaiserlichen Hauspersonals, als Quästor oder Oberhofbeamter zur Verwaltung eines Staatsamtes befördert worden ist oder es in der Zukunft noch wird, soll, so wollen Wir, deswegen an die Aufgaben eines Curialis gebunden sein, vielmehr sollen sie mit ihren die zu irgendeiner Zeit geborenen Kinder und ihre Vermögen erst nach Niederlegung ihrer Verwaltung in ihrer Verpflichtung zu Gunsten der Curie dienstbar sein, falls sie nicht durch andere hierüber in den Gesetzen verkündete Sonderrechte entlastet sind. Denn alle anderen, in den Gesetzen begründete oder durch Constitutionen erteilten Sonderrechte wollen Wir unverändert und unverkürzt erhalten.

§ 1. Damit sie jedoch nicht den leeren Namen der ihnen vergönnten Ehre allein zu behalten scheinen, sollen sie die Bezeichnungen ihrer Würden führen und durch Stellvertreter, auf Gefahr ihres Vermögens, die Beanspruchung als Curialis in der Würde ihrer Sonderrechte beantworten können.

§ 2. Diejenigen aber, welche die erwähnten Würden schon vor Beginn Unserer Regierung erlangt haben, so ordnen Wir an, sind mit ihrem Vermögen und den nach Erlangung dieser Würde geborenen Söhnen von den Bindungen und Belastungen als Curiale zu befreien.

§ 3. Die hingegen, welche zu irgendeiner Zeit hohe Beamte, *patricii*, Consule oder Consulare geworden sind, oder künftig werden, oder Heermeister, oder Vorsteher der Provinz im Orient oder in Illyrien, oder die Verwaltung einer Stadt jemals im ausführenden Amt geführt haben, oder künftig einmal geführt haben werden, so ordnen Wir an, sind in jeder Hinsicht mit ihrem Vermögen und den nach Erlangung dieser Würde geborenen Söhnen von den Bindungen und Belastungen als Curiale zu befreien.

[10,31,65.](#) [10,31,66] DER KAISER ANASTASIUS AN POLYCARPUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Constitution des vergöttlichten Zeno glorreichsten Angedenkens über die Freistellung der Curialen, nachdem sie gewisse hohe Ämter und Würden bekleidet haben, von den Verpflichtungen ihres Rechtsstandes, erachten Wir nur hinsichtlich jener Vorschrift einer Verbesserung für bedürftig, dass auch diejenigen, welche vor dieser Constitution, jedoch von Anfang der Regierung des vergöttlichten Zeno, glorreichsten Angedenkens, an, als Comes Unseres kaiserlichen Privatschatzes oder dem der Kaiserin, oder als Comes des Staatsschatzes, oder als Comes des kaiserlichen Hauspersonals, als Quästoren oder Oberhofbeamte, oder zur ausführenden Leitung einer Verwaltung gelangt sind, durchaus den Verpflichtungen als Curiale dadurch nicht entgehen, sondern verpflichtet sind, mit ihren, zu welcher Zeit es sei, geborenen Kindern und ihrem Vermögen nach Niederlegung ihres Amtes dem Wohl der Curie dienstbar zu sein, sobald sie nicht durch andere darüber in den Gesetzen begründete Sonderrechte geschützt werden.

§ 1. Diesen nämlich, welche die erwähnten Amtsstellen oder eine von ihnen bekleidet haben, sowie deren Kindern und ihrem Vermögen, erteilen Wir die Wohltat, welcher sie früher nach Führung einer Verwaltung mit dem obersten Beamtenrang teilhaftig wurden, unverändert und unverkürzt zu behalten, so dass sie den ihnen infolge der früheren kaiserlichen Verordnungen zugestandenen Erlass von den Standespflichten und den Amtslasten der Curialen, sowohl sie selbst, als ihre nach Erlangung eines Amtes dieser Art geborenen Kinder zugleich mit ihrem Vermögen behalten sollen, wenn es auch der Fall gewesen sein sollte, dass sie nach der Constitution des vergöttlichten Zeno, glorreichsten Angedenkens, entweder in eigener Person oder durch ihre Stellvertreter die betreffenden Amtslasten der Curie übernommen hatten. Wobei im Übrigen die Constitution des vergöttlichten Zeno, glorreichsten Angedenkens, von dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Kraft bleiben soll, da es sich gehört, dass die Gesetze für die Zukunft Regeln vorschreiben, und nicht für die Vergangenheit noch Ungerechtigkeiten bewirken.

Geg. (497 - 499)

[10,31,66.](#) [10,31,67] DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

In der Absicht für die Gemeinschaften der Curien zu sorgen, verordnen Wir, dass sich niemand schmeicheln und glauben darf, er könne anders, als auf die bestimmt vorgeschriebene Weise befreit werden, sondern jeder soll wissen, dass er gegen die Verpflichtung der Curialen, lediglich nach Unserer Vorschrift Befreiung erhalten kann, indem alle früheren Weisen, welche diese Constitution nicht betrifft, vom heutigen Tage an abgeschafft sein sollen.

§ 1. Wenn nun jemand die höchste Ehre als höherer Beamter erlangt hat, oder mit der Würde des Ehren- oder ordentlichen Consulats bekleidet worden ist, so dass er durch die Stirnbinde des Consuls oder Consulars erhöht wurde, oder die Würde des Vorstehers einer Provinz oder Stadt erhalten und sie tatkräftig verwaltet hat, oder das Amt eines Heerführers übernommen hat, möge er sich freuen, dass er aus seinem Rechtsstand herausgetreten und mit seinem Vermögen und seiner nach Erlangung der Würde oder der Führung der Amtes erzielten Nachkommenschaft befreit ist, während seine früher geborenen Söhne in ihrem vorigen Rechtsstand verbleiben.

§ 2. Es werden die redegewandtesten Männer, die Anwälte sowohl in der Verwaltung der Staatsfinanzen, als auch an den Sitzen der Vorsteher der Provinzen im Orient und in Illyrien, als auch die der städtischen Verwaltungen, von den Verbindlichkeiten der Curie befreit, sobald sie zu einem höheren Beamten des Fiscus ernannt wurden, zugleich mit ihrem Vermögen und den sowohl vor als nach der Beförderung zu dieser Stufe geborenen Kindern.

§ 3. Auch die Männer mit der dritthöchsten Würde eines Beamten, die Vorsteher der Vollzugsbeamten, sind nach den älteren Gesetzen von den Angelegenheiten der Curie befreit, ebenso die Männer im zweithöchsten Beamtenrang, *spectabiles*, die Zweithöchsten in der kaiserlichen Kanzlei für Anstellungen und in der Kanzlei für kaiserliche Schreiben, nicht weniger die in der Kanzlei für Eingaben der Beamten, und die in der für Eingaben der Privatpersonen, die in der für rechtliche Entscheidungen, und die in der für außerordentliche Angelegenheiten mit ihren Vermögen und ihren Kindern, die ihnen nach beendeter Amtsführung geboren wurden.

§ 4. Anbetracht der Arbeit, welche sie nach langjähriger Dienstzeit vollbracht haben, bestätigen Wir dies unverändert und unverkürzt, so dass sie alle mit ihrem Vermögen und ihrer Nachkommenschaft gemäß dem, was vorher erwähnt wurde, von der Bindung als Curiale befreit sind.

§ 5. Den Nachkommen desjenigen, der erst später höherer Beamter des Fiscus wird, gestatten Wir die Freistellung nicht, damit nicht, was den höchsten Würden der Beamten nicht bewilligt worden ist, andere sich anzumaßen wagen, sondern es sollen die Söhne, welche geboren wurden, ehe ihre Väter zu höheren Beamten des Fiscus wurden, in ihrem vorigen Rechtsstand bleiben.

§ 6. Auf eine andere Weise, als eine im Einzelnen angeführte, auch wenn sie in alten Gesetzen anerkannt wurde, (wie diejenige, dass einem Vater weiterhin gestattet war aus der Mitte dreier Söhne einen dem höchsten Senat zu stellen) oder nicht in die alten Gesetze aufgenommen worden war, gestatten Wir niemandem auf irgendeine Weise die Freistellung von der Bindung als Curialis, sondern es soll, falls ein in besonderer Fassung erlassenes Rescript oder eine Beurteilung der höchsten Verwaltung darüber ergangen ist oder eine andere Weise erdacht worden war, alles dieses ungültig sein, für ungeschehen erachtet und die Angehörigen der Curie ihren Städten überstellt und ihr Vermögen zur Verfügung gestellt werden ohne dass ihnen ein Einwand dagegen zusteht.

Geg. (529)

XXXII. [XXXIII.] Titel.

SI SERVUS AUT LIBERTUS AD DECURIONATUM ADSPIRAVERIT.

10,32. Wenn ein Dienstbarer oder ein Freigelassener danach gestrebt hat beamtet zu werden.

10,32,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SATURNINUS.

Wenn ein Freigelassener entweder das Recht goldene Ringe zu tragen nicht erhalten hat [*als Zeichen die Rechte eines Freigeborenen zu haben, wobei jedoch die Rechte des Freilassers nicht eingeschränkt wurden, Pandecten 40,10*] oder in den Rechtsstand der Freigeborenen nicht eingesetzt worden ist [*natalibus suis restitui, Pandecten 40,11*], wird der Vorsteher der Provinz eine Beteiligung in die Curie nicht nur nicht gestatten, sondern würde sie auch mit der Strenge des Gesetzes gebührend bestrafen.

10,32,2. DIESELBEN KAISER AN ORCINA.

Wenn der Vorsteher der Provinz sich überzeugt hat, dass der, welcher das Amt eines Aedilen ausübt, dein Diener ist, wird er ihn, wenn er befunden hat, dass er in Kenntnis seines Rechtsstandes das Amt eines Aedilen angestrebt hat, wegen der Verletzung der Würde der Curie durch Dienstbarkeit mit der gebührenden Strafe belegen. Wenn er hingegen, da seine Mutter nach allgemeinem Dafürhalten als eine Freie angesehen wurde, als von einem Decurio gezeugt, sich im Irrtum darüber um diese Würde beworben hat, wird er ihn deiner Herrschaft unterstellen.

XXXIII. [XXXIV.] Titel.

DE PRAEDIIS DECURIONUM SINE DECRETO NON ALIENANDIS.

10,33. Dass einem Decurio die Veräußerung seiner Grundstücke ohne Dekret verboten ist.

10,33,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Decurio ländliche oder städtische Grundstücke aus Not verkaufen will, soll er sich an den zuständigen Richter wenden, ihm im Einzelnen alle Gründe auseinandersetzen, wodurch er bedrängt wird, und nur dann die Erlaubnis zum Verkauf seiner Besitzungen erhalten, wenn er die Notwendigkeit zur Veräußerung nachgewiesen hat. Wenn diese Vorschrift vernachlässigt wird, ist der Verkauf ungültig.

§ 1. Denn auf diese Weise wird man erreichen, dass weder der Verkäufer maßlos, noch ein ungerechter Käufer, welchen Standes er auch sei, gefunden wird. Es wird auch dann der Fall nicht eintreten, dass ein Verkäufer Beschwerde zu führen hat, er sei durch Arglist betrogen oder durch die erdrückende Macht des Käufers unrecht behandelt worden, da durch die Glaubwürdigkeit der Akten sowohl über die Notwendigkeit zum Verkauf als den Willen des Käufers Gewissheit zu erlangen ist.

§ 2. Wenn dem Verbot zuwider ein Käufer mit verborgener List mittels betrügerisch vorgeschobener Personen ein Grundstück erwirbt, das ein Decurio abgibt, soll er wissen, dass er des Kaufpreises verlustig gehen und das gekaufte Grundstück mit den Erträgen zurückerstatten wird.

Geg. VIII. k. Dec. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

10,33,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Auch der Verkauf einer Erbschaftssache, welche der Curie zugefallen ist, oder einem zur Erledigung von Schulden aus einer Erbschaft, ist nur dann zulässig, wenn der Grund zum Abschluss des Vertrages oder der Auflösung der Verbindlichkeit durch Erlass eines Decrets der ganzen Curie oder der Mehrheit ihrer Mitglieder zu den Akten nachgewiesen worden ist.

§ 1. Wir ordnen an, dass das, was dadurch eingenommen wurde, zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden ist, deren gesamte Einkünfte, wie erwähnt, für die öffentlichen Amtslasten dieser Curie, welche der Hilfe bedurfte, auf rechtmäßige Weise verwendet werden, wozu Bewirtschafter mit dem Einverständnis aller und besonders der Reichsten und mit ausreichender Bürgschaftsstellung auszusuchen sind.

Geg. V. id. Iun. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

10,33,3. DER KAISER ZENO AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verbieten zwar, dass Curiale Immobilien und Hausdiener ohne Erteilung eines Decrets veräußern, eine Schenkung aber oder einen Tausch, oder irgendetwas anderes der Art gestatten Wir auch ohne Decret zu vereinbaren, weil auch die kaiserlichen Constitutionen, welche hierüber von den früheren Herrschern erlassen wurden, größtenteils über die nicht zu duldenende Herausgabe des Erlöses sprechen, woraus klar zu ersehen ist, dass den Decurionen nur der Verkauf ohne Decret untersagt gewesen ist.

§ 1. Wenn dennoch ein Verkauf, wie erwähnt, unter Erteilung eines Decrets erfolgt, so ordnen Wir an, dass diejenigen, welche von ihnen kaufen, keinen Nachteil für ihre Person, oder aufgrund der Sache, oder aufgrund großer Theatralik dabei, was häufig vorkommen soll, erleiden sollen, und es soll das Decret nicht aus dem Protokoll verlesen werden, sondern es soll der zuständige Richter den Verkauf in Anwesenheit der Curialen oder der Mehrheit der Mitglieder der Curie ohne alle Missgunst vortragen und ohne Beeinträchtigung der Vertragsschließenden die Bestätigung erteilen.

XXXIV. [XXXV.] Titel.

QUANDO ET QUIBUS QUARTA PARS DEBETUR EX BONIS DECURIONUM ET DE MODO DISTRIBUTIONIS EORUM.

10,34. Wann und wem ein Viertel aus dem hinterlassenen Vermögen der Dekurionen gebührt und wie es anzunehmen ist.

10,34,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn der Erbfolger eines Decurio der Gemeinschaft der Decurionen nicht angehört, so entscheiden Wir, dass das Viertel von dem ihm zufallenden Ansprüchen (er sei nun Universal- oder Teilerbe oder Besitzer des Nachlasses) mit vollem Recht von der Curie gefordert werden kann.

Geg. V. id. Iun. (428) zu Constantinopel unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

10,34,2. DIESELBEN KAISER AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erinnern Uns, durch ein kaiserliches Gesetz ein Viertel von dem Vermögen der Curialen, die verstorben sind, insofern es aufgrund irgendeiner letztwilligen Verfügung oder auch ohne Testament an irgendjemand anderen als die Söhne, die Curiale sind, gefallen ist, den Gemeinschaften der Curie zugewiesen zu haben. Es zerreißen aber Viele, als sei hier eine Gelegenheit geboten, den ganzen Nachlass zu zerstören, dadurch, dass sie von jeder einzelnen Sache einen Teil in Anspruch nehmen, das ganze Vermögen, indem sie den Teilnehmern am Nachlass zu schaden sich bestreben, sie ihre eigenen Ansprüche beschädigen.

§ 1. In der Absicht diese Frechheit durch eine fürsorgliche Verordnung zu zügeln, verbieten Wir den Curialen, selbst eigenmächtig den Nachlass des Verstorbenen in Beschlag zu nehmen; der Erbe aber, an den der Nachlass testamentslos oder letztwillig, mit oder ohne Auflagen, gelangt, soll dafür sorgen dass das ganze hinterlassene Vermögen in vier Teile geteilt wird, damit nach Verteilung der ganzen Sachen in Lose, entweder die Curie die Wahl des Viertels, oder der Erbe, oder der alleinige Inhaber des Fideicommisses die Wahl der drei Viertel aufgrund zufälliger Auslosung übernimmt.

§ 1a. Auf solche Weise werden sowohl die erwähnten Rechtsnachfolger als auch die Curie von den Nachteilen eines gemeinschaftlichen Eigentums an den Sachen befreit werden. Denn es ist ein sehr natürlich sich erklärender Fehler, das zu vernachlässigen, was man gemeinschaftlich mit einem anderen besitzt, da man das gar nicht zu besitzen glaubt, was man nicht ganz besitzt, ja sogar seinen eigenen Vorteil mit verderben lässt, wenn man auf den fremden neidisch ist.

§ 2. Wo aber das Viertel des Nachlasses eines Verstorbenen der Curie angeboten werden muss, gestatten Wir, die unbeweglichen Gegenstände, die weder leicht auf die Seite gebracht werden können, noch jemanden schaden, wenn sie bekannt werden, in Gegenwart der Curialen einzuschätzen und zu teilen, die beweglichen hingegen, und die sich bewegenden, und die Dokumente, und irgendetwas anderes, das in einem Recht dieser Art besteht, gestatten Wir nicht bekannt zu machen, sondern verordnen, dass wenn die Erbfolger geschworen haben, nachdem sie sorgfältig überlegt haben, welcher Art und welchen Wertes die Gegenstände sind, ihnen Glauben beizumessen ist. Denn was ist so hart und so unmenschlich, als durch Ausstellen und Hervorziehen eines Hauswesens Armut aufzudecken und seine Wertlosigkeit bloßzustellen?

§ 3. Beim Einziehen von Forderungen darf, wenn die Erbfolger den Betrag, der der Curie aus dem vierten Teil ihrer Rechte zukommt, nicht haben erledigen wollen, nach vorheriger Übergabe der eidlich bestätigten Schuldscheine, jeder einzelne von ihnen von den Schuldnern den ihm gebührenden Teil fordern, und umgekehrt sind wegen der Schulden bei Anderen, wenn der Verstorbene etwas schuldig gewesen ist, sowohl dieselben Erbfolger als auch die Curie entsprechend ihrer Anteil anzuhalten sie abzutragen.

§ 4. Falls jedoch die erwähnten Erbfolger den Eid abzulehnen für gut befunden haben, ist, wie bei den unbeweglichen Gegenständen, den Curialen eine genauere Prüfung aller Sachen zu gestatten, damit, nachdem der gesamte Nachlass des Verstorbenen offengelegt wurde, entweder eine Schätzung aller einzelnen Sachen erfolgen oder die Teilung in Gegenwart der Curialen vollzogen werden kann.

§ 5. In allen Fällen aber, wo der Curie das Viertel zusteht, verordnen Wir, dass getroffene Vergleiche fest und unbestreitbar einzuhalten sind.

§ 6. Ebenso wie die Söhne, welche Curialen sind, oder Enkel und Großkel der Decurionen, von denen es Unser Wille ist, dass ihr ganzes Erbteil ihnen zuteilwerden soll, so ordnen Wir an, sollen auch Töchter, so wie Enkelinnen und Großkelinnen, die an einen höheren Beamten der Stadt, aus der ihr Vater, Großvater oder Urgroßvater gebürtig ist, verheiratet sind, die Sachen, die ihnen entweder testamentslos oder infolge letztwilliger Verfügung vermacht wurden, auf keine Weise verkürzt, erhalten.

§ 7. Wenn sie nun nach Ableben ihrer Väter unverheiratet oder als Witwen befunden werden, wollen Wir, soll bei Unmündigen nach Eintritt der Mündigkeit, bei anderen, die bereits die Mündigkeit erreicht haben, oder auch bei Witwen nach des Vaters Tod, eine dreijährige Frist abgewartet werden, so dass inzwischen das Viertel unentschieden bleibt, oder entweder derselben, wenn sie sich an einen Curialen derselben Stadt verheiratet haben, für immer verbleibt, oder wenn sie innerhalb dieser Zeit einen dieser Curie fremden Ehemann oder gar nicht geheiratet haben, soll der erwähnte Anteil vom ganzen Vermögen der Curie, aber nur mit den dreijährigen Erträgen der ländlichen und städtischen Grundstücke, zufallen, jedoch so, dass auch hier die Vorschriften über die Wahl beim Anbieten der einzelnen Gegenstände des Viertels oder der drei Viertel, und von der eidlichen Bestätigung sowohl der Menge, wie der Schätzung der beweglichen Gegenstände, und wegen Erhebung oder Zulassung von Klagen, so wie von fremden Personen gesagt worden ist, aufrechterhalten werden.

§ 8. Aber auch wenn die Mutter des Verstorbenen, oder die Großmutter zu der Zeit, zu der der Sohn oder Enkel stirbt, an einen Curialen derselben Stadt verheiratet befunden worden ist, gestatten Wir ebenso wenig, dass diese den Verlust des Viertels erleiden.

§ 9. Wir stellen auch den fremden Erben, der zwar nicht mit dem Erblasser verwandt, jedoch der Curie derselben Stadt verpflichtet ist, von der Einbusse des erwähnten Anteils frei.

Geg. VIII. id. Mart. (442) zu Constantinopel nach dem Consulate des Dioscorus und dem des Eudoxius.

10,34,3. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Einer, der zu Ämtern der Curialen verpflichtet ist, mit Hinterlassung eines oder mehrerer Söhne oder Töchter gestorben ist, einem Sohn oder den Söhnen nur einen sehr kleinen Teil seines Vermögens, der jedoch hinreichend war, um sie von der Klage wegen Pflichtwidrigkeit auszuschließen, anderen aber sein hauptsächliches Vermögen hinterlassen hat, so dass infolge dieser Verteilung seines Vermögens dem oder den Söhnen, die Curiale sind, der kleinste Teil des Vermögens, aber die ganze Amtslast als Curialis in der Nachfolge zu verbleiben droht, sie seien Söhne oder Enkel oder Urenkel, jedoch dem Stand der Curialen angehören, verordnen Wir, eine Unangemessenheit dieser Art nicht länger fort dauern zu lassen, und dass der Testator nicht weniger als den vierten Teil seinen männlichen Nachfolgern zuzuwenden hat, es möge ein Sohn, oder mehrere vorhanden sein, ohne dass dabei eine Verminderung durch den Hinzutritt von Schwestern für sie entstehen soll, damit sie nicht nur die persönlichen Lasten übernehmen, sondern auch unterstützt durch des Vaters Vermögen an der Gemeinschaft der Curialen teilnehmen können.

§ 1. Wir ordnen hiermit an, dass, wenn ein Curialis mit Hinterlassung mehrerer Töchter aus dem Leben geschieden ist, von denen eine sich mit einem Curialen der Stadt verheiratet, jedoch nur ein geringes Erbteil erhalten hat, und die anderen Töchter, die solche Ehen nicht geschlossen haben, oder Fremde zu Erben des übrigen Vermögens eingesetzt worden sind, er so zu beurteilen ist, dass er der Curie entsprechend dem Sinn der Theodosischen an Apollonius gerichteten Verordnung nicht genügt hat. Da jedoch die Curie in jedem Fall das Viertel des Vermögens erhalten soll, ist dieses entweder der mit einem Curialen verheirateten einen Tochter zu übergeben oder von den übrigen Erben zusammenzubringen, wobei die Tochter, welche sich mit einem Curialen verheiratet hat, zweifellos von der Entrichtung dieses Viertels frei bleiben soll, da durch ihren Ehemann, soviel ihre Person betrifft, der Curie Genüge getan wird, und es soll dies nicht nur so gehalten werden, wenn der Testator mit Errichtung einer letztwilligen Verordnung, sondern auch, wenn er ohne Testament gestorben ist.

§ 2. Aber auch wenn ihnen weniger als das Viertel oder gar nichts hinterlassen wurde, soll auf diese Weise entweder dem Sohn, der Curialis ist, oder der an einen Decurio derselben Stadt verheirateten Tochter, aus dem Nachlass des als Curialis verstorbenen Vaters ein Viertel übergeben oder die Verordnung erfüllt werden, wobei der Curie kein Nachteil daraus entstehen darf, dass, wie in der genannten Verordnung aufgeführt, ein Sohn, Enkel, Urenkel, Vater, Großvater oder Urgroßvater des verstorbenen Curialis hinterblieben ist, der von der Pflichten als Curialis durch irgend eine Würde oder

andere Veranlassung freigestellt ist, denn hierin wollen Wir dass die Theodosianische Verordnung abgeändert sein soll.

§ 3. Und Wir verordnen allgemein, dass in allen Fällen weder die männlichen Kinder, noch die an Curiale verheirateten Töchter weniger als ein Viertel von des Vaters Vermögen erhalten sollen, oder falls keine Söhne oder Töchter vorhanden sind, sondern andere Erben, der Curie selbst aufgrund der alten Gesetze das Viertel vom Vermögen des verstorbenen Curialis zugewendet werden soll.

Geg. k. Iun. (528) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Iustinianus.

XXXV. [XXXVI.] Titel.

DE IMPONENDA LUCRATIVA DESCRIPTIONE.

10,35. Von der Besteuerung des Erbes eines Curialen, das an einen Nichtcurialen gefallen ist.

10,35,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN APOLLONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Von der Besteuerung mit vier Siliqua, welche Wir für ein Iugerum eines Curialen, das an einen Nichtcurialen gefallen ist, jedoch weder für Arbeitskräfte oder Vieh, noch für bewegliche Sachen auferlegt haben, befreien Wir, auch wenn sie nicht Curiale sind, die Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie, so dass, wenn der Vater, Großvater oder Urgroßvater seinem Sohn, Enkel oder Urenkel, Tochter, Enkelin oder Urenkelin (ohne Unterschied ob mit einem Curialen verheiratet oder nicht) letztwillig oder unter Lebenden auch durch Schenkung etwas von seinem Vermögen unentgeltlich zuwendet, die Auflage der erwähnten Steuer wegfällt, und umgekehrt, dass wenn Personen absteigender Linie den ihnen in den erwähnten Verwandtschaftsgraden in aufsteigender Linie verbundenen Personen durch die erwähnten Rechtstitel ihr Vermögen zuwenden, ein Geschenk dieser Art mit keiner Besteuerung belästigt werden soll, denn unter so nahe verwandten und eng miteinander verbundenen Personen wird mit dem als Geschenk Bezeichneten eine natürliche Schuld entrichtet.

§ 1. Diese Vorschrift, so ordnen Wir an, hat auch dann zu gelten, wenn Personen, die wie erwähnt verwandt sind, einander als gesetzliche Erben nachfolgen, denn in einer solchen Nachfolge liegt eher die Erstattung einer Schuld, als das Anerbieten eines Geschenkes, da sie, auch wenn die vorherigen Besitzer keine Schenkung machen, durch das Band der Verwandtschaft anfällt.

§ 2. Die übrigen Personen aber, auch wenn sie auf irgendeine Weise miteinander verwandt sind, werden ein Grundstück eines Curialen nicht ohne die erwähnte Belastung erhalten, wenn nicht derjenige, der die Sache hinzugewonnen hat, zu den amtsrechtlich Verpflichteten derselben Stadt gehört, denn dieser soll, auch wenn er zu den Fremden gezählt würde, dennoch das ihm zuteil Gewordene frei von dieser Steuer erhalten. Da sich nämlich der Rechtsstand der Person nicht ändert, ist es angemessen, den Sachstand unverändert zu lassen.

§ 3. Hinzugewonnene Sachen, so wollen Wir aber, sollen nur diejenigen genannt werden, und nur sie mit der erwähnten Steuerauflage belastet werden, welche aufgrund einer Erbschaft, eines Vermächnisses, eines Fideikommisses, einer Schenkung auf den Todesfall, oder irgendeiner letztwilligen Verfügung an jemanden fallen.

§ 4. Auch eine unter Lebenden aus reiner Freigebigkeit veranlasste Schenkung wird den Namen eines Hinzugewinns verdienen und belastet werden. Wenn aber entweder der künftige Schwiegervater der Braut des Sohnes, Enkels, oder Urenkels wegen der Entstehung der Verbindung etwas geschenkt hat, oder der Vater die Tochter, Enkelin, oder Urenkelin zu ihrer Verheiratung mit einem Curialen oder einem Auswärtigen ausgestattet hat, soll die Sache, auch wenn sie zufällig der hinzugewonnen hat, dem sie geschenkt wurde, nicht als Hinzugewinn gerechnet werden, und der Belastung durch die Besteuerung nicht unterliegen. Denn es ist nicht recht, die Ehe, auf die schon so viele und so große Belastungen zukommen, auch noch durch neu hinzukommende Lasten zu beschweren.

§ 5. Diejenige Sache aber, welche aus den erwähnten Gründen einmal den Namen eines Hinzugewinns erhalten hat, soll, auch wenn sie vom Empfänger auf einen anderen durch Kauf oder durch einen anderen Vertrag übergegangen ist, zweifellos mit der erwähnten Belastung durch die Besteuerung übertragen werden, damit der Erwerber, wenn er es gewusst hat, es sich selbst zuzuschreiben hat, oder wenn er es nicht gewusst hat, wahrnehmen möge woran ihm gelegen ist, im umgekehrten Fall, wenn von Anfang an bei irgendeinem Vertrag eine Sache nicht als Hinzugewinn anzusehen ist, wird, auch wenn sie

später an jemanden als Hinzugewinn gelangt ist, der Belastung durch die erwähnte Besteuerung entgehen.

§ 6. Denn es ändert sich die rechtliche Behandlung dann nicht, wenn der spätere Rechtsvorgang auf den vorhergehenden zurückgeht, falls nicht die Sache eines Decurio, welche an ihn, infolge irgendeines Handelsgeschäfts gekommen ist, auf einen anderen mit oder ohne letztwillige Verfügung oder durch Schenkung unter Lebenden übertragen worden ist, denn dann verdient sie die Bezeichnung und die Belastung eines Hinzugewinns, weil sie einmal an die Person eines höheren Beamten gekommen ist, und es auf die früheren Rechtsvorgänge nicht ankommt.

Geg. VII. id. Mart. (442) zu Constantinopel nach dem Consulate des Dioscorus und dem des Eudoxius, Viri clarissimi.

XXXVI. [XXXVII.] Titel.

DE PRAEBENDO SALARIO.

10,36. Vom Gewähren eines Gehalts.

[10,36,1.](#) DER KAISER CONSTANTINUS AN MARCELLINUS, *COMES IM ORIENT.*

Einem Mann des Gemeinwesens steht kein Gehalt zu, nur dem, der es auf Unsere besondere Anweisung hin erhalten hat.

Geg. V. non. Oct. (349) zu Constantinopel unter dem Consulate des Limenius und dem des Catullinus.

XXXVII. [XXXVIII.] Titel.

SI CURIALIS RELICTA CIVITATE RUS HABITARE MALUERIT.

10,37. Wenn ein Curialis es vorgezogen hat, die Stadt zu verlassen und auf dem Land zu wohnen.

[10,37,1.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verlangen alle Curialen unter Strafandrohung aufzufordern, die Städte nicht zu fliehen oder sie ganz zu verlassen um auf dem Land zu wohnen und sie sollen wissen, dass das Landgut, welches sie der Stadt vorgezogen haben, vom Fiscus übernommen werden wird und sie der Ländereien verlustig gehen werden, deren wegen sie sich durch Verlassen ihrer Vaterstadt pflichtvergessen gezeigt haben.

Geg. XVIII. k. Ian. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

XXXVIII. [XXXIX.] Titel.

DE MUNICIPIBUS ET ORIGINARIIS.

10,38. Von der Zugehörigkeit der in den Städten Geborenen.

[10,38,1.](#) DER KAISER ANTONINUS AN SILVANUS.

Da du deinen Angaben nach in Byblum geboren bist und in Berytios wohnst, wirst du mit vollem Recht dazu angehalten, in beiden Städten städtische Ämter zu übernehmen.

[10,38,2.](#) DER KAISER GORDIANUS AN FRONTON.

Wenn, wie du angibst, diejenige Frau, welche dich aufgrund eines Fideikommisses freigelassen hat, von derjenigen eine rechtmäßige Freilassung erhalten hat, die in der Provinz Aquitania geboren ist, stehst du auch im gleichen Rechtsverhältnis zu derjenigen Stadt, aus der die war, welche dich freigelassen hat. Denn man hat von alters her anzunehmen, dass die infolge eines Fideikommisses Freigelassenen dem Rechtsstand derjenigen folgen, welche ihnen die Freilassung gewährt haben, und nicht dem derer, welche darum gebeten haben, sie ihnen zu geben.

10,38,3. DER KAISER PHILIPPUS AN PATROCLUS.

Dass die Söhne in der Geburtsstadt ihres Vaters, nicht in der ihrer Mutter, wenn sie auch dort geboren wurden, wenn sie nicht durch ihren Wohnsitz zurückgehalten werden, zu Ehrenstellen oder Amtslasten angehalten werden können, ist erprobtes Recht.

10,38,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SECUNDUS.

Dass niemand willentlich aus dem Rechtsstand seiner Herkunft entlassen werden kann, ist offenkundig.

10,38,5. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *VICAR IM ORIENT.*

Wenn jemand, während er seine Herkunft aus einer größeren oder kleineren Stadt herleitet, diese absichtlich vermeidend, sich in eine andere als Einwohner begeben hat und deshalb entweder eine Bittschrift zu überreichen oder sonst irgendwie in betrügerischer Weise versucht hat, dem Rechtsstand der Stadt, in der er geboren wurde, zu entgehen, hat er die Amtslasten eines Decurionis zweier Städte zu tragen, in der einen nach seinem eigenen Willen, in der anderen seiner Herkunft wegen.

Geg. VIII. k. Ian. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Iulianus.

XXXIX. [XL.] Titel.

DE INCOLIS ET UBI QUIS DOMICILIUM HABERE VIDETUR ET DE HIS QUI STUDIORUM CAUSSA IN ALIA CIVITATE DEGUNT.

10,39. Von den Einwohnern und was als Wohnsitz anzusehen ist, und von denen, die sich der Studien halber in einer anderen Stadt aufhalten.

10,39,1. DER KAISER ANTONINUS AN PAULINUS.

Es schadet dir dann nicht, wenn du als Einwohner, der du gewesen bist, ein Amt angenommen hast, wenn du angesichts der anderen Ehrenstellen, zu denen du berufen wurdest, deinen Wohnsitz verlegt hast.

10,39,2. DER KAISER ALEXANDER AN CRISPUS.

Es wird weder von dem, der seiner Studien wegen sich irgendwo aufhält, dort sein Wohnsitz angenommen, wenn er nicht nach zehn Jahren seinen Wohnsitz dorthin verlegt hat, zufolge eines Briefes des vergöttlichten Hadrians, noch von seinem Vater, der wegen seines studierenden Sohnes ihn dort häufig besucht hat.

§ 1. Wenn ihm aber mit anderen Begründungen nachgewiesen worden ist, dass der Wohnsitz in der glänzenden Stadt der Laodicener gewesen ist, wird keine Lüge nützen um sich Amtsverpflichtungen zu entziehen.

10,39,3. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN ALEXANDER.

Es ist wahr, dass diejenigen, die sich im Gebiet irgendeiner Stadt aufhalten, wie die Einwohner, zur Übernahme von Ämtern oder auf Ehrenstellen nicht berufen werden können.

10,39,4. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Da ihr anführt, weder dort geboren, noch dort Einwohner zu sein, wird das öffentliche Recht nicht gestatten, euch allein wegen des Hauses oder der Besetzung, wenn auch aus dem Vermögen eines Decurio erworben, mit städtischen Ämtern zu belasten.

10,39,5. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS.

Wenn du in der Vaterstadt deiner Frau, oder irgendwo anders deinen Wohnsitz genommen hast, hast du dich schließlich nach dem Einwohnerrecht zu den städtischen Amtslasten verpflichtet.

10,39,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLUS.

Auch wenn kein besonderes Sonderrecht einer Stadt besteht, ist es gewiss, dass jemand seiner dortigen Geburt und seines absichtlich genommenen Wohnsitzes wegen zu städtischen Ämtern gerufen werden kann.

10,39,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS.

Zu einem Bürger wird man durch Geburt, Freilassung, Wahl oder Annahme an Kindes statt, zu einem Einwohner aber, wie auch der vergöttlichte Hadrian in seinem Edikt ausdrücklich erklärt hat, durch den Wohnsitz.

§ 1. Und es besteht kein Zweifel, dass jeder da seinen Wohnsitz hat, wo er seinen Herd und seinen Haushalt errichtet und wohin er sein Hab und Gut gebracht hat, in der Absicht, nicht wieder fortzugehen, wenn ihn nichts fort ruft, weshalb, wenn er verreist ist, er als auswärts befindlich erachtet wird, und sobald er zurückgekehrt ist, aufgehört hat, in der Fremde zu sein.

10,39,8. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALEXANDER, *PRAEFECT IN ÄGYPTEN.*

Senatoren sind so anzusehen, als hätten sie in der kaiserlichen Residenzstadt den Sitz ihrer Würde.
Geg. XII.k. Mart. (390) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

10,39,9. DIESELBEN KAISER AN MARCIANUS, *COMES IM ORIENT.*

Die Ehefrauen erheben Wir durch die Ehre ihrer Männer und adeln sie durch deren Geschlecht und bestimmen ihnen durch deren Person den Rechtsstand und veränderten Wohnort.

§ 1. Wenn sie aber später einen Mann von niederem Rechtsstand erwählen, folgen sie der früheren Würde entledigt dem Rechtsstand des nachfolgenden Ehemannes.

Geg. IV. id. Nov. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

XL. [XLI.] Titel.

DE MUNERIBUS ET HONORIBUS NON CONTINUANDIS INTER PATREM ET FILIUM ET DE INTERVALLIS.

10,40. Von der Weiterführung von Ämtern und Ehrenstellen durch Vater und Sohn und von den Zeiten der Nichtbesetzung.

10,40,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SEPTIMIO ZENONI.

Eben so, wie die Weiterführung von Ehrenstellen und Ämtern, obwohl Vater und Sohn Decurionen sind, in demselben Haus sich nicht gehört, können andererseits die bewilligten Zeiten der Nichtbesetzung keinen anderen, als denen zugute gehalten werden, die zu denselben oder anderen Ehrenstellen und denselben oder anderen Ämtern von Neuem berufen werden.

§ 1. Für deinen Sohn, der noch ein Kind ist, von dem du willst, dass er ein Decurio sei, bist du, obwohl du für das Kommende gebürgt hast, dennoch nicht verpflichtet die Lasten für das zu übernehmen, was ihm aufgetragen werden kann, da du nur als der anzusehen bist, der seinen Wunsch dazu bekundete.

10,40,2. DER KAISER GORDIANUS AN CYRILLUS.

Von einer Übernahme einer Ehrenstelle bis zu ihrer nächsten sind fünf Jahre der Nichtbesetzung, bis zur Übernahme einer anderen drei Jahre, zu gestatten. Denen, die eine Gesandtschaft bekleidet haben, sind zwei Jahre der Nichtbesetzung zuzugestehen.

10,40,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN NICETUS.

Dass die Zeitabstände der Nichtbesetzung, die jemandem persönlich zustehen, den Brüdern, auch wenn sie ein gemeinsames Vermögen haben, nichts nützen, ist häufig bestätigt worden.

§ 1. Wenn jedoch einer übergegangen wurde, der noch keine Ämter bekleidet hat und geeignet ist, dazu berufen zu werden, wird der Vorsteher der Provinz dafür sorgen, dass ihr, wenn er befunden hat, dass ihr den städtischen Amtslasten genügt habt, nicht nochmals dazu berufen werdet.

XLI. [XLII.] Titel.

DE MUNERIBUS PATRIMONIORUM.

10,41. Von den auf das Vermögen fallenden Belastungen.

10,41,1. DER KAISER ANTONINUS AN PHILOCYRIUS.

Die städtischen Lasten sind in der Reihenfolge der Größe der Vermögen zu übernehmen.

10,41,2. DERSELBE KAISER AN MATERNUS.

Die Lasten, welche zum Besten der Öffentlichkeit den Vermögen auferlegt werden, sind von allen zu übernehmen.

10,41,3. DER KAISER ALEXANDER AN ATILIUS.

Auch diejenigen, welche von öffentlichen Amtslasten freigestellt wurden, haben die auf das Vermögen fallenden Lasten zu übernehmen, weshalb auch Einquartierte und Gäste aufzunehmen sind.

10,41,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN NERO.

Es ist scheinbar die Begründung nicht zu verabscheuen, womit der Vorsteher der Provinz entschieden hat, dass die Versorgung der städtischen Pferde keine Belastung der einzelnen Personen, sondern auf das Vermögen sei. Und wenn dies auch unangemessen wäre, fehlt deine Eingabe der Berufung, bleibt es notwendig bestehen.

10,41,5. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN PISTUS.

Weder aus seinem Alter, noch aus der Zahl seiner Kinder kann jemand einen Ablehnungsgrund gegen Lasten nehmen, die das Vermögen betreffen.

10,41,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN POLYMNESTUS.

Deine Aussage und dein Verlangen widersprechen sich. Denn obwohl du deiner Angabe nach ein Philosoph bist, lässt du dich doch durch Geiz und Habsucht verführen und strebst nur danach, die Lasten, welche deinem Vermögen auferlegt wurden, abzulehnen. Dass du dies vergeblich versuchst, kann dich das Beispiel anderer lehren.

10,41,7. DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Auch Minderjährige werden gewöhnlich den das Vermögen treffenden Lasten unterzogen. Daher ist dir ersichtlich, dass du vergebens um die völlige Freistellung von Amtslasten bittest, da du notwendig Amtslasten übernehmen musst, welche Kosten verursachen.

10,41,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LONGINUS.

Weder die Lasten im Amt als Vorsteher, noch als Priester, noch als einer der zehn für das Steuerwesen zuständigen Curialen, *dekaprotiae*, sind Lasten der Gemeinschaft, sondern betreffen zweifellos das Vermögen.

10,41,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCIA.

Auch Frauen müssen die Lasten, welche das Vermögen treffen, übernehmen.

10,41,10. AUSZUG AUS EINEM BRIEF DERSELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIE VORSTEHER DER PROVINZEN.

Was die außerordentlichen Steuererhebungen betrifft, geben Wir den Vorstehern zu verstehen, dass alle Besitzenden und dergleichen aufzufordern sind, wenn eine Belastung der Vermögen feststeht, und diese mit Recht von allen übernommen werden muss, damit den öffentlichen Bedürfnissen leichter entsprochen wird.

XLII. [XLIII.] Titel.

QUEMADMODUM CIVILIA MUNERA INDICUNTUR.

10,42. Auf welche Weise städtische Ämter auferlegt werden.

10,42,1. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN FELICIANUS.

Da du gegen deine Verpflichtung zu Fahrleistungen in Staatsangelegenheiten Berufung eingelegt hast, wird der Vorsteher der Provinz, wenn er sich überzeugt haben wird, dass du zu einer anderen Curie gehörst, nicht gestatten, dass du zu dem Amt in einer fremden Körperschaft berufen wirst, weil du den Lasten derjenigen Stadt Genüge leisten musst, der du deiner Angabe nach angehörst.

10,42,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIONYSIUS.

Es ist eine unangemessene Überlegung, einen, der eine höhere Ehrenstelle bekleidet hat, auf eine niedrigere zu berufen.

10,42,3. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS.

Da du versicherst alle Amtslasten getragen zu haben, wird der Vorsteher der Provinz nicht gestatten, dich wiederum in dieselben Ämter zu berufen, falls eine hinreichende Anzahl anderer Bürger vorhanden ist, welche die städtischen Ämter übernehmen können.

10,42,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN REGINUS.

Dich mit schwere Kosten verursachenden städtischen Ämtern zu belasten, während andere leichte tragen, wird der Vorsteher der Provinz nicht gestatten, sondern, sich an das Recht und die Regeln erinnernd, Gleichbehandlung in der Reihenfolge der Berufungen beachten.

XLIII. [XLIV.] Titel.

DE HIS QUI SPONTE PUBLICA MUNERA SUBEUNT.

10,43. Von denen, die öffentliche Ämter freiwillig übernehmen.

10,43,1. DER KAISER ALEXANDER AN FELICIANUS.

Die Veteranen, die, statt sich mit der ihnen zugestandenen Freistellung von Amtslasten zu schützen, es vorgezogen haben, in ihren Vaterstädten Decurionen zu werden, können später nicht mehr zu diesem Ablehnungsgrund zurückgreifen, von dem sie keinen Gebrauch gemacht haben, wenn sie nicht die Ehrenstelle unter der bestimmten Bedingung und der Vereinbarung der Erhaltung ihres Freistellungsrechts von Amtslasten, oder nur teilweise angenommen haben.

10,43,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VALERIUS.

Wenn der, der sich in der Zeit zur Nichtbesetzung eines öffentlichen Amts befindet, irgendeine Ehrenstelle außer dem Decurionat freiwillig übernommen hat, verliert er, weil er dem Gewinn seiner Vaterstadt den seinen hintangestellt oder aus Ehrgeiz das öffentliche Recht zu beachten nachgelassen hat, das ihm zustehende Sonderrecht nicht.

10,43,3. DER KAISER LEO AN PUSAEUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer, ohne Curialis zu sein, irgendeine Ehrenstelle oder ein Amt aus freiem Willen in irgendeiner Stadt geführt hat, soll keinen Nachteil für sein Vermögen und sein persönliches Standesrecht erleiden, sondern sowohl selbst, wie seine Kinder und später Geborenen, von jeder Verpflichtung dieser Art mit seinem Vermögen dauerhaft frei und unbehelligt bleiben, so dass, wenn ihnen mit ihrem Willen irgendein Amt auferlegt worden ist, das es mit sich bringt, dass sie etwas in Empfang nehmen, sie, sobald sie das, was von den vereinnahmten Geldern bei ihnen als verblieben sich ergeben hat, bezahlt haben, ohne jede Beschwerde und Besorgnis zurücktreten dürfen.

§ 1. Wenn nun Einer von diesen alle Amtslasten als Decurio getragen und alle Aufgaben erfüllt oder eine Ehrenstelle, ohne dass er es nötig gehabt hätte, freiwillig verwaltet hat, der, so beschließen Wir, soll für seine Uneigennützigkeit, wenn er es wünscht, als Vater der Stadt, *patrem civitatis*, bekannt gemacht und ernannt werden, in der er sich freiwillig als guter Bürger der Stadt erwiesen hat.

Geg. V. id. Nov. (465) zu Constantinopel unter dem Consulate des Basiliscus und dem des Herminericus.

10,43,4. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Denjenigen, die nachdem festgestellt wurde, dass sie frei von einer Verpflichtung als Curialis sind, sich danach an die Curie irgendeiner Stadt freiwillig angeschlossen haben, wollen Wir zubilligen, dass nicht nur ihre schon geborenen Nachkommen, sondern auch die erst nach dem Entschluss geborenen, von einer diesbezüglichen Verpflichtung frei bleiben werden, sie mögen sich ausdrücklich unter der Bedingung der Curie angeschlossen haben, dass ihre Kinder von einer Verpflichtung frei sein sollen, oder es nicht erwähnt haben, da keiner wagen soll, zu behaupten, dass die schon lebenden Kinder, wie die nachher geborenen, nachdem ihr Vater der Curie beigetreten ist, dessen Rechtsstand zu folgen haben. Denn durch diesen besonderen Gunsterweis haben Wir beabsichtigt, alle geneigter zu machen, den Städten auf diese Weise zu dienen, indem alle seine Nachkommen auch hinsichtlich des Viertels des Nachlasses eines solchen Decurio nicht belästigt werden sollen, da seine Kinder und alle Vermögen von jeder Belastung als Curiale frei zu halten ist.

§ 1. Und wenn dem Verstorbenen entweder wegen der Verwaltung noch Amtslasten oder aus dem einmaligen oder öfteren Anfall des Viertels an dieselbe Curie, oder aus irgendeinem anderen Grund dieser Curie etwas schuldig geblieben zu sein nachgewiesen wird, haben seine Nachfolger zweifellos dies den Curialen zurückzugeben.

§ 2. Es versteht sich hinsichtlich der natürlichen Söhne, die der natürliche Vater unter diesem Gesetz der Curie verpflichtet hat, oder noch verpflichtet wird, dass sie, sowohl nach seinem Testament, als auch testamentslos, seine gesetzmäßigen Nachfolger sind, womit sie nicht nur nach den alten Gesetzen, sondern auch nach den in Unseren Sanktionen enthaltenen Vorschriften, von diesem Gesetz ausgenommen sind, wodurch nicht nur alle natürlichen Söhne, sondern auch die von ihnen gezeugten Abkömmlinge männlichen Geschlechts dem Rechtsstand ihres Vater zu folgen haben, oder, wenn keine Kinder männlichen Geschlechts vorhanden sind, ein Viertel des Vermögens des Verstorbenen der Curie zuzufallen hat.

XLIV. [XLV.] TITEL.

DE HIS QUI A PRINCIPE VACATIONEM ACCEPERUNT.

10,44. Von denen, die vom Kaiser freigestellt wurden.

10,44,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Keinem Curialis darf eine Zeit der Freistellung eingeräumt werden, falls nicht eine von Uns gegebene Erklärung dies aus begründeten und erwiesenen Ursachen zugestanden hat.

Geg. prid. non. Iun. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

XLV. [XLVI.] Titel.

DE VACATIONE PUBLICI MUNERIS.

10,45. Von der Freistellung von öffentlichen Amtslasten.

10,45,1. DER KAISER GORDIANUS AN IANUARIUS.

Es ist richtigerweise die Auskunft gegeben worden, dass die Freistellung von öffentlichen Amtslasten dasjenige umfasst, was nicht durch ein Gesetz, nicht durch Senatsbeschluss und nicht durch eine kaiserliche Constitution auferlegt worden ist. Wenn du in einer solchen Rechtslage von den städtischen Beamten zur Übernahme außerordentlicher Amtslasten aufgerufen worden bist, kannst du durch eine Berufung beim Vorsteher der Provinz rechtmäßig begründet geschützt werden.

XLVI. [XLVII.] Titel.

DE DECRETIS DECURIONUM SUPER IMMUNITATE QUIBUSDAM CONCEDENDA.

10,46. Von den Decreten der Decurionen über die Freistellung von Amtslasten.

[10,46,1.](#) DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN URSATIUS.

Mit Ausnahme derer, die Vorsteher der edelnden Wissenschaften sind [*Dichtkunst, Beredsamkeit, Geschichte, Sprachkunde, Philosophie*] und der Heilkundigen, *medendi cura funguntur*, kann durch ein Decret der Decurionen niemandem eine Befreiung von Amtslasten bewilligt werden.

[10,46,2.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CASSIUS

Anmaßende Decrete werden durch Kaiserliche Constitutionen aufgehoben.

XLVII. [XLVIII.] Titel.

DE EXCUSATIONIBUS MUNERUM.

10,47. Was von öffentlichen Amtslasten entschuldigt.

[10,47,1.](#) DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN DEMETRIUS.

Auch diejenigen, die für Uns Besorgungen ausgeführt haben, haben die ihrer Würde entsprechenden städtischen Ämter zu bekleiden.

[10,47,2.](#) AUS EINER VERHANDLUNG DER KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS, AM ID. FEBR:

NACHDEM FIRMINUS, APOLLINARIUS UND ANDERE HOHE BEAMTE ANTOCHIENS HEREINGEFÜHRT UND DER DABEISTEHENDE SABINUS GESPROCHEN HATTE, SAGTE DIOCLETIANUS:

Es ist von Uns gewissen Würdenträgern die Freistellung von städtischen und persönlichen Amtslasten zugestanden worden, das heißt denen, die entweder zur Leibwache gehören oder Vorgesetzte sind. Diese dürfen deshalb nicht zu persönlichen und städtischen Ämtern aufgefordert werden.

[10,47,3.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARTIANUS.

Die Obliegenheit einer Vormundschaft entlastet nicht von städtischen Ämtern, da nicht einmal drei zugleich auferlegte verschiedene Vermögensverwaltungen diese Begünstigung gewähren.

[10,47,4.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Die Leute vom Wasserbau können von städtischen Amtslasten rechtmäßig nicht freigestellt werden.

[10,47,5.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCELLINUS.

Diejenigen, die wegen einer staatlichen Beauftragung abwesend sind, haben keine Freistellung von städtischen Amtslasten.

[10,47,6.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CAIUS.

Den Jägern kann wegen ihres Handwerks allein keine rechtmäßige Freistellung von Amtslasten zugestanden werden.

[10,47,7.](#) DER KAISER CONSTANTINUS AN CATULLINUS, VICAR.

Die Händler von Kleidern, Leinwand, Purpur und Parthischen Fellen, die Uns eifrig zu dienen wünschen, sind offenbar nach alter Gewohnheit von allen Amtslasten freigestellt.

10,47,8. DERSELBE KAISER AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir setzen fest, dass künftig keiner der Richter den Bewohnern der Provinzen irgendeine Anforderung auferlegen darf, so dass nur dasjenige allseits vollständig zu erfüllen ist, was vorschriftsmäßig als ordentliche Abgabe feststeht oder entweder durch Unsere Vorsorge als Beitrag gefordert oder durch den festgesetzten Steuersatz auferlegt, oder durch Vernehmlassung hinzugefügt wird.

§ 1. Wenn darüber hinaus etwas erforderlich wird, ist an dich Bericht zu erstatten, so dass es dann von dir verantwortlich ausgeführt und, nachdem dies erledigt wurde, an Uns berichtet wird, damit es durch Unsere Entscheidung bestätigt werde.

§ 2. Wer aber mit anmaßender Verwegenheit zusätzlich etwas einzuziehen versucht, ist verpflichtet es vierfach zurückzuzahlen.

§ 3. Die Strenge dieser Anordnung soll die ernannten Richter und ihre Unterbeamten abschrecken, die, wenn sie durch begünstigende Gefälligkeit oder durch unedle Verstellung der Verwegenheit der Curialen etwas gestattet haben, ebenfalls mit dieser Strafe zu züchtigen sind.

Geg. k. April. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsaren Iulianus.

10,47,9. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN CLAUDIUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Es ist angemessen, dafür zu sorgen, dass niemand glaubt persönliche Amtsaufgaben durch eine Zahlung aufwiegen zu können.

Geg. k. Dec. (365) zu Trier unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,47,10. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Da die Unserem Privatvermögen erteilten Sonderrechte immerwährend bestehen, sollen die in Erbpacht vergebenen Güter nicht außer der Ordnung belastet werden, und ihnen nicht öfters und über die zuerst festgesetzten Steuerabgaben hinaus Forderungen zugestellt werden, da nun einmal von der jährlichen vertraglichen Abgabe in Gold, wie schon nach den Sonderrechten feststeht, aufgrund Unserer Anweisungen nichts erlassen wird, und es nicht unangemessen ist, sie nach gleichem Maßstab wie andere zu behandeln, die außer zu den Naturalabgaben zu den immerwährenden festen Steuerabgaben verpflichtet sind.

Geg. id. April. (381) zu Karthago nach dem Consulate des Syagrius und dem des Eucherius.

10,47,11. DIESELBEN KAISER AN SYAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, welche mit der Würde eines Comes mit der Bezeichnung eines Magisters der Kanzlei für Verlautbarungen und Schriften, und diejenigen, die denen für Eingaben von Beamten und von Privaten vorstehen, ferner diejenigen, die dort die Abfassung und Versiegelung der Resolutionen Unseres Ermessens besorgen, sind, wie Wir hiermit anordnen, von allen städtischen Amtslasten freizustellen.

§ 1. Diejenigen auch, welche in dieser Würde aus diesem Dienst an Unserem Palast geschieden sind, sollen sich der ihnen zustehenden Sonderrechte rühmen dürfen, diejenigen aber, die über die erwähnten Würden noch hinausgewachsen sind, sollen sich nicht weniger der Sonderrechte erfreuen, derer sie sich an jener Stelle erfreut haben.

Verkündet am III. k. Sept. (382) zu Capua unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

10,47,12. DIESELBEN KAISER AN HYPATIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die höchsten Würdenträger, die Geheimräte mit der Würde eines Comes, auch Unsere Notare, alle Kammerdiener und ehemaligen Kammerdiener sind von allen niedrigeren Amtslasten freizustellen.

§ 1. Allen übrigen aber, die aufgrund ihrer Anstellung als Palastbedienstete oder Soldaten am Palast bevorrechtet und von Amtslasten befreit sind, soll ein ähnliches Sonderrecht zuteilwerden, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie durch frühere kaiserliche Verordnungen zu einer Ausnahme dieser Art zugelassen worden sind, wobei nachgewiesen wird, dass der Gnadenerweis nicht einzelnen Personen bewilligt, sondern bestimmten Würdenträgern oder einer Körperschaft insgesamt zugestanden worden ist, während in Betreff der Lehrer der Beredsamkeit, *rhetores*, und der Lehrer der Sprachkunde beider Sprachen, *grammaticos*, das alte Herkommen fort dauern soll.

§ 2. Die Freistellung von den niederen Ämtern soll in folgendem bestehen: dass dem Vermögen der erwähnten Würdenträger weder die Bereitstellung von feinem Mehl, das Brotbacken oder das Betreiben von Stampfmühlen auferlegt, noch diese Männern mit der Stellung von Postpferden und mit Fahrdiensten belastet werden, mit Ausnahme derer, durch welche dem Herkommen nach die Rhätische Grenze versorgt oder so, wie es der Notwendigkeit nach und zeitlich erforderlich ist, der Feldzug in Illyrien unterstützt wird.

§ 3. Es sollen ferner von ihnen keine Beiträge zu Dienstleistungen und Kunsthandwerk jeder Art, sowie zur Kalkherstellung gefordert werden, es soll ebenso nicht das Vermögen der freigestellten Personen zur Lieferung von Balken und Latten herangezogen werden, auch von der Lieferung von Kohle sollen diese Personen verschont werden, außer wenn die Münze oder Waffenfabrik altem Brauch zufolge nach feststehendem Satz dergleichen erfordert, und es soll auch denselben keine Verpflichtung zum Bau oder zur Ausbesserung öffentlicher Gebäude und Heiligtümer, oder Ausgleichszahlungen dafür aufgebürdet werden. Eine mit solchen Sonderrechten geschützte Besetzung braucht zu den Reise- und Unterbringungskosten für Gesandte nichts beitragen.

§ 4. Dies soll jedoch nur denjenigen Vermögen von Nutzen sein, die der Würdenträger ersichtlich im eigenen Namen besitzt.

§ 5. Auch berechtigten Wir die, welche eine ähnliche Würde bekleidet haben, zu einer allgemeinen Freistellung von der Leistung niederen Lasten.

Geg. V. id. Dec. (382) unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

10,47,13. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN NEOTERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die nur den Personen erteilte Befreiung von niederen Lasten kann auf Erben und Nachfolger nicht übertragen werden. Denn es kann dasjenige nicht von immerwährender Dauer sein, wovon klar ist, dass Wir es nicht Sachen, sondern Personen wegen ihrer Würde und ihrer Dienste zugestanden haben.

Geg. XVIII. k. Mai. (385) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

10,47,14. DIESELBEN KAISER AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Das Gesetz, welches Wir über die außerordentlichen und die niederen Amtslasten, in dem mit deutlichen Worten die Amtsstellen und die Würdenträger genannt wurden, ohne alle Beschränkung erlassen haben, verordnen Wir hiermit, hinsichtlich derer, die Wir entlastet haben, so anzuwenden, dass sie den erwähnte Gunsterweis nicht nur während der Zeit ihrer Amtsführung, sondern so lange sie leben, genießen sollen.

Geg. XI. k. April. (391) zu Mailand unter dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus.

10,47,15. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Wir ordnen hiermit deutlich und uneingeschränkt an, dass zu Unserem Vermögen gehörige Landgüter, sie mögen unter dem Rechtstitel der Pacht, oder aufgrund immerwährenden Rechtes in jemandes Besitz sein, etwas über die ordentlichen Abgaben hinaus unter dem Namen von Zusatzabgaben oder von Ersatzgeldern für niedere Amtslasten, irgendeiner Art nicht anzuerkennen haben. Denn dies ist von den vergöttlichten Kaisern bestimmt und von Unserer Erhabenheit erneuert worden.

§ 1. Jeder Richter, der dem entgegenhandelt, soll wissen, dass er fünf libra Gold aus eigenen Mitteln herauszugeben hat, sein Dienstpersonal eben so viel und eben so viel auch die Curialen, die auf sein schlechtes Geheiß hin gehandelt haben.

Geg. XVII. k. Iul. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

10,47,16. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN MELITTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Personen mit dem ersten Beamtenrang, *illustris*, entheben Wir den niederen Amtslasten und der Notwendigkeit außerordentlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Geg. XV. k. Mart. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

XLVIII. [XLIX.] Titel.

DE QUIBUS MUNERIBUS VEL PRAESTATIONIBUS NEMINI LICEAT SE EXCUSARE.

10,48. Welche Ämter und Leistungen zu übernehmen sich niemand weigern darf.

10,48,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN HERCULIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wir ordnen an, dass wegen der Bedürfnisse in Illyrien alle zur Lieferung und zum Transport von Gütern ohne Rücksicht auf Sonderrechte anzuhalten sind, denn wenigstens von diesen Leistungen ist niemand unter dem Deckmantel irgendeines Sonderrechts auszunehmen.

§ 1. Vielmehr sind aufgrund der Umstände, die zur Zeit gegeben sind, alle zu Beiträgen dieser Art zu verpflichten, so dass nicht nur die Wohlhabenden, sondern überhaupt ein jeder nach Maßgabe seiner Besitzung und der Größe seines Grundstücks zu diesen Lasten angehalten werden soll, und die Belastung von den Höchsten bis zu den Untersten sich zu erstrecken hat.

Geg. III. id. April. (408) zu Constantinopel unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

10,48,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET.*

Da zu dem überaus glücklichen Feldzug von den Bewohnern der Provinzen, an allen Orten durch die er führt, Uns Dienste zu leisten sind, ordnen Wir an, dass sich niemand der Stellung von Postpferden und der Übernahme von Fahrdiensten für das Militär, oder irgend einer anderen allgemeinen Last verweigern darf, sondern alle, sie mögen zu Unserem kaiserlichen Haus oder dem der Kaiserin, oder den ehrwürdigen Kirchen, oder anderen erlauchten Häusern gehören, haben, ohne dass sie durch eine feierliche Verlautbarung, eine kaiserliche Anweisung oder einen kaiserlichen Gnadenerweis davon freigestellt sind, den Bescheiden deines hohen Amtssitzes für die Zeit Unseres Feldzuges Folge zu leisten.

Geg. XIII. k. Mart. (445) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Nomus.

10,48,3. DER KAISER LEO AN DIOSCORUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch dieses mit größter Fürsorge verfasste Gesetz ordnen Wir mit Aufhebung aller Freistellungen an, wobei keine persönliche Würde davon ausgenommen sein soll, dass stets alle, in den deiner Verwaltung unterstellten Orte, dem Bau von Mauern oder der Versorgung mit Getreide und anderen Lebensmitteln ohne jede Einschränkung, ob es von deinem hohen Amt für vorteilhaft oder notwendig angesehen wird, zu folgen haben.

Geg. (472?)

XLIX. [L.] Titel.

QUI AETATE VEL PROFESSIONE SE EXCUSANT.

10,49. Wer sich wegen Alter oder Beflissenheit von Amtsübernahme entschuldigen kann.

10,49,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN SEVERINUS UND ANDERE GELEHRTE IN ARABIEN.

Da ihr versichert, euch den edeldenkenden Wissenschaften zu widmen, und zwar hauptsächlich der Rechtswissenschaft, wozu ihr euch in der Stadt Berytorum in der Provinz Phoenicien aufhaltet, entscheiden Wir, indem Wir für das Gemeinwohl und eure Hoffnung Sorge tragen, dass jeder von euch bis zum zwanzigsten Lebensjahr von seinen Studien nicht abberufen werden soll.

10,49,2. DIESELBEN KAISER AN THEODORUS.

Da aufgezeigt ist, dass deine aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, forderst du mit Recht, dass sie von ihren wissenschaftlichen Studien nicht abberufen werden sollen. Und darum sollen sie zur Übernahme persönlicher Amtslasten, die sich nicht auf das Vermögen erstrecken, nicht herangezogen werden, falls kein Mangel an Bürgern besteht.

10,49,3. DIESELBEN KAISER AN PLAUTIANUS.

Es ist feststehendes Recht, dass, wer über fünfundzwanzig Jahre alt ist, wider seinen Willen zur Übernahme persönlicher Ämter nicht aufgerufen werden kann. Da du bekennst, über siebzig Jahre alt zu sein, kannst du dich, wenn du gegen die erfolgte Ernennung das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hast, bei einer Erörterung vor dem Vorsteher der Provinz freistellen lassen.

L. [LI.] Titel.

QUI MORBO SE EXCUSANT.

10,50. Wer sich wegen Krankheit von Amtsübernahme entschuldigen kann.

10,50,1. DER KAISER GORDIANUS AN CASSIANUS.

Wenn dein Vater blind geworden ist, weil er beide Augen in der Schlacht verloren hat, wird er die Freistellung von den persönlichen Amtslasten erhalten.

10,50,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IULIANUS.

Da du angibst, an krankhaft verkrüppelten Gliedern, *articulari morbo debilitatum*, zu leiden, wirst du dem öffentlichen Recht zufolge von persönlichen Amtslasten freigestellt werden.

10,50,3. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CELSA.

Die Fußgicht, *podagra*, genügt zwar zur Freistellung von persönlichen Amtslasten nicht, da du aber angibst, deine Füße seien derart stark betroffen, dass du dich um deine eigenen Angelegenheiten nicht kümmern kannst, wird der Vorsteher der Provinz, wenn er sich überzeugt hat, dass dein Verlangen begründet ist, nicht gestatten, dich zu persönlichen Amtslasten aufzufordern.

10,50,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN REGINUS.

Die körperliche Hinfälligkeit des Vaters gewährt dem Sohne keine Entschuldigung von persönlichen Amtslasten.

LI. [LII.] Titel.

DE HIS QUI NUMERO LIBERORUM VEL PAUPERTATE EXCUSATIONEM MERUERUNT.

10,51. Wer wegen der Anzahl seiner Kinder oder wegen Armut von Amtslasten freigestellt wird.

10,51,1. DER KAISER ALEXANDER AN VERECUNDUS.

Die Anzahl der Kinder entschuldigt nicht von Ehrenämtern.

10,51,2. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SEVERINUS.

Einen vom Feind gefangengenommenen und noch nicht heimgekehrten Sohn zu haben kann seinen Vater zur Freistellung von persönlichen Amtslasten eher nicht verhelfen.

10,51,3. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN NOMUS.

Die an die Stelle ihrer Eltern nachfolgenden Enkel übernehmen das Zugestandene.

§ 1. Wenn die Anzahl von fünf Kinder erreicht wurde, die der, den du deinen Vater nennst, in seine Erziehungsgewalt aufgenommen hat, als er seine Enkel, die Kinder der Söhne, die er verloren hat, aufnahm, wird er, den bestehenden Gesetzen gemäß von persönlichen Amtslasten entschuldigt.

10,51,4. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DOMNUS.

Da du dein gesamtes Vermögen auf deinen Sohn übertragen und nichts mehr hast, wie du vorgetragen hast, wirst du in Hinsicht auf das Vermögen, das aufgehört hat, das deinige zu sein, zu städtischen Amtslasten nicht herangezogen.

10,51,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCIA.

Hinsichtlich der persönlichen Leistungen, die den Weibern in Anbetracht ihres Geschlechtes auferlegt werden, haben Unsere vergöttlichten Eltern entschieden, dass sie nach dem Beispiel der Männer durch die Anzahl von fünf lebenden Kindern entschuldigt werden.

10,51,6. DER KAISER CONSTANTINUS AN DALMATIUS.

Diejenigen, die fünf Kinder jedweden Geschlechts haben, sollen die einmal erhaltene Freistellung behalten, jedoch soll, wenn unter dieser Anzahl ein Sohn von gesetzmäßigem Alter gefunden wird, er sofort zur Übernahme der Amtslasten an Stelle seines Vaters angehalten werden, während sein Vater, der fünf Söhne oder Töchter gehabt hat, die in den Gesetzen versprochene Freistellung von Amtslasten behält.

§ 1. Auch dem, der wegen geringen Vermögens eine Freistellung verdient und dies nachweist, soll ebenfalls der Gnadenerweis zuteilwerden, und er wegen seiner Dürftigkeit zu persönlichen Amtslasten nicht berufen werden.

Geg. XIV. k. Febr. (321) zu Sirmium unter dem 2ten Consulate des Crispus und dem 2ten des Constantinus.

LII. [LIII.] Titel.

DE PROFESSORIBUS ET MEDICIS.

10,52. Von den von Amtslasten befreiten Lehrern und Ärzten.

10,52,1. DER KAISER ANTONINUS AN NUMISIUS.

Da du angibst, Arzt der zweiten Hilfslegion zu sein, wirst du, so lange du wegen Angelegenheiten des Staates abwesend bist, zur Übernahme städtischer Ämter nicht genötigt. Sobald du aber nicht mehr abwesend bist, wirst du nach Beendigung der nach dieser Bestimmung erfolgten zeitlichen Freistellung, die Befreiung von Amtslasten nur dann erhalten, wenn du zu denen gehörst, die auf die den Ärzten zugestandene Begünstigung Anspruch haben.

10,52,2. DER KAISER GORDIANUS AN HERACLIANUS.

Den durch Decret des städtischen Senats zugelassenen Lehrer der Sprachkunde, *grammaticos*, und der Beredsamkeit, *oratores*, können, wie nicht unbekannt, kann, wenn sie sich als den Studierenden nicht nützlich erweisen, von demselben städtischen Senat die Zulassung wieder entzogen werden.

10,52,3. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ULPIANUS.

Dichter, *poetae*, erfreuen sich nicht der Freistellung von Amtslasten.

10,52,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MALCHUS.

In der Rede des vergöttlichten Kaisers Pius werden die Lehrer der edeldenkenden Wissenschaften [*Dichtkunst, Beredsamkeit, Geschichte, Sprachkunde, Philosophie mit Rechtslehre*] genannt, und nicht auch die Rechenmeister.

10,52,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FINIDEMUS.

Es ist oft bestätigt worden, dass die zu der vorgeschriebenen Anzahl gehörigen, jedoch gegen den Willen des städtischen Senats berufenen Ärzte keine Freistellung von Amtslasten haben, da ihnen diese Befreiung durch ein Decret der Decurionen erteilt werden muss.

10,52,6. DER KAISER CONSTANTINUS AN VOLUSIANUS.

Ärzte, und besonders die Oberärzte und gewesenen Oberärzte, die Lehrer der Sprachkunde und andere Lehrer der Wissenschaften, mit ihren Frauen und Kindern, nicht ohne ihre Vermögen, das sie in ihren Städten besitzen, sind von allen städtischen und öffentlichen Amtslasten freizustellen, und brauchen weder in den Provinzen Einquartierungen aufzunehmen, noch irgendein Amt verwalten, die Vorführung vor Gericht, eine Zurschaustellung und Ungerechtigkeiten nicht hinnehmen, da den, der sie belästigt, eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Strafe zu treffen hat.

§ 1. Auch ordnen Wir an, ihnen Belohnung und Gehalt zu geben, damit sie möglichst viele in den edeldenkenden Wissenschaften und den erwähnten Kunstfertigkeiten unterweisen können.

Geg. k. Aug. (321) zu Sirmium unter dem Consulate des Cäsars Crispus und dem des Cäsaren Constantinus.

10,52,7. DER KAISER IULIANUS.

Die Schulleiter, *magistros studiorum*, und Doctoren der Wissenschaften sollen sich vor allem durch ihren moralischen Lebenswandel auszeichnen und dann durch Gelehrsamkeit.

§ 1. Weil es aber nicht möglich ist in jeder Stadt anwesend zu sein, ordne Ich an, dass jeder, der lehren will, nicht ohne weiteres und vermessen sich dieses Amtes anmaße, sondern durch eine Beurteilung zur Ernennung und ein Decret der Curialen in guter Übereinstimmung ernannt werde.

Geg. XV. k. Iul., angenommen am IV. k. Aug. (362) zu Spoletium unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevita.

10,52,8. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF PRAET.*

Es hat jeder, der ersichtlich die Haltung eines Philosophen ungehöriger und dreister Weise sich anmaßt, mit Ausnahme dessen, der von den Bewährtesten der Anerkannten für tüchtig befunden wird, zu seiner Vaterstadt zurückzukehren. Denn es ist aus Garstigkeit, wenn derjenige die Aufgaben seiner Vaterstadt nicht tragen kann, der sich rühmt sogar den Gewalten des Schicksals zu widerstehen.

Geg. XIV. k. Febr. (369) zu Sirmium unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

10,52,9. DIESELBEN KAISER AN PRAETEXTATUS, *PRAEF. URBI.*

Die Oberärzte, *archiatri*, sollen, da sie wissen, dass ihnen Lebensmittel vom Volk zugutekommen, ehrenhafter Weise den Armen Hilfe bringen, als unanständig den Reichen dienen.

§ 1. Wir gestatten auch dasjenige anzunehmen, was ihnen die Wiederhergestellten für ihre Hilfsleistung anbieten, nicht aber das, was die in Gefahr Schwebenden ihnen für die Wiederherstellung versprechen.

Geg. III. k. Febr. (370) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus und dem 3ten des Valens.

10,52,10. DIESELBEN KAISER AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn an eines verstorbenen Oberarztes Stelle jemand im Zuge einer Beförderung anzustellen ist, soll er diese nicht eher erhalten, als bis er durch die Beurteilung der führenden sieben oder mehr, die diese Qualifikation haben, für geeignet anerkannt wurde, jedoch so, dass ein jeder, der zugelassen wird, nicht sofort an die oberste Stelle tritt, sondern an den letzten Platz, der, nachdem alle übrigen vorgerückt sind, übrig ist.

Geg. VI. id. Mart. (370) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem 3ten des Kaisers Valens.

10,52,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF PRAET.*

Die Lehrer der Sprachkunde, der Beredsamkeit und der Philosophie, sowie auch Ärzte behalten die Sonderrechte und Befreiungen von Amtslasten, die sie kraft der früher erlassenen Anordnungen erlangt haben; Ärzte erhalten drüber hinaus die Bevorzugung angewiesen, dass alle, die am kaiserlichen Hof als Oberärzte tätig waren, sobald sie die Würde eines Comes des ersten oder zweiten Ranges erhalten haben, oder zu einer noch höheren Würde aufgestiegen sind, durch kein Ansinnen der Städte und Curialen belästigt werden dürfen und, sie mögen nach geführter wirklicher Amtstätigkeit, oder nach Empfang eines Ehrenzeugnisses den Abschied erhalten haben, von allen Amtslasten und allen öffentlichen Aufgaben freigestellt sind, und ihre Häuser, sie seien gelegen, wo sie wollen, keinen Soldaten oder Richter zu bewirten brauchen.

§ 1. Alles dieses ordnen Wir auch hinsichtlich ihrer Kinder und Frauen an zu beachten.

§ 2. Dies ist auch auf die leitenden Lehrer der erwähnten Wissenschaften und ihre Kinder anzuwenden.

Geg. prid. k. Dec. (414) zu Constantinopel unter dem Consulate des Constantius und dem des Constans.

LIII. [LIV.] Titel.

DE ATHLETIS.

10,53. Von den von Amtslasten befreiten Wettkämpfern.

10,53,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN HERMETES.

Den Athleten pflegt nur dann die Freistellung von städtischen Ämtern bewilligt zu werden, wenn erwiesen wird, dass sie ihr ganzes Leben hindurch an den Kämpfen teilgenommen haben und auch mit nicht weniger als drei Kronen an den heiligen Wettkämpfen, davon wenigstens einmal zu Rom oder Altgriechenland, verdienstvollerweise gekrönt worden sind, ohne ihre Gegner bestochen oder sich von ihnen freigekauft zu haben.

LIV. [LV.] Titel.

DE HIS QUI NON IMPLETIS STIPENDIIS SACRAMENTO SOLUTI SUNT.

10,54. Von denen, die ohne ausgedient zu haben, aus ihrem Amt entlassen worden sind.

[10,54,1.](#) DER KAISER ANTONINUS AN VERINUS.

Wer unter Beschimpfung von seinem Amtseid entbunden worden ist, darf keine Ehrenstelle bekleiden, ist aber von städtischen Amtslasten nicht fernzuhalten.

[10,54,2.](#) DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CARUS, *VETERAN.*

Da du wegen fortgeschrittenen Alters entlassen worden bist, kann nicht bezweifelt werden, dass du eine ehrenvolle Entlassung erhalten hast.

§ 1. Du wirst daher von städtischen Amtslasten, nicht weniger von Ehrenämtern freigestellt. Jedoch ist dir nicht gestattet, auf diejenigen Sonderrechte Anspruch zu erheben, die denen zustehen, die im vollen Umfang gedient haben, da du eigener Angabe nach ohne die vorgeschriebene Zeit gedient zu haben, und vor Ablauf aller Dienstjahre, von deinem Amtseid entbunden worden bist.

[10,54,3.](#) DIESELBEN KAISER AN PHILOPATORES.

Den Veteranen ist gesetzlich die Freistellung von Ehrenämtern und persönlichen Amtslasten zugestanden, wenn sie einen zwanzigjährigen Dienst in einer Legion oder Reiterschwadron geleistet und eine ehrenvolle oder aus guten Gründen veranlasste Entlassung erhalten haben.

§ 1. Da du erwähnst in einer Cohorte gedient zu haben, versteht sich, dass du überflüssiger Weise die Freistellung verlangst.

LV. [LVI.] Titel.

QUIBUS MUNERIBUS EXCUSENTUR HI QUI POST IMPLETAM MILITIAM VEL ADVOCATIONEM PER PROVINCIAS SUIS COMMODIS VACANTES COMMORANTUR ET DE PRIVILEGIIS EORUM.

10,55. Von welchen Ämtern diejenigen befreit werden, die nach erfüllter Dienstzeit als Soldat oder Anwalt sich in den Provinzen, von Ämtern befreit, aufhalten, und ihren Sonderrechten.

[10,55,1.](#) GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer im Staatsdienst oder als Anwalt ausgedient hat, soll außer den Sonderrechten, welche er bereits erhalten hat, weder die Besorgung von Getreide oder Öl zur öffentlichen Versorgung, noch die Beaufsichtigung der Bauten, noch die Revision von Rechnungen, noch die Vertretung der Stadt, noch ein Amt als Decurio, noch die Aufsicht über Rechnungsführung oder den Markt übernehmen.

§ 1. Sie dürfen wohnen, wo es ihnen beliebt, brauchen dem Vorsteher der Provinz nicht über die Türe hinaus entgegenzugehen, sich nicht gegen ihren Willen zu einer Volksversammlung rufen lassen, weder zu Ämtern ernennen, noch sich ernennen lassen und weder mit der Begründung der Gepflogenheit, noch mit der zu Veranstaltungen beizutragenden Abgaben leisten.

§ 2. Auch sollen sie ein Haus von Einquartierung, sowohl auf dem Marsch befindlicher Truppen, als der in der Gegend. stationierten, frei behalten dürfen, weil sie mit ihrer Würde die Freistellung von Amtslasten erhalten haben, denn diese Constitution vermehrt die früheren Gnadenbezeugungen und vermindert sie nicht.

§ 3. Die allgemeinen Steuern sollen sie aber erbringen und dem Vorsteher der Provinz Ehre erweisen, und von diesem geehrt werden.

§ 4. Wer sich aber einer in dieser Constitution enthaltenen Vorschrift zuwiderzuhandeln oder sie zu verletzen gestattet hat, wird zu fünfzig libra Gold bestraft.

LVI. [LVII.] Titel.

DE CONDUCTORIBUS VECTIGALIIUM FISCI.

10,56. Von den beauftragten Unternehmern der Steuereinzahlung.

[10,56,1.](#) [10,55,2] DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PUNICUS.

Es ist sicher, dass von Amtslasten und Ehrenstellen niemand anders freigestellt wird, als wer namentlich vom Fiskus mit der Steuereinzahlung beauftragt wurde. Daher ist, wer von einem solchen Unternehmer zur Ausführung angestellt wurde, zweifelsohne durch kein Sonderrecht geschützt.

LVII. [LVIII.] Titel.

DE LIBERTINIS.

10,57. Von der Verpflichtung der Freigelassenen zur Amtsübernahme.

[10,57,1.](#) DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN BUCILLUS.

Der Rechtsstand als Freigelassener kann gegenüber den städtischen Amtslasten keine Entschuldigung gewähren, nicht einmal in der Stadt, in welcher der Freigelassene seinen Wohnsitz hat.

LVIII. [LIX.] Titel.

DE INFAMIBUS.

10,58. Von der Übernahme von Aufgaben durch die, die mit der Infamie belegt sind.

[10,58,1.](#) DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CHARITONIS.

Mit der Infamie belegte Personen haben, wenn sie auch keine Ehrenstellen bekleiden können, welche nur Leuten von unbescholtenem Ruf übertragen zu werden pflegen, dennoch keine Freistellung von Amtslasten als Curiale und Bürger, sondern haben den üblichen Steuerauflagen wegen des ihnen zuteil werdenden Schutzes Genüge zu leisten.

LVIX. [LX.] Titel.

DE REIS POSTULATIS.

10,59. Von der Ablehnung von Ehrenämtern für Angeklagte.

[10,59,1.](#) DER KAISER ALEXANDER AN MARTIANUS.

Dass wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene Angeklagte nicht nach neuen Ehrenstellen streben dürfen, bevor sie ihre Unschuld nachgewiesen haben, ist sowohl von Unsern vergöttlichten Vorfahren, als von Mir selbst oft angeordnet worden.

Geg. VI. k. Mart. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

LX. [LXI.] Titel.

DE HIS QUI IN EXILIUM DATI VEL AB ORDINE MOTI SUNT.

10,60. Von denen, die verbannt oder von der Amtsübernahme auf Zeit ausgeschlossen wurden.

[10,60,1.](#) TEIL EINES EDICTS DES KAISERS ANTONINUS, DAS AM V. ID. IUL. ZU ROM UNTER DEM CONSULATE DER BEIDEN ASPER ERLASSEN WURDE.

Der, dem künftig die Übernahme eines Amtes oder eine Rechtsanwaltschaft auf Zeit untersagt wird, ist nach dem Ablauf dieses Zeitraums nicht weiter mit der Infamie belastet.

Geg. (212)

[10,60,2.](#) DER KAISER GORDIANUS AN ULPIUS.

Wenn ein Decurio auf Zeit verbannt worden und nach Ablauf dieser Frist zurückgekehrt ist, nimmt er zwar seine vorherige Würde wieder an, jedoch zu neuen Ehrenämtern wird er nicht zugelassen, wenn er sich nicht ebenso lange davon ferngehalten hat, als er abwesend war.

LXI. [LXII.] Titel.

DE FILIIS FAMILIAS ET QUEMADMODUM PRO HIS PATER TENEATUR.

10,61. Von Söhnen des Hauses und auf welche Weise der Vater für sie eine Amtslast übernimmt.

[10,61,1.](#) DER KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN EUTYCHUS.

Dass der Vater, welcher einwilligt, dass sein aus der Gewalt entlassener Sohn ein Amt als Decurio übernimmt nicht dafür zu haften habe, ist unbezweifeltes Recht, denn durch Einwilligung verpflichtet sich der Vater nur dann, wenn er den Sohn in seiner Erziehungsgewalt hat. Als einwilligend wird aber auch der angesehen, der nicht vor Zeugen erklärt, er erteile zu der Ernennung seine Einwilligung nicht.

[10,61,2.](#) DER KAISER AURELIANUS AN ASPASIUS.

Da du vorträgst Berufung eingelegt zu haben, gibst du schon dadurch zu verstehen, dass dich die Sache angeht, denn du brauchtest nach der Ernennung deines Sohnes nur vor Zeugen deine Erklärung abzugeben, um nicht mit der ihm aufgebürdeten Belastung einverstanden zu sein.

[10,61,3.](#) DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CRISPINUS.

Wenn diejenigen, welche mit ihrem Vater zum Amt des Vorstands beim Steuereinzug berufen worden sind, auch jetzt noch in der väterlichen Gewalt stehen, sollen sie von dieser Verpflichtung befreit werden, da es unangemessen erscheint, aus derselben Familie und demselben Haus zwei Personen zu diesen Aufgaben zu bestimmen.

§ 1. Die aus der Erziehungsgewalt entlassenen und offenbar aus der Familie herausgetretenen Söhne hingegen wirst du ohne Zögerung zurückbehalten dürfen.

[10,61,4.](#) DIESELBEN KAISER AN ALEXANDER.

Dadurch, dass der Staatsbeamte deinen Sohn zum Bevollmächtigten bestellt hat, trifft dich keine Verantwortlichkeit, so dass für dich die Notwendigkeit zur Berufung nicht bestand.

§ 1. Jedoch der Ernennende, der den in väterlicher Gewalt stehenden Sohn ohne Einwilligung seines Vaters zu einem Amt berufen hat, wird zu allen Belastungen, den das Amt nach sich zieht, verpflichtet werden, falls dein Sohn nicht vorher schon mit deiner Einwilligung Decurio geworden war.

LXII. [LXIII.] Titel.

DE PERICULO SUCCESSORUM PARENTIS.

10,62. Von der Amtslast aller Erben eines Vaters.

[10,62,1.](#) DER KAISER ALEXANDER AN CLAUDIANUS.

Wenn dein Vater für die Amtsführung in deinem Namen mit seinem eigenen Vermögen zu haften versprochen und dadurch deine Ernennung zum Priester ermöglicht hat, wird der Vorsteher der Provinz nicht übersehen, dass diese Verpflichtung eine gemeinsame Last aller Erben ist

LXIII. [LXIV.] Titel.

DE MULIERIBUS IN QUO LOCO MUNERA SEXUI CONGRUENTIA VEL HONORES AGNOSCANT.

10,63. Von Frauen und den Orten, an denen sie die ihnen angemessenen Amtslasten und Ehrenämter zu übernehmen haben.

[10,63,1.](#) DER KAISER PHILIPPUS AN MARTHA.

Dass Diejenige, welche anderswo gebürtig irgendwo verheiratet ist, wenn sich ihr Ehemann nicht in Rom aufhält, nicht an ihrem Geburtsort, sondern da, wo ihr Ehemann seinen Wohnsitz hat, zu Ehrenstellen oder Ämtern verpflichtet werden kann, welche die Person betreffen, falls dieses Geschlecht dazu fähig ist, ist oft in Rescripten angeordnet worden. Die das Vermögen treffenden Belastungen haben die Frauen an den Orten zu tragen, an denen sie mit Grundstücken ansässig sind.

LXIV. [LXV.] Titel.

DE LEGATIONIBUS.

10,64. Von der Amtsbefreiung der Gesandtschaften an den Hof des Kaisers.

[10,64,1.](#) DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ACHILLINUS, *PRAEF. PRAET.*

Ein Vater dreier lebender Kinder ist von Gesandtschaften im staatlichen Auftrag entbunden.

[10,64,2.](#) DIESELBEN KAISER UND DER CÄSAR VALERIANUS AN MARCUS.

Da ihr im eigenen Namen die Kosten der Vertretung im staatlichen Auftrag übernommen habt, brauchen seine Erben dasjenige, was euer Kollege zum Ausgleich seiner Ausgaben erhalten hat, auch nicht zurückzugeben, sondern wenn die Sache von der Art wäre, dass es wieder herausgegeben werden müsste, müssten sie es vielmehr dem Gemeinwesen zurückgeben.

§ 1. Wenn diese Summe aber als Honorar für die Advokaten bestimmt war, fordert ihr nicht mit Unrecht, dass es herausgegeben werde, da das Honorar zugesichert worden war.

§ 2. Denjenigen von euren Kollegen aber, der, wie von euch erwähnt, von der Vertretung seiner Vaterstadt zurückgetreten ist, könnt ihr vor dem Vorsteher der Provinz beschuldigen, dass er die Gesandtschaft in Stich gelassen habe.

[10,64,3.](#) DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MUCIANUS.

Denjenigen, die eine Gesandtschaft über Meer an Uns übernommen haben, steht die Freistellung von städtischen Amtslasten und Ehrenstellen für 2 Jahre zu, nicht aber denen, die dem Gemeinwesen in der Nähe diesen Dienst erwiesen haben.

[10,64,4.](#) DER KAISER CONSTANTINUS AN TATIANUS.

Es sind ohne Ausnahme alle ehemaligen Comes und Vorgesetzten, die ihre Würden durch Fürsprache erhalten haben, zu städtischen Leistungen und Amtslasten heranzuziehen, damit nicht das Gemeinwohl durch den Vorwurf von vereinbarten Zuschiebungen im Dunklen gefährdet werde.

§ 1. Diejenigen aber sind von den erwähnten Lasten freizustellen, die wegen Gesandtschaften im staatlichen Auftrag abwesend gewesen sind.

Geg. prid. k. Iul. (343) zu Trier unter dem Consulate des Placidus und dem des Romulus.

10,64,5. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN APODEMIUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wenn eine außerordentliche Volksversammlung abgehalten wurde, wonach eine Gesandtschaft an Uns abzuschicken oder an euren Amtssitz etwas zu übersenden ist, ist das, wozu man unter allen in gemeinsamer Beratung und Verhandlung übereingekommen ist, niemandem zur Prüfung vorzulegen.

§ 1. Denn Wir erlauben Euch, die Forderungen der Einwohner der Provinz, für welche öfters ein zufälliges Ereignis notwendige Hilfe erfordert, anzuerkennen und zu prüfen, ob sie Gegenstand deiner Aufmerksamkeit sein sollen und was davon mit deiner Hilfe sofort erledigt werden kann und was Uns zur Kenntnis gebracht werden muss.

§ 2. Die Beratungen über das Gemeinwohl der Einwohner der Provinz sind aber an einem öffentlichen Ort abzuhalten, und das, was die Mehrheit mit Übereinstimmung gebilligt hat, zur Gültigkeit zu ermächtigen.

Geg. V. k. Aug. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

10,64,6. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MONAXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Immer wenn von der Stadt Alexandria eine Gesandtschaft vorgeschlagen wird, sollen alle Curialen, die in der Stadt sind, falls sie nicht durch Krankheit oder eine andere entschuldigende Notwendigkeit verhindert werden, sich in der Curie einfinden und ihre durch eigenhändige Unterschrift bestätigten Decrete dem hochansehnlichen Mann, dem Praefecten von Ägypten, *Augustalis*, vorlegen, damit sie, begleitet von dessen Bericht, ihr Anliegen bei dir vorbringen, und die Sache nach Erörterung mit der Gesandtschaft von dir untersucht und entschieden werde.

Geg. III. non. Oct. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius, Viro clarissimo.

LXV. [LXVI.] Titel.

DE EXCUSATIONIBUS ARTIFICUM.

10,65. Von der Amtsbefreiung der Künstler und Handwerker.

10,65,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Die in unten folgender kurzen Zusammenstellung verzeichneten, jeweils in den Städten sesshaften Künstler sind, so ordnen Wir an, von allen Amtslasten freizustellen, wenn beim Erlernen der Kunstfertigkeit Muße erforderlich ist, bei der sie sowohl ihre Geschicklichkeit zu vervollkommen, als auch ihre Söhne zu unterrichten wünschen.

Geg. III. non. Aug. (337) unter dem Consulate des Felicianus und dem des Titianus.

Es wird dies bekundet: Baumeister, *architecti*, Ärzte, *medici*, Tierärzte, *mulomedici*, Kunstmaler, *pictores*, Standbildner, *statuarii*, Ziersteinmetze, *marmorarii*, Liegemöbel- oder Polstermöbelmacher, *lectarii seu laquearii*, Schlosser, *clavicarii*, Quadersteinmetze, *quadratarii*, (die von den Griechen λιδοδηκτας genannt werden), Ziegelbrenner (das sind Bauarbeiter, *aedificatores*), Holzschnitzer, *sculptores ligni*, Mosaikleger, *musivarii*, Vergolder, *deauratores*, Tüncher, *albini* (die von den Griechen κονιάτας genannt werden), Silberschmiede, *argentarii*, Gold- und Silberwirker, *barbaricarii*, Drechsler, *diatretarii*, Kupferschmiede, *aerarii*, Metallgießer, *fusores*, Siegelstempelmacher, *signarii fabri*, Hosenschneider, *bracharii*, Wasserbauer, *aquae libratores*, Töpfer, *figuli* (die von Griechen κεραμεις genannt werden) Goldschmiede, *aurifices*, Glasbläser, *vitrearii*, Brokatweber, *plumarii*, Spiegelmacher, *specularii*, Elfenbeinschnitzer, *eborarii*, Kürschner, *pelliones*, Wollwalker, *fullones*, Wagenbauer, *carpentarii*, Metallstecher, *sculptores*, Gipsformer, *dealbatores*, Präger, *cusores*, Seiler, *linarii*, Zimmermänner, *ignarii*, Prunkgeschirrmacher, *bractearii* (das sind πεταλουργοι).

[10,65,2.](#) DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN LEONTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Maschinenbauer, Feldvermesser und Baumeister, welche die Einteilung aller Teilmaßnahmen zu besorgen und bei Ausführung der Arbeit die Einhaltung von Maß und Plan zu überwachen haben, und diejenigen, die den gefundenen Lauf des Wassers und dessen Ausgeglichenheit durch kurvenreiche Führung darlegen können, möge Unser Erlass gleichermaßen ermuntern zu lernen und zu lehren. Sie sollen sich daher der Freistellung von Amtslasten erfreuen und Lernende aufnehmen, die der Lehre genügen.

Geg. prid. non. Iul. (344) unter dem Consulate des Leontius und dem des Sallustius.

LXVI. [LXVII.] Titel.

DE POTIORIBUS AD MUNERA NOMINANDIS.

10,66. Von denen, die zur Übernahme von Amtslasten vorgezogen werden sollen.

[10,66,1.](#) DER KAISER ANTONINUS AN BASILIDA.

Wenn du, selbst aufgerufen zur Übernahme städtischer Amtslasten, der Meinung bist, dass ein Anderer dazu vorher berufen werden könnte, reiche deine Klage ein.

LXVII. [LXVIII.] Titel.

SI PROPTER INIMICITIAS CREATIO FACTA SIT.

10,67. Wenn eine Amtsübertragung aus Missgunst erfolgt ist.

[10,67,1.](#) DER KAISER ALEXANDER AN ANICETUS.

Wenn du aus Missgunst zur Übernahme städtischer Amtslasten bestimmt worden bist, wird die Gleichbehandlung durch den Vorsteher der Provinz dazu führen, dass dir die Ernennung nicht schadet, da dem öffentlichen Wohl auch daran gelegen ist, dass Amtsübernahmen nicht aus Missgunst geschehen, sondern aufgrund guter Beurteilung und zum Vorteil des Staates.

LXVIII. [LXIX.] Titel.

DE SUMPTUUM RECUPERATIONE.

10,68. Von der Zurückforderung der Kosten bei ungerechtfertigter Amtsübertragung.

[10,68,1.](#) DER KAISER GORDIANUS AN DIONYSIUS.

Du brauchst die städtischen Amtslasten nicht zu übernehmen, die nach Personen zugeordnet werden, wenn du fünf lebende Söhne hast. Falls du aber trotz diesem Sonderrecht, um dich zu plagen, zu einem Amt aufgerufen worden bist, du aber in der Rechtssache durch eingelegte Berufung Sicherheit erhalten hast, kannst du von denen, die dich ernannt haben, die für das Verfahren anfallenden Kosten zurückfordern.

LXIX. [LXX.] Titel.

SI POST CREATIONEM QUIS DECESSERIT.

10,69. Wenn der Ernannte vor Amtsantritt gestorben ist.

[10,69,1.](#) DER KAISER GORDIANUS AN ASIATICUS.

Wenn dein Vater vor dem Tag der Übernahme des Ehrenamts oder der Amtslast gestorben ist, wird der Vorsteher der Provinz nicht bezweifeln, dass seine Erben deswegen nicht anzugehen sind.

LXX. [LXXI.] Titel.

DE TABULARIIS, SCRIBIS, LOGOGRAPHIS ET CENSUALIBUS.

10,70. Von der Bestellung von Buchhaltern, Schreibern, Rechnungsführern und Steuerschätzer.

[10,70,1.](#) DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN CATULLINUS, *PRAEF. PRAET.*

Überhaupt keiner der Buchhalter, Schreiber, Rechnungsführer und ihrer Söhne darf eine andere Amtsverpflichtung annehmen, sondern ist, an welchem Amt er sich auch befindet, selbst wenn er an Unserem Hof angestellt worden wäre, wenn er fünf Jahre im Amt noch nicht abgeleistet hat, zurückzuziehen und zu seinem vorherigen städtischen Amt zurückzubringen.

Geg. VIII. k. Iul. (341) zu Lauriacum unter dem Consulate des Marcellinus und dem des Probinus.

[10,70,2.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEOTERIUS.

Jedweder Decurio, der sich freiwillig zu einem Amt der Steuerschätzung verpflichtet, soll die selbstgewählte Stelle übernehmen, jedoch die Würde seines Amtes verlieren, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, ihn einer Befragung zu unterziehen.

Geg. XV. k. Oct. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

[10,70,3.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir verordnen durch dieses allgemeingültige Gesetz, dass, wenn für ganze Provinzen oder einzelne Städte Buchhalter benötigt werden, freie Menschen dazu anzustellen sind, und niemandem künftig der Zugang zu diesem Dienst offenstehen soll, der der Dienstbarkeit unterworfen ist.

§ 1. Wenn aber ein Herr seinem Diener oder seinem Angestellten die Verwaltung der amtlichen Auflistungen gestattet hat, (denn nur Einwilligung, nicht absichtliches Nichtbeachten wollen Wir verpflichten), er zwar selbst in dem Umfang, in dem das Gemeinwesen betroffen ist, für die von dem Diener oder Angestellten ausgeführte Rechnungsführung verantwortlich sein soll, der Diener aber, wenn er schuldig wird, mit gebührenden Prügeln bestraft werden und dem Fiscus zufallen soll. Denn die Herren haben von Anfang an darauf zu achten, dass sich ein privater Diener nicht in öffentliche Geschäfte einmischt.

Geg. VIII. k. April. (401) zu Mailand unter dem Consulate des Vincentius und dem des Fravita.

[10,70,4.](#) DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Gehilfen, *boëthos*, der Verwalter des Gemeinwesens, die amtlichen Schreiber, die Rechnungsführer und Rechnungsprüfer, *diastoleos*, womit Leute genannt werden, die notwendig einer Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen unterliegen, auch wenn ihnen eine andere Bezeichnung gegeben wurde, sollen, ohne dass ihnen eine Ehrenstelle oder der Einwand eines Vorrechts etwas nützt, unerbittlich angehalten werden, sich ihren Obliegenheiten nach Vorschrift der einschlägigen Gesetze zu unterziehen, damit für das allgemeine Beste kein Schaden und keine Beeinträchtigung entsteht, und es soll jeder an die Körperschaft zurückverwiesen werden, der sein Vater oder seine Vorfahren verbunden waren, oder er selbst ist.

Geg. (440, 441)

LXXI. [LXXII.] Titel.

DE SUSCEPTORIBUS PRAEPOSITIS ET ARCARIIS.

10,71. Von der Amtsführung der Steuereintreiber, der Amtsvorsteher und der Kassenverwalter, sowie über die Lehrmaße an den Poststationen und in den Städten.

10,71,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN EUPHRASIVS, *RATIONALIS DREIER PROVINZEN.*

Wir ordnen an, dass die staatlichen Steuereintreiber das Gold ohne jede Verzögerung zu sich nehmen, damit bei dieser Gelegenheit kein zusätzlicher Aufwand veranlasst wird.

§ 1. Denn, wenn jemand, der Zahlung leisten will, vom Steuereintreiber abgewiesen wird und er die Ablehnung mit Zeugen nachweisen kann, ist sowohl er durch diesen Beweis gegen die Zahlungsverpflichtung abgesichert, als auch der, der die Eintreibung vernachlässigt hat, das Doppelte der schuldigen Summe an den Fiscus zu leisten kraft der Amtspflicht des Vorstehers der Provinz zu nötigen.

§ 2. Wenn aber die Steuereintreiber aus Nachlässigkeit des verantwortlichen Richters dieses Gesetz missachten, hat der Ersatz aus dem Vermögen der letzteren zu erfolgen.

Geg. XIV. k. Aug. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Iulianus.

10,71,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Gemäß den alten Gesetzen müssen die, die zur Steuereintreibung, und die, die zu Vorstehern der Lagerhäuser und Bauerndörfer ernannt werden, dafür einstehen, wenn diejenigen zahlungsunfähig werden, die von ihnen angestellt wurden, und wenn aus Verkäufen durch hinzugezogene Personen aus deren Vermögen nicht genügend erzielt werden kann.

Geg. III. k. Aug. (365) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,71,3. DIESELBEN KAISER AN MAMERTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Die neuen Steuereintreiber sollen nicht nur das Schuldige des laufenden Jahres eintreiben, sondern auch die Leistungen, die noch aus früheren Jahren ausstehen, weil diese wiederum erneuert werden.

Geg. prid. k. Nov. (365) zu Rom unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

10,71,4. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Niemand, der das Amt eines Steuereintreibers ausgeübt hat, soll zu demselben Amt nochmals herangezogen werden, bevor er nicht den Verpflichtungen aus der früheren Tätigkeit nachgekommen ist. Denn es ist weder recht, diejenigen, die gefallen haben, zu belästigen, noch klug, die, welche nicht gefallen haben, zu behalten.

§ 1. Es soll daher jeder nach Ablauf jedes einzelnen Jahres gehalten sein darzulegen, welche Einzahlungen er geleistet hat, damit, wenn jemand bei einer Unterschlagung entdeckt wird, der dann noch neue Verlust ausgeglichen werden kann.

§ 2. Es dürfen aber die Bewohner der Provinzen von den Durchführenden nicht ständig gequält werden, wie bei einer Erpressung, weshalb regelmäßig alljährlich die Stellen neu zu besetzen sind, es sei denn die Regeln der Stadt oder die geringe Anzahl ihrer Beamten verlangen einen zweijährigen Dienst.

Geg. XV. k. Oct. (366) zu Mantebres unter dem Consulate des Gratianus, nobili puero, und dem des Dagalaifus.

10,71,5. DIESELBEN KAISER AN GERMANIANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Immer wenn eine bestimmte Summe in Solidi für den Zahlbetrag irgendeines Rechtstitels zu entrichten ist, oder unbearbeitetes Gold überbracht wird, sind auf ein libra Gold zweiundsiebzig Solidi zu rechnen.

Geg. VI. id Ian. (367) zu Rom unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

10,71,6. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Für die Lebensmittel, die in die Lagerhäuser gebracht werden, ist jeweils im Umfang jeder Lieferung sofort eine Empfangsbestätigung auszustellen. Es ist aber unzulässig in den Lagerhäusern des Fiscus Lebensmittel zu lagern, das dem Fiscus nicht zusteht.

Geg. V. id April. (375) zu Trier nach dem 3ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Equitius, Viro clarissimo.

[10,71,7.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS MIT UNSEREM GRUSS DEM HACHACHTENSWERTEN HYPATES.

Die eingezahlten Beiträge sollen so kurze Zeit wie möglich in den Händen der Steuererheber bleiben, und sofort das, was von den Bewohnern der Provinzen eingezahlt worden ist, an den kaiserlichen Staatsschatz abgeliefert werden.

Geg. III. k. Mai. (382) zu Constantinopel nach dem Consulate des Antoninus und dem des Syagrius.

[10,71,8.](#) DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, PRAEF PRAET.

Es sollen die Steuererheber und Eintreiber in einer möglichst vollständigen Versammlung der Curie mit Übereinstimmung und dem Willen aller ernannt werden, und mit einer bestätigten Niederschrift der Verhandlung dem Vorsteher der Provinz die Namen derer mitgeteilt werden, die zu dem öffentlichen Amt berufen und verpflichtet wurden. Und es soll sich jeder, der ernannt wurde, bewusst sein, dass seine gesamte Geschäftsführung völlig in seiner Verantwortung liegt.

Geg. VI. k. Nov. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

[10,71,9.](#) DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, PRAEF PRAET.

An den Poststationen und in jeder Stadt sind, so ordnen Wir an, metallene Lehrmaße für Modius [*Hohlmaß für Trockenes 8,73 l*] und Steine mit Sextarius [*Hohlmaß für Flüssiges 0,54 l*] und Libra [*Gewicht 327 g*] aufzustellen, damit jeder Abgabepflichtige, indem ihm die Maße für alle Dinge vor Augen gestellt werden, wissen möge, was er den Steuereinnehmern zu geben hat, und auch Steuereintreiber, wenn sie Maße von Modius, Sextarius und Libra verwenden, die das Festgesetzte überschreiten, dass sie die gebührenden Strafen auf sich zu nehmen haben.

§ 1. Indem Wir das abschaffen, was bisher dem Nutzen aller Völker zuwider üblich war, ordnen Wir an, den Steuereinnehmern ein Fünfzigstel vom Korn, ein Vierzigstel von der Gerste und ein Zwanzigstel vom Wein und vom Speck zu geben.

§ 2. Von besonderer Menschenliebe bewogen, verordnen Wir, den Steuereinnehmern in Armenien wegen der großen Entfernung, von Getreide und Gerste ein Vierzigstel und von Wein und Speck ein Fünfzehntel zu geben.

Geg. IV. k. Dec. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius, Viro clarissimo.

[10,71,10.](#) DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, PRAEF PRAET.

Die Steuereintreiber haben in Gegenwart der Bürgermeister den Besitzern sowohl die auferlegte Höhe, als auch die einzelnen Abgabengattungen und deren Anzahl und Menge genau aufzuschreiben.

Geg. IV. k. Dec. (389) zu Constantinopel unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

[10,71,11.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN BENIGNUS, VICAR IN DER STADT ROM.

Wir wollen, dass die einmal ausgestellten Empfangsbestätigungen und die von den Steuereintreibern durchgeführten Entgegennahmen von Weinlieferungen angerechnet werden, dass die begonnene Überprüfung der Kasse in einer offenen Untersuchung weitergeführt und alle amtlichen Quittungen, die ausgestellt wurden, von den Steuereintreibern anerkannt werden.

Geg. VI. id. Iun. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

[10,71,12.](#) DIESELBEN KAISER AN POMPEIANUS MIT IHREM GRUSS.

Wenn ein Besitzer aufgedeckt hat, dass von einem Steuereintreiber oder Buchhalter ein Betrug verübt wurde, darf keiner von denen, denen einmal eine Unterschlagung nachgewiesen wurde, wieder die Stelle bekleiden, die er vorher ruinierte, auch wenn er von Uns durch heimliches Anflehen ein Rescript erschwindelt hat.

Geg. prid. k. Ian. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

10,71,13. DIESELBEN KAISER AN LUCIUS, COMES DES STAATSSCHATZES.

Wir schreiben in kaiserlicher Milde vor, dass in jeder Provinz zwei Buchhalter oder Rechnungsführer und ebenso viele Steuereintreiber ernannt werden sollen.

§ 1. Wir wollen aber der hochachtbaren praetorianischen Praefectur, hiermit zu wissen geben, dass diejenigen, die Gold für den Staatsschatz eintreiben, nichts mit den Rechnungsführern der Kasse der Provinz gemeinsam haben dürfen, die Richter der Provinz aber um fünf Libra Gold gestraft werden, und die Vorsteher der Kanzleien mit der Todesstrafe belegt werden, wenn sie dies nicht beachten.

Geg. VI. k. Febr. (408) unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

10,71,14. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN EUCHARIUS.

Wir gestatten nicht, die Curialen mit niederen Dienstverrichtungen oder außerordentlichen Lasten zu belästigen, damit das Gemeinwohl nicht ungewiss wird.

§ 1. Es ist daher angemessen, dass die Eintreibung der Steuern auf Kleider durch die proconsularische Kanzlei oder von dem ausgeführt wird, der sich um diesen Dienst bereits verdient gemacht hat. Denn diesen ist daran gelegen hierbei mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und deren Beschaffenheit zu prüfen, und darum ist es vorteilhaft, sich ihrer bei der Fortführung zu bedienen. Denn es ist unangemessen, dass der Kanzlei der Vorteil und dem Curialen nur die Nachteile aus der Steuereintreibung bleiben.

§ 2. Wir wenden daher diesen Nachteil von den Ernannten ab, ausgenommen davon sind diejenigen Curialen, die in der erwähnten Kanzlei dienen oder gedient haben.

Geg. prid. k. Mart. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

10,71,15. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN VOLUSIANUS, PRAEF. PRAET.

Alles Gold und Silber, das von einem Besitzer abgeliefert wird, soll ein Kassenverwalter oder ein Steuereintreiber in Empfang nehmen, wobei der Vorsteher der Provinz und seine Beamten wissen mögen, dass sie haften, wenn den Besitzern durch Verfälschung der Gewichte ein Schaden zugefügt wird.

§ 1. Und alles, das aus den Provinzen an Unseren Staatsschatz geliefert wird, soll den erlauchten Männern des Staatsschatzes, Unseren Comes berichtet werden.

Geg. III. k. Mart. (428) zu Ravenna nach dem Consulate des Felix und dem des Tauris, Viro clarissimo.

LXXII. [LXXIII.] Titel.

DE PONDERATORIBUS ET AURI ILLATIONE.

10,72. Vom Abwiegen und Abliefern von Gold.

10,72,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN EUPHRASIUS, RATIONALIS DREIER PROVINZEN.

Das Gold, welches bei der Steuerzahlung abgeliefert wird, soll, ob es in Solidi oder anderer Form eingezahlt wird, mit einer genauen Waage und vergleichbaren Gewichten angenommen werden.

Geg. XIV. k. Aug. (325) unter dem Consulate des Paulinus und dem des Iulianus.

10,72,2. DER KAISER IULIANUS AN MAMERTINUS, PRAEF PRAET.

Sobald über die Beschaffenheit eines Solidus ein Zweifel entstanden ist, soll der in jeder Stadt bestellte, auf Griechisch so genannte Zygostates, der seiner Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt gemäß weder betrügen noch betrogen werden soll, den Streit schlichten.

Geg. IX. k. Mai. (363) zu Salona unter dem 4ten Consulate des Kaisers Iulianus und dem des Sallustius.

LXXIII. [LXXIV.] Titel.

DE AURI PUBLICI PERSECUTORIBUS.

10,73. Von den Einziehern staatlichen Goldes.

[10,73,1.](#) DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Einzieher des Goldes holen zum Teil Gold ab ohne die Anweisung dazu abzuwarten, wie es Sitte ist, und zum Teil behalten sie es länger bei sich, obwohl sie es sofort hätten abliefern sollen.

§ 1. Wir fassen deshalb als Anordnung, dass niemand ohne eine Anweisung des erlauchten Comes des Staatsschatzes Gold einzieht und abholt, oder das empfangene länger bei sich behält.

Geg. XIII. k. Aug. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

LXXIV. [LXXV.] Titel.

DE HIS QUAE EX PUBLICA COLLATIONE ILLATA SUNT NON USURPANDIS.

10,74. Von denen, die dem Verbot unterliegen, staatliches Eigentum anzugreifen.

[10,74,1.](#) DER KAISER CONSTANTINUS.

Es darf kein Richter das, was für den Staat an Steuerbeiträgen eingezogen wurde, zu anderen Zwecken leihweise angreifen oder anzugreifen versuchen.

Geg. prid. non. Mart. (325) zu Trier unter dem Consulate des Paulinus und dem des Iulianus.

[10,74,2.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS MIT IHREM GRUSS AN UNSEREN TEUERSTEN [*KARISSIMO NOBIS*] LAMPADIUS.

Niemand darf das, was aufbewahrt wird oder in einem Geldkasten liegt, unter irgendeinem Rechtstitel benützen, wenn dazu nicht die Anweisung der höheren Amtsstellen gegeben wurde.

Geg. III. id. April. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

[10,74,3.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Die Richter sollen wissen, dass sie nichts von den Einkünften Unseres Privatschatzes oder von dem, was aufgrund entsprechender Rechtstitel eingefordert werden wird, zu anderen Bedürfnissen verwenden dürfen, wenn sie nicht wollen, dass ihre Dreistigkeit mit der größten Strenge bestraft wird.

Geg. XVI. k. Iun. (399) zu Mailand unter dem Consulate des Theodorus.

LXXV. [LXXVI.] Titel.

DE AURO CORONARIO.

10,75. Von feierlichen Goldgeschenken an den Kaiser.

[10,75,1.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS AN CYNEGIUS. *PRAEF. PRAET.*

Zu Beiträgen für das Gold krönender Kränze darf niemand entgegen dem üblichen Brauch genötigt werden.

Geg. XV. k. Febr. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

LXXVI. [LXXVII.] Titel.

DE IRENARCHIS.

10,76. Von den Beamten für Ruhe und Sicherheit.

[10,76,1.](#) DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Sicherheitsbeamten, *irenarchae*, welche zum Schutz der Ruhe und des Friedens in den Provinzen in einzelnen Gebieten zu sorgen haben, sind von den Decurionen nach der Beurteilung durch den Vorsteher der Provinz amtlich zu ernennen.

Geg. VIII. k. Ian. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

LXXVII. [LXXVIII.] Titel.

DE ARGENTI PRETIO QUOD THESAURIS INFERTUR.

10,77. Vom Wert des Silbers, das an den Staatsschatz zu entrichten ist.

[10,77,1.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass jedem, der eine Summe Silber an den Staatsschatz einzuliefern hat, die Befugnis zustehen soll, sie in Gold zu zahlen, und zwar sind für jedes Libra Silber fünf Solidi zu erbringen.

Geg. XI. k. Mart. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.